



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1968

Montag, den 23. Dezember 1968

Nr. 52

Seite

Seite

**Der Hessische Minister des Innern**

Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen; hier: Abrechnung der Gebührenforderungen der Ärzte, Krankenhäuser und Institute für Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blut durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen in Frankfurt/Main . . . . . 1917

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Seidenbuch, Landkreis Bergstraße . . . . . 1918

**Der Hessische Minister der Finanzen**

Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 aus Kap. 17 10 und Kap. 17 11 . . . . . 1918

Reisekosten- und umzugskostenrechtliche Abfindung der in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes abgeordneten Beamten eines anderen Dienstherrn und der in den Dienst eines anderen Dienstherrn abgeordneten Beamten eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes . . . . . 1921

Nichtanrechnung der Rentenerhöhungsbeiträge nach dem 11. Rentenanpassungsgesetz vom 19. 11. 1968 bei den Zusatzrenten (Rentenzuschüssen) nach

a) der VO über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 und

b) den Rentenzuschußordnungen für Arbeiter und Angestellte der früheren Bezirkskommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden bzw. den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Reg.-Bezirks Wiesbaden . . . . . 1922

Gemeinsamer Runderlaß — Rechnungslegung über die Hauseinnahmen und -ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1968 (Rechnungslegungserlaß 1968) . . . . . 1922

**Der Hessische Minister der Justiz**

Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel, Limburg a. d. Lahn und Marburg a. d. Lahn . . . . . 1926

**Der Hessische Kultusminister**

Aufnahmebedingungen und Bestimmungen für die Schulen für Krankengymnastik an den Universitäten Gießen und Marburg/Lahn . . . . . 1927

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektoralaufbahn) bei den Staatsarchiven im Lande Hessen . . . . . 1929

Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musikerzieher . . . . . 1929

Genehmigung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck . . . . . 1929

Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Lang-Göns zur Pfarikuratie . . . . . 1932

Genehmigung der Kultussteuerordnung der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach . . . . . 1932

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

Vorschüsse und Verzugszinsen bei Kreuzungsmaßnahmen . . . . . 1933

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

Kriegsopferfürsorge; hier: 1. Anrechnung von Zuwendungen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes gewährt werden, 2. Anrechnung von 13. und 14. Monatsgehältern . . . . . 1934

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen . . . . . 1934

**Personalmeldungen**

Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr . . . . . 1946

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen (Berichtigung) . . . . . 1946

**Regierungspräsidenten****DARMSTADT**

Satzung der Hessischen Beamtenkrankenkasse . . . . . 1947

Buchbesprechungen . . . . . 1952

Öffentlicher Anzeiger . . . . . 1953

Bekanntmachung nach § 18 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte . . . . . 1961

1499

**Der Hessische Minister des Innern****Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen;**

hier: Abrechnung der Gebührenforderungen der Ärzte, Krankenhäuser und Institute für Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blut durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen in Frankfurt/M.

Maßgeblich für die Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen ist der gemeinsame Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Justiz vom 4. Juli 1967 (StAnz. S. 892) mit Anlagen.

Die Vergütung für die von der Polizei veranlaßten ärztlichen Leistungen bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut werden nach Anlage 2 dieses Erlasses berechnet. Die Gebühren für Blutuntersuchungen richten sich nach den für die jeweiligen Untersuchungsstellen maßgeblichen Gebührentarifen.

Der seither verwendete Vordruck Nr. 3.451 ist neu gefaßt worden und kann von der Landesbeschaffungsstelle Hessen bezogen werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung habe ich nach Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen mit der

Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M. die nachstehende Vereinbarung getroffen.

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, und die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Frankfurt/M. (KVH), vertreten durch den Vorsitzenden ihres Vorstandes, treffen folgende

**Vereinbarung:**

1. Die KVH übernimmt für den Bereich der staatlichen Polizei mit Beginn des Jahres 1969 die bis dahin vom Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Wiesbaden (WVA) durchgeführte Prüfung der Gebührenforderungen (Rechnungen) der Ärzte, Krankenhäuser und Institute für Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen sowie die Überweisung der Rechnungsbeträge an die Empfangsberechtigten.
2. Für die Durchführung dieser Aufgabe überweist das WVA einen Verwaltungskostensatz von 2,5% der Rechnungsbeträge an die KVH bzw. deren zuständige Bezirksstelle (vgl. Anlage).

3. Die Ärzte, Krankenhäuser und Institute übersenden ihre Rechnungen für Blutentnahmen und Blutuntersuchungen (vgl. gemeinsamen Runderlaß vom 4. Juli 1967 — StAnz. S. 892 —) wie seither der zuständigen Polizeidienststelle. Von ihr werden die Rechnungsbeträge in das den Ermittlungsakten beizufügende Kostenbeiblatt eingetragen. Der Leiter der Polizeidienststelle — bei Verhinderung sein Vertreter — prüft die Rechnungen hinsichtlich Ort, Zeit und Umstände und zeichnet sachlich richtig. Die Rechnungen (auch für Leistungen vor dem 1. Jan. 1969) werden dann der örtlich zuständigen Bezirksstelle der KVH übersandt, die die Gebührensätze prüft, soweit erforderlich richtig stellt und die Überweisung der Rechnungsbeträge an die Empfangsberechtigten veranlaßt. Eine wesentliche Änderung des Rechnungsbetrages teilt sie der Polizeidienststelle und dem Empfangsberechtigten mit.
4. Jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres übersenden die Bezirksstellen der KVH die Rechnungen mit einer Aufstellung der überwiesenen Beträge an das WVA, das nur den Gesamtbetrag rechnerisch feststellt und die Überweisung mit den Verwaltungskosten nach Nr. 2 durch die Staatskasse Wiesbaden an die Bezirksstellen der KVH veranlaßt.
5. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
6. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Zeit schriftlich gekündigt wird.
- Wiesbaden, 4. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern  
III A 12 — 15 h 02  
StAnz. 52/1968 S. 1917

Anlage

**Bereiche der Bezirksstellen der Kassenärztlichen  
Vereinigung Hessen**

**Bezirksstelle Darmstadt**

Die Bezirksstelle Darmstadt, 61 Darmstadt, Wilhelminenplatz Nr. 7, umfaßt folgende Kreise:

Bergstraße	Dieburg
Darmstadt-Stadt	Erbach
Darmstadt-Land	Groß-Gerau

**Bezirksstelle Frankfurt**

Die Bezirksstelle Frankfurt, 6 Frankfurt a. M., Hamburger Allee 12, umfaßt folgende Kreise:

Frankfurt-Stadt	Offenbach-Stadt
Gelnhausen	Offenbach-Land
Hanau-Stadt	Obertaunus
Hanau-Land	Schlüchtern
Main-Taunus	

**Bezirksstelle Gießen**

Die Bezirksstelle Gießen, 63 Gießen, Eichgärtenallee 6, umfaßt folgende Kreise:

Alsfeld	Gießen-Stadt
Biedenkopf	Gießen-Land
Büdingen	Lauterbach
Dillenburg	Wetzlar
Friedberg	

**Bezirksstelle Kassel**

Die Bezirksstelle Kassel, 35 Kassel, Pfannkuchstraße 1, umfaßt folgende Kreise:

Eschwege	Kassel-Land
Fulda-Stadt	Melsungen
Fulda-Land	Rotenburg
Hersfeld	Waldeck
Hofgeismar	Witzenhausen
Hünfeld	Wolfhagen
Kassel-Stadt	

**Bezirksstelle Limburg**

Die Bezirksstelle Limburg, 625 Limburg, Diezer Straße 56 a, umfaßt folgende Kreise:

Limburg  
Oberlahn  
Usingen

**Bezirksstelle Marburg**

Die Bezirksstelle Marburg, 355 Marburg, Liebigstraße 39, umfaßt folgende Kreise:

Frankenberg	Marburg-Land
Fritzlar-Homberg	Ziegenhain
Marburg-Stadt	

**Bezirksstelle Wiesbaden**

Die Bezirksstelle Wiesbaden, 62 Wiesbaden, Muhlgasse 1, umfaßt folgende Kreise:

Rheingau  
Untertaunus  
Wiesbaden

1500

**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Seidenbuch, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Seidenbuch im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden.

**Wappenbeschreibung:**

„In Rot ein silberner, von drei grünen Buchenblättern belegter Schrägrechtsbalken, beseitet von einem silbernen Glasbläserzeichen im oberen Wappenfeld.“

**Flaggenbeschreibung:**

„Auf dem von Grün und Weiß im oberen Drittel getänderten Flaggentuch im Kreuzpunkt aufgelegt das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 3. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 06 — 30 68  
StAnz. 52/1968 S. 1918

1501

**Der Hessische Minister der Finanzen**

An  
die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden  
und die Gemeindeverbände,  
den Landeswohlfahrtsverband Hessen

**Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 aus Kap. 17 10 und Kap 17 11**

Von wesentlicher Bedeutung für die Haushaltsführung des Landes vom Rechnungsjahr 1969 an ist, neben der Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Rechnungsjahre 1969 und 1970, die Umstellung des Haushaltsplans auf eine neue Haushaltssystematik. An die Stelle des bisherigen vorläufigen Eingliederungsplans ist ein Gruppierungsplan getreten, der die Einnahmen und Ausgaben nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gruppiert.

Im Entwurf des Haushaltsplanes des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 sind veranschlagt:

bei Kap. 17 10 die Zuweisungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs — Steuerverbund —,

bei Kap. 17 11 die sonstigen Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes, soweit sie nicht in anderen Einzelplänen veranschlagt sind,

bei Kap. 17 10 unter der Vorbezeichnung K die Zuweisungen des Landes, die aus Krediten finanziert werden.

Nähere Einzelheiten sind aus der diesem Erlaß beigefügten Anlage ersichtlich. Sie enthält neben der Zweckbestimmung der Ausgaben (Spalte 5) die alten (Spalte 2) und neuen (Spalte 3) Bezeichnungen der Haushaltsstellen sowie den Plan (Spalte 6), nach dem das Land seine Verpflichtungen zu erfüllen beabsichtigt.

Zum Zahlungsplan ist zu bemerken:

- a) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den lfd. Nrn. 1 bis 4, 6 bis 11, 16, 17, 28, 29, 37, 38 und 48 werden den Regierungspräsidenten ohne besondere Anforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- b) Für die Leistungen nach den lfd. Nr. 21, 22, 25, 26, 30 bis 32, 34 bis 36, 39, 40, 41 und 43 bis 47 sind die Haushalts- und Betriebsmittel von den Regierungspräsidenten jeweils bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat bei dem für die Bewilligung federführenden Fachminister anzufordern.  
Für die Leistungen nach der lfd. Nr. 18 werden die Haushalts- und Betriebsmittel den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zugewiesen.  
Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen die nach Baufortschritt fälligen Beträge jeweils bis 30. eines Monats für den folgenden Monat — auf dem Dienstweg — bei dem zuständigen Regierungspräsidenten anfordern.
- c) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den lfd. Nr. 23 und 24 werden — wie seither — vom Hessischen Minister des Innern unmittelbar bewirtschaftet. Die nach Baufortschritt fälligen Beträge sind daher beim Hessischen Minister des Innern anzufordern.
- d) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den lfd. Nr. 12 bis 15 a werden dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr zugewiesen und von den Straßenbaubehörden bewirtschaftet.
- e) Die Beträge nach der lfd. Nr. 5 werden den kreisfreien Städten und Landkreisen von den Finanzkassen ohne besondere Anforderungen zugewiesen.

f) Wegen des Abrufs von Investitionsbeihilfen und -zuschüssen gilt folgendes:

- 1. Beihilfen und Zuschüsse bis zu 50 000,— DM sind mit einer Anlaufquote von 60% bei Baubeginn, der Rest in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises abzurufen.
- 2. Alle übrigen Beihilfen und Zuschüsse sind mit einer Anlaufquote von 30% bei Baubeginn, der Rest möglichst in 2 Raten (von je 35%) nach Baufortschritt abzurufen. Soweit es erforderlich erscheint, kann ein Restbetrag (etwa 10%) bis zur Vorlage der Abrechnung zurückgehalten werden.
- 3. Alle Anforderungen sind — je nach der Höhe des Zuschußbetrages — möglichst auf volle 1000 DM oder 10 000 DM auf- oder abzurunden.
- 4. Ich bitte, einer zügigen Abwicklung der Baumaßnahmen alle Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere darauf zu achten, daß die Reste aus früheren Jahren abgebaut werden.

Bedingt durch die neue Gruppierung wächst die Zahl der bisherigen Haushaltsstellen an. Insbesondere mußten u. a. die Haushaltsstellen für den Straßenbau nach Straßenarten (Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen) aufgegliedert werden. Des weiteren sind die Ausgaben gleicher Zweckbestimmung für **Gemeinden und Landkreise** an anderer Stelle nachzuweisen als die für **Verbände**. Ich bitte hierauf besonders zu achten.

Wiesbaden, 29. 11. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
III B 31 — H 1117—10/11—2/1969  
St.Anz. 52/1968 S. 1918

\*

Anlage zum Erl. HMdF vom 29. November 1968  
III B 31 — H 1117 — 10/11 — 2/1960/70

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle		Funktionskennzahl	Zweckbestimmung	Zahlungsplan	Anmerkung
	alt bis einschl. Rj. 1968	neu ab Rj. 1969				
1	2	3	4	5	6	7
	17 10	17 10		<b>Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke</b> (Übertragungsausgaben)		
1.	601	613 01	910	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	monatlich 1/12 des Jahressollbetrages	
2.	602	613 02	910	Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	monatlich 1/12 des Jahressollbetrages	
3.	603	613 03	910	Schlüsselzuweisungen an Landkreise	monatlich 1/12 des Jahressollbetrages	
4.	604	613 04	910	Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz	in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober je 1/4 des Jahressollbetrages	
5.	650	613 05	910	Zuweisung der dem Land zustehenden Grunderwerbsteuer an die kreisfreien Städte und Landkreise	vierteljährlich zum Quartalschluß nach dem örtlichen Aufkommen	
6.	631	613 06	910	Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise	Die Auszahlung wird durch besonderen Erlaß des Hess. Ministers des Innern geregelt.	
7.	608	643 00	313	Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen	in den Monaten März und September je 1/2 des Jahressollbetrages	
8.	640	653 22	722	Laufende Zuschüsse zur Unterhaltung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen	in den Monaten März und August je 1/2 des Jahressollbetrages	
9.	640	653 23	723	wie 653 22 — von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen	in den Monaten März und August je 1/2 des Jahressollbetrages	
10.	640	653 24	724	wie 653 22 — von Kreisstraßen	in den Monaten März und August je 1/2 des Jahressollbetrages	
11.	610	653 42	042	Polizeikostenzuschüsse	in den Monaten März, Juni, September und November je 1/4 des Jahressollbetrages	

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle		Funktionskennzahl	Zweckbestimmung	Zahlungsplan	Anmerkung
	alt bis einschl. Rj. 1968	neu ab Rj. 1969				
1	2	3	4	5	6	7
				<b>Andere vermögenswirksame Ausgaben</b>		
12.	643	883 22	722	Zuschüsse zur Beseitigung von Notständen an kommunalen Verkehrswegen im Zuge von Bundesstraßen	nach Baufortschritt	
13.	643	883 23	723	wie 883 22 — im Zuge von Landesstraßen	nach Baufortschritt	
14.	643	883 24	724	wie 883 22 — für Kreisstraßen	nach Baufortschritt	
15.	643	883 25	725	wie 883 22 — für Gemeindestraßen	nach Baufortschritt	
15.a	643	883 26	740	Zuschüsse zur Beseitigung von sonstigen Verkehrsnotständen in Gemeinden	nach Baufortschritt und nach Vertrag	
16.	641	883 33	723	Laufende Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen	in den Monaten Mai und Oktober je 1/2 des Jahressollbetrages	
17.	641	883 34	724	wie 883 33 für Kreisstraßen	in den Monaten Mai und Oktober je 1/2 des Jahressollbetrages	
18.	642	883 35	725	Zuschüsse zur Durchführung des Sonderprogramms für den gemeindlichen Straßenbau	Die Auszahlung wird durch besonderen Erlaß des Hess. Ministers des Innern geregelt.	
				<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>		
19.	628	981 08	990	Zuführung an Einzelplan 08 zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Bau von Altenheimen	Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 08 zugewiesen und vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bewirtschaftet.	
20.	629	981 18	990	Zuführung an Einzelplan 08 zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Zwecke der Jugendhilfe	Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 08 zugewiesen und vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bewirtschaftet.	
				<b>Titelgruppen</b>		
21.	607	613 71	910	71 Landesausgleichsstock Allgemeine Leistungen	bei Fälligkeit	
22.	607	883 71	260	Investive Leistungen	nach Baufortschritt	
				72 Zuschüsse zum Bau von Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser		
23.	625	883 72	439	an Gemeinden und Landkreise	nach Baufortschritt	
24.	625	887 72	439	an Zweckverbände	nach Baufortschritt	
				73 Zuschüsse zum Bau von Sportstätten aller Art		
25.	624	883 73	323	an Gemeinden und Landkreise	nach Baufortschritt	
26.	624	887 73	323	an Zweckverbände	nach Baufortschritt	
27.	624	981 73	990	Abführung an Einzelplan 04 zur Verstärkung der Mittel für gemeindliche Schulsportanlagen	Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 04 zugewiesen und vom Hess. Kultusminister bewirtschaftet	
				76 Gesundheitsämter		
28.	612	653 76	311	Laufende Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter an kreisfreie Städte und Landkreise	in den Monaten März, Juni, September und November je 1/4 des Jahressollbetrages	
29.	612	657 76	311	wie 653 76 — an Zweckverbände	in den Monaten März, Juni, September und November je 1/4 des Jahressollbetrages	
30.	626	883 76	311	Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Gesundheitsämtern an Gemeinden und Landkreise	nach Baufortschritt	
31.	626	887 76	311	wie 883 76 — an Zweckverbände	nach Baufortschritt	

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle		Funktionskennzahl	Zweckbestimmung	Zahlungsplan	Anmerkung
	alt bis einschl. Rj. 1968	neu ab Rj. 1969				
1	Kap. Titel		4	5	6	7
32.	626	883 77	312	77 Krankenanstalten Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten an Gemeinden und Landkreise	nach Baufortschritt	
33.	626	K 883 77	312	wie 883 77 — an Gemeinden und Landkreise	nach Baufortschritt	Mittel stammen aus Kreditaufnahme. Wegen Buchung auf dieser Haushaltsstelle ergeht besonderer Erlaß des Hess. Ministers der Finanzen
34.	626	887 77	312	wie 883 77 — an Zweckverbände	nach Baufortschritt	
35.	630	883 78	433	78 Zuschüsse zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen an Gemeinden und Landkreise	nach Baufortschritt	
36.	630	887 78	433	an Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände	nach Baufortschritt	
37.	622	623 79	623	79 Bau von Trink- und Abwasseranlagen Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Landkreise	in den Monaten April und Oktober je 1/2 des Jahressollbetrages. Bewilligungen nach diesen Zeitpunkten werden gesondert zur Zahlung angewiesen.	
38.	622	627 79	623	wie 623 79 — an Wasserverbände und Zweckverbände	"	
39.	621	883 79	623	Baukostenzuschüsse an Gemeinden und Landkreise	nach Baufortschritt	
40.	621	887 79	623	wie 883 79 — an Wasserverbände und Zweckverbände	nach Baufortschritt	
				Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87)		
41.	620 (a)	883 81	121	81 für Volks-, Real- und Sonderschulen an Gemeinden und Landkreise	nach Baufortschritt	Mittel stammen aus Kreditaufnahme. Wegen Buchung auf dieser Haushaltsstelle ergeht besonderer Erlaß des Hess. Ministers der Finanzen
42.	620 (a)	K 883 81	121	an Gemeinden und Landkreise	nach Baufortschritt	
43.	620 (a)	887 81	121	an Zweckverbände und Schulverbände	nach Baufortschritt	
44.	620 (b)	883 82	121	82 für Gymnasien an Gemeinden und Landkreise	nach Baufortschritt	
45.	620 (b)	887 82	121	an Zweckverbände und Schulverbände	nach Baufortschritt	
46.	620 (c)	883 83	125	83 für berufsbildende Schulen an Gemeinden und Landkreise	nach Baufortschritt	
47.	620 (c)	887 83	125	an Zweckverbände und Schulverbände	nach Baufortschritt	
				<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>		
48.	17 11 650	17 11 982 11	990	Verwaltungskostenzuschüsse an Bundesbahn und Bundespost	nach Maßgabe der Zuweisungen durch die Bundeshauptkasse	

**1502**

**Reisekosten- und umzugskostenrechtliche Abfindung der in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes abgeordneten Beamten eines anderen Dienstherrn und der in den Dienst eines anderen Dienstherrn abgeordneten Beamten eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes**

Nach § 17 Abs. 2, § 123 BRRG finden u. a. auf einen Beamten, der zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird, die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften Anwendung. So-

weit der aufnehmende Dienstherr das Land Hessen ist, ergibt sich aus § 28 Abs. 2 HBG das gleiche. Aus dem Hinweis in § 28 Abs. 2 auf § 105 HBG ist keine andere Regelung abzuleiten, zumal in § 105 HBG lediglich bestimmt ist, daß Reise- und Umzugskostenvergütungen des Beamten durch Gesetz geregelt werden. Danach gilt

1. für die Erstattung der Kosten der Dienstantrittsreise, die Gewährung des Trennungsgeldes während der Abordnung und die Gewährung von Umzugskostenvergütung für einen Umzug an den neuen Dienstort
  - a) bei Abordnung eines Beamten eines anderen Dienstherrn in den Dienst des Landes Hessen das hessische Recht,

- b) bei Abordnung eines hessischen Landesbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn das Recht dieses Dienstherrn,
2. für die Erstattung der Kosten der Rückreise, die Gewährung von Trennungsgeld bis zum Rückumzug und die Gewährung von Umzugskostenvergütung für den Rückumzug aus Anlaß der Aufhebung der Abordnung
- a) in den Fällen der Nr. 1 Buchst. a das Recht des anderen Dienstherrn,
- b) in den Fällen der Nr. 1 Buchst. b das hessische Recht.
- Die Vergütungen unter Nr. 1 werden von dem Dienstherrn, zu dem der Beamte abgeordnet ist, die Vergütungen unter Nr. 2 von dem Dienstherrn des Beamten gezahlt. Der Dienstherr, in dessen Interesse der Beamte abgeordnet worden ist, erstattet dem anderen Dienstherrn die Beträge, die dieser aus Anlaß der Abordnung (Nr. 1) oder ihrer Aufhebung (Nr. 2) gezahlt hat.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, verbleibt es dabei.

Von dieser Regelung werden aus besonderen Gründen allgemein oder im Einzelfalle getroffene oder noch zu treffende Sondervereinbarungen zwischen den beteiligten obersten Dienstbehörden nicht berührt.

Wegen der einheitlichen Handhabung der reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften bitte ich, im gesamten Geltungsbereich des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes entsprechend zu verfahren. Der Bund und die anderen Länder haben für ihren Bereich gleiche Regelungen getroffen oder werden sie noch treffen.

Wiesbaden, 28. 11. 1968 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 1750 A — 94 — I B 23

StAnz. 52/1968 S. 1921

**1503**

**Nichtanrechnung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem 11. Rentenanpassungsgesetz — 11. RAG — vom 19. November 1968 (BGBl. I S. 1189) bei den Zusatzrenten (Rentenzuschüssen) nach**

- a) der VO über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg.Bl. 1930 S. 11) und
- b) den Rentenzuschußordnungen für Arbeiter und Angestellte der früheren Bezirkskommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden bzw. den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Reg.-Bezirks Wiesbaden

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Februar 1968 (StAnz. S. 376)

Ich bin damit einverstanden, daß in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs 1 des 11. RAG wie bisher die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1969 zustehenden Rentenerhöhungsbeträge bei der Berechnung der Leistungen nach den obengenannten Vorschriften nicht berücksichtigt werden.

Vom 1. Juni 1969 an sind die erhöhten Renten im jeweils vorgesehenen Umfang anzurechnen. Dabei ist von dem vollen — also nicht von dem um den Krankenversicherungsbeitrag gekürzten — Rentenbetrag auszugehen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß bei der Anwendung des § 6 Nr. 1 Buchst. a der oben unter Buchst. b genannten Rentenzuschußordnung für Arbeiter vom 17. Dezember 1928 vom 1. Januar 1969 an als monatlicher Grundlohn das 187fache des jeweils maßgebenden Tariflohns (= Tabellenlohn gem. § 21 Abs. 2 MTL II) anzusetzen ist. Diese Änderung des bisherigen Berechnungsverfahrens ist erforderlich, weil die zum 1. Januar 1969 wirksam werdende Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 1 Stunde (Einführung der 43-Stundenwoche) unter Gewährung des vollen Lohnausgleichs erfolgt.

Bei Arbeitern, die vor dem 1. Oktober 1958 ständig weniger als 48 Stunden, vor dem 1. April 1964 ständig weniger als 45 Stunden bzw. vor dem 1. Januar 1969 ständig weniger als 44 Stunden wöchentlich beschäftigt worden sind, ist entsprechend zu verfahren (vgl. § 6 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 RZO); d. h. ihre frühere regelmäßige Arbeitszeit ist im Verhältnis 48 : 43; 45 : 43 oder 44 : 33 zu kürzen. Das Ergebnis ist die Grundlage für die Berechnung des monatlichen Grundlohnes.

Wiesbaden, 3. 12. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 2174 A (H) — 248 — I B 32

P 2174 A — 271 — I B 32

StAnz. 52/1968 S. 1922

**1504**

### Gemeinsamer Runderlaß

**Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1968 (Rechnungslegungserlaß 1968)**

1. **Jahresabschluß- und Rechnungslegungsarbeiten des Rechenzentrums der Hessischen Landesverwaltung**
    - 1.1. Das Rechenzentrum fertigt, sobald ihm die Einnahme- und Ausgabenachweisungen für den Monat Dezember 1968 von den Kassen zugegangen sind (7. Januar 1969 — von den Finanzkassen am 3. Januar 1969 —), die Jahresabschlußnachweisungen an und übersendet:
      - 1.1.1. **Jahresabschlußnachweisungen I** (Ergebnisse d. Amtskassen)
        - an die Finanzkassen und
        - an die Oberfinanzkasse als Amtskasse
        - dreifach —
        - an alle übrigen Kassen — fünffach —
        - bis spätestens 14. Januar 1969.
      - 1.1.2. **die Anlage zur Jahresabschlußnachweisung I** (Gliederung der Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 09 51 nach Forstämtern, Vordruck wie Jahresabschlußnachweisung I)
        - an die Staatskassen — fünffach —
        - bis spätestens 14. Januar 1969.
      - 1.1.3. **Jahresabschlußnachweisungen I** (Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen)
        - an die Oberfinanzkasse als rechnunglegende Kasse, sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I der Finanzkassen dem Rechenzentrum vorliegen (vgl. 1.2.),
        - bis spätestens 21. Januar 1969.
      - 1.1.4. **Jahresabschlußnachweisungen II** (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Amtskassen — Vordruck L 37)
        - vierfach —
        - an die Oberfinanzkasse Frankfurt (Main),
        - an die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse, sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I dem Rechenzentrum vorliegen,
        - bis spätestens 21. Januar 1969.
      - 1.1.5. **Jahresabschlußnachweisungen III** (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Ober- und Amtskassen — Vordruck L 37) — vierfach —
        - an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird dem Rechenzentrum rechtzeitig bekanntgegeben.
        - Jedes Kapitel in den Jahresabschlußnachweisungen I ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.
    - 1.2. Die Kassen prüfen die Jahresabschlußnachweisungen I und ggf. Anlagen (Gliederung nach Forstämtern) an Hand der Eintragungen in den Titellächern bzw. -karteien und senden binnen 3 Tagen eine Ausfertigung dem Rechenzentrum zurück. Titelverwechslungen, die der Kasse unterlaufen sind, können bis zu diesem Zeitpunkt noch berichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß nur Titelverwechslungen innerhalb der Einnahmen oder innerhalb der Ausgaben berichtigt werden können. Die Berichtigung von Titelverwechslungen zwischen Einnahmen und Ausgaben ist nicht mehr möglich. Die Jahresabschlußnachweisungen sind nach Einzelplänen zu ordnen und — getrennt für Landes- und Bundeshaushalt — in Mappen (Vordruck L 110) zusammenzufassen. Zu jedem Einzelplan hat die Kasse eine Bestätigung nach Vordruck L 109 abzugeben, die von den Kassenbeamten (sofern Berichtigungen vorzunehmen sind, auch vom Kassenaufsichtsbeamten) zu unterschreiben ist. Das Rechenzentrum berichtigt erforderlichenfalls auf Grund dieser Bestätigungen seine Unterlagen.
- Da das bestätigte Zahlenmaterial in die Zentral-, Haupt- und Haushaltsrechnung übernommen wird, ist die Prüfung besonders gewissenhaft und sorgfältig vorzunehmen.

Die Kassen haben Berichtigungen sowohl in den bestätigten als auch in allen übrigen Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisungen I handschriftlich vorzunehmen.

- 1.3. Die Jahresabschlußnachweisungen sind wie folgt zu verwenden:
- 1.3.1. **Jahresabschlußnachweisungen I**
- 1.3.1.1. Die erste und zweite Ausfertigung sind als Rechnungsnachweisungen zu verwenden (vgl. Tz. 2.2.), die dritte Ausfertigung ist nach der vorstehenden Tz. 1.2. dem Rechenzentrum zu übersenden, die vierte und fünfte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltungen zur Verfügung.
- 1.3.1.2. Die Finanzkassen übersenden die erste Ausfertigung dem Kassenreferat bei der Oberfinanzdirektion; die zweite Ausfertigung nach Tz. 1.2. dem Rechenzentrum; die dritte Ausfertigung bleibt bei den Kassen.
- 1.3.2. **Jahresabschlußnachweisungen II**
- Die erste und zweite Ausfertigung sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; die dritte und vierte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltungen zur Verfügung.
- 1.3.3. **Jahresabschlußnachweisungen III**
- Die erste Ausfertigung ist als Anhang zur Zentralrechnung zu verwenden, die zweite Ausfertigung ist binnen zwei Wochen nach Eingang den zuständigen obersten Landesbehörden (§ 56 Abs. 4 VKO); die dritte Ausfertigung dem Minister der Finanzen (Ref. III C 4) zu übersenden; die vierte Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.
- 1.4. Das Rechenzentrum übersendet die ihm nach Tz. 1.2. von den Kassen zugegangenen bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I gesammelt zum 3. Februar 1969 an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen. An Hand dieser Jahresabschlußnachweisungen I überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Prüfung oder Vorprüfung vorgelegt werden.
2. **Rechnungslegung, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen**
- 2.1. **Einzelrechnungslegung**
- 2.1.1. Die Einzelrechnungslegung ist — soweit nicht bereits gemäß § 15 RKO im Laufe des Rechnungsjahres geschehen — so vorzubereiten, daß die Titeltarteien (Titelbücher), die zugehörigen Belege und sonstigen Prüfungsunterlagen zum 3. Februar 1969 für den Rechnungshof oder die Vorprüfungsstellen auf Abruf zur Verfügung stehen. Diese Stellen können die Vorlage einzelner Rechnungen auch zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.
- 2.1.2. Die Kassen mit Maschinenbuchführung ordnen die Titeltkarten nach den folgenden Absätzen in Schnellheftern.
- 2.1.2.1. **Teilbände** sind mit je einem Titel- und Deckblatt (Vordrucke 6.316 und 6.518) zu bilden, wenn die Kassen bestimmungsgemäß das Titelbuch in Teilbänden zu führen haben (z. B. für jedes Forstamt). In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Haushaltsstelle auch die Behörde anzugeben; die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titeltkarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe einzutragen, eine Aufgliederung nach Titeln ist nicht vorzunehmen. Für Teilbände sind keine Rechnungsnachweisungen aufzustellen (vgl. Tz. 2.2.1.).
- 2.1.2.2. **Teile** sind mit je einem Titel- und Deckblatt zu bilden, wenn die Kassen in sinngemäßer Anwendung des § 10 RRO das Titelbuch in Teilen zu führen haben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titeltkarten ist in diesen Fällen in den jeweiligen Spalten ebenfalls in einer Summe — ohne Aufgliederung nach Titeln — einzutragen. Setzt sich ein Teil des Titel-

buchs aus mehreren Teilbänden zusammen (z. B. Kap. 09 51), so ist die Anzahl der Titeltkarten jedes **Teilbandes** in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den **Teil** zu übertragen und dahinter die Behörde zu vermerken. Aus dem Titelblatt des Teils muß ersichtlich sein, ob und aus welchen Teilbänden er sich zusammensetzt. Für jeden Teil der Titeltkartei ist eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (vgl. Tz. 2.2.).

- 2.1.2.3. Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (§ 45 RRO) ist, sofern die Titeltkartei in Teilbänden geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für den Teilband zu bescheinigen.
- 2.1.3. Die Rechnungen über Personalausgaben sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 3. März 1969 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen, für die zweckmäßig der Vordruck 15 ZBB verwendet und sinngemäß geändert wird. Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).
- Wenn die Behörde die Stammbblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste, den Erklärungen (K und O), soweit diese vorzulegen sind, und den sonstigen Unterlagen der zuständigen Kasse spätestens zum 3. März 1969.
- Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können auch hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Behörden vereinbaren.
- 2.2. Rechnungsnachweisungen (§§ 24 und 25 Abs. 1 RRO).
- 2.2.1. Die Kassen fertigen für jeden nach Tz. 2.1.2.2. zu bildenden Teil des Titelbuches (der Titeltkartei) Rechnungsnachweisungen — zweifach — an, die für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt sind und den Rechnungsunterlagen beigelegt werden (§ 26 Abs. 2 VPO H).
- 2.2.2. Als Rechnungsnachweisungen sind grundsätzlich die Jahresabschlußnachweisungen I zu verwenden. Sie sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem die Kassenbeamten (nicht die Kassenaufsichtsbeamten) die Richtigkeit nach § 24 Abs. 2 RRO bescheinigen. Die Titelblätter (Vordruck 6.520) sind bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehen.
- Nach dem Muster 1 RRO sind Rechnungsnachweisungen nur im Falle des § 25 Abs. 3 RRO aufzustellen (vgl. Tz. 2.2.4.).
- 2.2.3. Wenn die Einnahmen und Ausgaben mehrerer Behörden (Anstalten) eines Kapitels in einem besonderen **Teil** der Titeltkartei nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks für den Anhang zur Oberrechnung (zu Muster 5 RRO) aufzuliefern.
- Für Kap. 09 51 wird diese Aufgliederung vom Rechenzentrum geliefert (vgl. Tz. 1.1.2.).
- 2.2.4. Besondere Rechnungsnachweisungen nach Muster 1 RRO sind nur anzufertigen, bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für Einzelmaßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (§ 25 Abs. 3 RRO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anweisenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.
- Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnungen anzugeben.
- Die Spalten 8, 9, 11 und 12 der Rechnungsnachweisungen sind nicht aufzurechnen.
- Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Tit. 870 jedes

- Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausstattung) veranschlagt sind.
- 2.2.5. Den Rechnungsnachweisungen sind die nach den §§ 25, 27, 109 und 112 RRO erforderlichen Anlagen beizufügen.
- 2.2.6. Wir weisen außerdem auf folgendes hin:
- 2.2.6.1. Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberechten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr enthalten sind, ist in der Vermerkspalte der Wortlaut der Zweckbestimmung anzugeben.
- 2.2.6.2. Fehlanzeigen sind nicht auf besonderen Anlagen, sondern auf den Titelblättern der Rechnungsnachweisungen zu vermerken.
- 2.2.6.3. Übersichten nach Muster 1 VB RRO sind nicht anzufertigen; stattdessen sind die nach § 25 Abs. 2 RRO für Hochbaumaßnahmen geforderten zusätzlichen Angaben in der Rechnungsnachweisung (Durchschrift der Jahresabschlußnachweisung) oder in einer Anlage dazu zu machen. Bei Sammel Titeln sind die Beiträge nach den einzelnen Vorhaben aufzugliedern.
- 2.2.6.4. Die Gegenüberstellung der Abschlußbeträge der Buchungsabschnitte mit den Abschnittssummen der Kostenanschläge nach § 25 Abs. 3 Satz 2 RRO ist nicht in der Rechnungsnachweisung, sondern durch die Baudienststellen auf einem Vordruck für das Bauausgabebuch vorzunehmen und der besonderen Rechnungsnachweisung beizufügen.
- 2.2.6.5. Die Vorlage einer Nachweisung über die Abschlagsauszahlungen gemäß § 26 RRO entfällt (vgl. HMdF-Erlaß vom 1. Juli 1966 — H 2048 A — S. 2 — III A 21 —).
- 2.2.6.6. Die den Rechnungsnachweisungen nach § 27 RRO beizufügenden Nachweisungen der Forderungen sind von den Kassen aufzustellen. In diese Nachweisungen sind nach den Vollzugsbestimmungen zu § 27 RRO nur fällige Forderungen aufzunehmen, die nicht in den Kassenbüchern zum Soll stehen. Den Kassen sind derartige Beträge in der Regel nur bekannt, wenn ihnen eine Annahmearrangement erteilt war, die beim Jahresabschluß unerledigt geblieben und an die anweisende Dienststelle nach § 34 RWB zurückzugeben ist.
- Forderungen, die in die Nachweisung aufzunehmen, den Kassen aber noch nicht bekannt sind, haben die anweisenden Dienststellen den Kassen bis spätestens 3. Februar 1969 mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.
- Der Nachweis der Forderungen ist ggf. in Abschnitte nach Kapiteln (bzw. Behörden) zu unterteilen. In die Nachweisung sind nach § 27 Abs. 1 RRO auch Forderungen aufzunehmen, die in anderer Weise als durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen oder dauernd nicht einziehbar sind, sofern die Entstehung und das Erlöschen des Schuldverhältnisses (bzw. die Einstellung des Einziehungsverfahrens) in dasselbe Rechnungsjahr fallen. Hierzu gehören insbesondere zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Vergütungen und Löhne, auf deren Rückforderung im Laufe des Rechnungsjahres verzichtet worden ist.
- 2.2.6.7. Die Bescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten nach § 109 Abs. 1 RRO ist auf der Rückseite der Rechnungsnachweisung zu erteilen. Sofern es sich um Einzelmaßnahmen handelt, ist der Gesamtbetrag entsprechend aufzugliedern.
- 2.2.6.8. Bei Aufstellung der Nachweisungen über die nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen nach § 111 RRO sind die in den Vollzugsbestimmungen zu § 111 RRO enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen und insbesondere die darin zugelassenen Erleichterungen zu beachten. Dauervorschüsse sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen.
- Nach § 112 Abs. 2 RRO sind die Nachweisungen der Vorschüsse und Verwahrungen getrennt nach den Behörden, deren Geschäfte die Kasse wahrnimmt, aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen. Die Nachweisungen der Kassenverwaltung dürfen daher nur solche Fälle enthalten, deren Aufteilung auf die Behörden nicht möglich ist.
- 2.2.6.9. Der Rechnungsnachweisung über Personalausgaben fügen die Kassen diese Anlagen nur dann bei, wenn eine Rechnungsnachweisung über Sachausgaben oder Einnahmen nicht aufzustellen ist (§ 112 Abs. 1 RRO).
- 2.2.6.10. Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die vom Rechenzentrum gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- 2.3. **Oberrechnungen**
- An Stelle von Oberrechnungen übersenden die Oberfinanzkasse und die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse zwei Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisung II an die zuständige Vorprüfungsstelle.
- Tz. 2.2.6.1. gilt sinngemäß.
- Die Vorprüfungsstelle übersendet bis Ende April 1969 eine uneingeschränkt vorgeprüfte Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden.
- 2.4. **Zentralrechnungen und Hauptrechnung**
- 2.4.1. Das Rechenzentrum fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) zehnfach an, sobald ihm die Liste über die am Schluß des Rechnungsjahres 1968 verbliebenen Ausgaberechte einschl. Vorgriffe von der Staatshauptkasse zugegangen ist (vgl. Tz. 3.3.) **spätestens jedoch zum 20. Februar 1969.**
- 2.4.2. **Horizontale und vertikale Gliederung der Zentralrechnungen**
- Hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gliederung der Zentralrechnungen sind im Vergleich zu den Vorjahren keine Änderungen eingetreten. Auf Tz. 2.42 und Tz. 2.43 des Rechnungslegungserlasses 1966 (StAnz. 48/1966 S. 1499) wird hingewiesen.
- 2.4.3. **Sonstige Hinweise**
- 2.4.3.1. In Sp. 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben (z. B. 0 4 75 — 215 b); auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird — wie bereits bisher — auch weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben; bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberechten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen in einer Erläuterung nach (vgl. Tz. 2.4.7.1.).
- 2.4.3.2. Abweichend von § 14 RRO wird bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben die Kurzbezeichnung „ap“ statt „apl“ verwandt und hinter (nicht vor) die Haushaltsstelle gesetzt (z. B.: 04 75 — 13 ap); weiter werden abweichend von § 53 RRO die dort bezeichneten Titel nicht kursiv gedruckt, sondern durch ein nachgestelltes „ks“ gekennzeichnet (z. B.: 04 75 — 815 ks).
- 2.4.4. Das Rechenzentrum fertigt die Hauptrechnung fünf-fach an (Vordruck wie Zentralrechnungen), sobald die Staatshauptkasse ihre Bücher abgeschlossen hat; der Zeitpunkt wird ihm rechtzeitig bekanntgegeben.
- 2.4.5. In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben und nach dem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Titelgruppen dargestellt und die Ergebnisse des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie das Gesamtergebnis gebildet.
- 2.4.6. Die Zentralrechnungen und Hauptrechnung sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung,
- 2.4.6.1. daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabenachweisungen der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste richtig erfaßt und in die Datenträger übernommen worden sind;
- 2.4.6.2. daß die Umwandlung in die Datenträger geprüft und
- 2.4.6.3. daß das angewandte Programm fachlich geprüft und getestet worden ist.
- 2.4.7. Die Staatshauptkasse ergänzt die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:
- 2.4.7.1. Jeder Ausfertigung der Zentralrechnungen sind beizufügen



- ein **Titelblatt**, auf dem die Kassenbeamten die Anzahl der Blätter vermerken und ihre Unterschriften gemäß § 103 RRO leisten;  
eine **Erläuterung** (auf besonderem Blatt unter Angabe der Haushaltsstellen — vgl. Tz. 2.4.3.1. —); in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen ist bei den in Frage kommenden Titeln auf diese Erläuterung hinzuweisen.
- 2.4.7.2. Fünf Ausfertigungen der Zentralrechnungen sind außerdem Zusammenstellungen (Vordruck 6.512) und Übersichten (Vordruck 6.513) beizufügen.
- 2.4.7.3. Jeder Ausfertigung der **Hauptrechnung** ist ein **Titelblatt** beizufügen, auf dem die Kassenbeamten die Anzahl der Blätter vermerken und ihre Unterschriften gemäß § 106 RRO leisten, auf dem **Schlußblatt** ist der Abschluß darzustellen.
- 2.4.7.4. Mit der Unterschrift übernehmen die Kassenbeamten die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben und ihren eigenen als Amtskasse insgesamt übereinstimmen.
- 2.4.8. Die **Staatshauptkasse** übersendet
- 2.4.8.1. von den nach der vorstehenden Tz. 2.4.7.2. ergänzten Ausfertigungen der Zentralrechnungen die **erste Ausfertigung** zusammen mit der Bescheinigung des Rechenzentrums nach Tz. 2.4.6. sowie einer Jahresabschlußnachweisung III an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;  
die **zweite und dritte Ausfertigung** nebst einer Jahresabschlußnachweisung III der zuständigen obersten Landesbehörde;  
die **vierte Ausfertigung** nebst einer Jahresabschlußnachweisung III sowie die **fünf Ausfertigungen** ohne Anlagen dem Ref. III C 4;  
die letzte Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;
- 2.4.8.2. von der Hauptrechnung die **erste Ausfertigung** an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;  
die **zweite bis vierte Ausfertigung** an das Ref. III C 4;  
die **fünfte Ausfertigung** verbleibt bei der Staatshauptkasse.
- 2.4.9. **Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden** übersendet die nach dem Einführungserlaß zur VPO H vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach Tz. 2.4.8. und Jahresabschlußnachweisungen II als Oberrechnungen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1969 dem Rechnungshof des Landes Hessen.
- 2.4.9.1. Die **obersten Landesbehörden** verwenden die zweite Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung an Stelle des Beitrags nach Muster 21 RWB (§ 70 RWB);  
die dritte Ausfertigung ist für ihre Zwecke bestimmt, weil die Haushaltsrechnung keine **Titelergebnisse** mehr enthält.  
Das Rundschreiben über die Haushaltsrechnung ergeht in Kürze.
3. **Ausgabereste**
- 3.1. Um das Anwachsen der Ausgabereste zu vermeiden, sollen — wie bereits in den letzten Jahren — nur die Ausgabereste in das Rechnungsjahr 1969 übertragen werden, deren Verwendung der Minister der Finanzen zugestimmt hat. Damit diese Reste dem Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung für die maschinelle laufende Aufbereitung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben möglichst frühzeitig mitgeteilt werden können, ist es erforderlich, daß die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1969 zu übertragenden Ausgabereste (Muster 7 RWB) abweichend von § 17 Abs. 3 RWB bis spätestens 21. Januar 1969 **vierfach** übersandt werden. Die in das Rechnungsjahr 1969 zu übertragenden Haushaltsvorgriffe sind in den Plänen (Muster 7 RWB) mitzuerfassen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die neue Haushaltsstelle ist jeweils anzugeben.
- 3.2. Eine Ausfertigung dieser Pläne übersendet die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, bis zum 27. Januar 1969 an die Staatshauptkasse.
- 3.3. Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung aller in das Rechnungsjahr 1969 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie dem Rechenzentrum für die maschinelle Aufbereitung des Landeshaushalts.  
Das Rechenzentrum übersendet eine Liste dieser Reste in doppelter Ausfertigung dem Kassenreferat des Ministers der Finanzen zum 3. März 1969.
4. **Soustiges**
- 4.1. **Rechnungslegung und -vorprüfung**
- 4.1.1. Wir bitten alle Landesbehörden mit Bezug auf die wiederholten Hinweise (StAnz. 1955 S. 440, 1956 S. 313, 1957 S. 59), die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.
- 4.1.2. Die Staatskassen legen die Dauerbelege (§§ 65, 98 RRO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern nur die Dauerbelege an, die sie für die Vorprüfung tatsächlich benötigen und senden sie alsbald nach deren Beendigung an die Kassen zurück.
- 4.2. **Statistische und sonstige Nachweise**
- 4.2.1. Die Staatskassen teilen zum 3. Februar 1969 dem Minister der Finanzen für das Rechnungsjahr 1968 mit
- 4.2.1.1. den **Gesamtbetrag** der Haushaltsausgaben für Land und Bund zuzüglich der Vorschüsse (aber ohne Ablieferungen),  
den **Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen** zuzüglich Verwahrungen (aber ohne Kassenbestandsverstärkungen),  
die **Anzahl** der Maschinenbuchungen lt. Tagesliste;  
wieviel Prozent der bei Kap. 09 51 — 15 vereinnahmten Holzkaufgelder im Rechnungsjahr 1968 in ihrem Bezirk auf  
Sofortzahlung,  
Wechselzahlung,  
Teilzahlung  
entfallen.
- 4.2.2. Die Kassen senden zum 17. Februar 1969 dem Minister der Finanzen (Referat II B 4 b) einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Rechnungsjahr 1968 in doppelter Ausfertigung nach dem mit dem nachstehenden Rundschreiben bekanntgegebenen Muster. Wegen der Abgrenzung zwischen Darlehens- und anderen Forderungen wird auf das Rundschreiben HMdF vom 18. September 1962 — 4021 — 95 — IV/2 a/28 — hingewiesen. Restkaufgelder, die in Raten zu zahlen und nicht ausdrücklich in Darlehen umgewandelt worden sind, zählen nicht zu den Darlehensforderungen.
- 4.3. **Rechnungslegung bei der Besoldungskasse Hessen**  
Die Rechnungslegung durch die Besoldungskasse Hessen regelt sich nach dem HMdF-Erlaß vom 6. Dezember 1967 — H 3001 — S. 25 — III A 21.
- 4.4. **Rechnungslegung Bund**  
Für die Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes ergeht demnächst besonderer Erlaß.
- 4.5. Zur Arbeitserleichterung sind die Fristen nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1968 der Zeitfolge nach in der Anlage 1 zusammengestellt.
- Wiesbaden, 11. 11. 1968 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 3030 A — 68 — III C/41/42
- Darmstadt, 3. 12. 1968 **Der Rechnungshof des Landes Hessen**  
G 941 — 3/68

**Vorlagefristen**

Die Vorlagefristen nach dem Jahresabschlußerlaß und dem gemeinsamen Rechnungslegungserlaß sind nachstehend zur besseren Übersicht der Zeitfolge nach zusammengestellt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Nummern der Erlasse (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß).

Anlage 1		
20. Dezember 1968:	Erteilung der letzten Kassenanweisungen für das Rechnungsjahr 1968 (J, 3.1.)	21. Januar 1969:
23. Dezember 1968:	Annahmearrangements, wenn der Eingang der Zahlung bis zum 3. Januar 1969 (bei den Finanzkassen bis 31. 12. 1968) zu erwarten ist (J, 3.1.1.)	27. Januar 1969:
27. Dezember 1968:	Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen (J, 3.1.2.)	3. Februar 1969:
31. Dezember 1968:	Jahresabschlußtag der Finanzkassen (J, 1.1.1.)	
2. Januar 1969:	Auszahlungsanordnungen über bare persönliche Ausgaben in Ausnahmefällen (J, 3.1.3.)	
3. Januar 1969: spätestens	Absendung Schnellmeldung an Staatshauptkasse (J, 2.4.1.) Jahresabschlußtag, Abschluß der Kassenbücher (J, 1.1.1.) Vorlage der Einnahme- und Ausgaben nachweisungen der Finanzkassen an das Rechenzentrum (J, 3.2.)	
7. Januar 1969:	Vorlage der Einnahme- und Ausgaben nachweisungen an das Rechenzentrum (J, 3.2.) Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember von den Amtskassen und der Oberjustizkasse an die übergeordnete Kasse (J, 1.2.1. und J, 2.3.)	17. Februar 1969:
7. Januar 1969: spätestens	Fernschriftliche Schnellmeldung an Bundeshauptkasse (J, 2.4.3) durch Staatshauptkasse	20. Februar 1969: spätestens
10. Januar 1969:	Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember von der Oberfinanzkasse und der Amtskasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) an die Staatshauptkasse (J, 1.2.2)	3. März 1969:
14. Januar 1969:	Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I mit Anlagen durch das Rechenzentrum an die Kassen (R, 1.1.1. und R, 1.1.2.)	
15. Januar 1969:	Vorlage der Abschlußnachweisungen Bund für den Monat Dezember an die Bundeshauptkasse durch die Staatshauptkasse (J, 2.3.)	30. April 1969:
17. Januar 1969:	Übersendung der bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I durch die Kassen an das Rechenzentrum (R, 1.2.)	
21. Januar 1969:	Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I durch das Rechenzentrum an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse (R, 1.1.3.)	
		Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen II durch das Rechenzentrum an die Oberfinanzkasse und an die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) (R, 1.1.4.) Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1969 übertragenen Ausgabereste sowie Haushaltsvorgriffe an den Minister der Finanzen (R, 3.1.) Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1969 übertragenen Ausgabereste, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse (R, 3.2.) Übersendung der bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I an die Vorprüfungsstellen durch das Rechenzentrum (R, 1.4.) Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und sachliche Verwaltungsausgaben (R, 2.1.1.) Mitteilung der Forderungen, die in die Nachweisungen nach § 27 RRO aufzunehmen sind, von den anweisenden Dienststellen an die Kassen; Fehlanzeige ist erforderlich (R, 2.2.6.6.) Vorlage der Nachweisung über den Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie über die Anzahl der Maschinenbuchungen durch die Staatskassen (R, 4.2.1.1.) Vorlage der Nachweisung über die vereinnahmten Holzkaufgelder durch die Staatskassen (R, 4.2.1.2.) Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R, 4.2.2.) Fertigung der Zentralrechnungen durch das Rechenzentrum Übersendung einer Liste der Ausgabereste in doppelter Ausfertigung durch das Rechenzentrum an das Kassenreferat des Ministers der Finanzen (R, 3.3.) Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Ausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammkarten nebst Anlagen an die Kassen (R, 2.1.3.) Vorlage der Jahresabschlußnachweisungen II durch die Vorprüfungsstellen OFD und Versorgungsverwaltung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden (R, 2.3.) Übersendung der vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen und Jahresabschlußnachweisungen II als Oberrechnungen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden an den Rechnungshof

**1505****Der Hessische Minister der Justiz**

**Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel, Limburg a. d. Lahn und Marburg a. d. Lahn**

**I**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

**Landgerichtsbezirk Fulda**

Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld

Die Gemeinde Wölfershausen ist in die Gemeinde Heringen (Werra) eingegliedert worden.

Das gemeinsame Ortsgericht Wölfershausen wird deshalb aufgehoben. Die Gemeinde Bengendorf wird in den Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Heringen (Werra) eingegliedert.

**Amtsgerichtsbezirk Hunfeld**

Das Gebiet der früheren Gemeinde Glaam wird aus dem Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Mansbach ausgegliedert.

**Landgerichtsbezirk Kassel**

Amtsgerichtsbezirk Fritzlar

Das Gebiet der früheren Gemeinde Reptich wird aus dem Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Zimmerode ausgegliedert.

Das Ortsgericht Wichdorf wird aufgehoben.

Die Gemeinde Wichdorf wird in den Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Niedenstein eingegliedert.

**Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn**

Amtsgerichtsbezirk Wetzlar

Die Gemeinden Hochelheim und Hörnsheim sind zu der Gemeinde Hüttenberg zusammengeschlossen worden.

Die Ortsgerichte Hochelheim und Hörnsheim werden deshalb aufgehoben. Für die Gemeinde Hüttenberg wird ein Ortsgericht errichtet.

II

Das Verzeichnis der Ortsgerichte vom 20. Juni 1968 (JMBl. S. 250) ist auf Grund des Abschnittes I, der Eingliederung der Gemeinden Böckels und Rex in die Gemeinde Margrethenhausen, der Gemeinde Lanertshausen in die Gemeinde Lenderscheid und des Zusammenschlusses der Gemeinden Allmuthshausen und Rückersfeld zu der Gemeinde Allmuthshausen, der Gemeinden Almendorf, Melzdorf und Stöckels zu der Gemeinde Haunedorf und der Gemeinden Hemfurth und Edersee zu der Gemeinde Hemfurth-Edersee wie folgt zu berichtigen:

**Landgericht Fulda**

**I. Amtsgericht Fulda**

Unter Nr. 35 sind Almendorf, Böckels, Melzdorf, Rex und Stöckels zu streichen und nach Armenhof Haunedorf einzusetzen

**II. Amtsgericht Bad Hersfeld**

Unter Nr. 10 ist nach Leimbach Bengendorf einzusetzen, Nr. 35 ist zu streichen.

**III. Amtsgericht Hünfeld**

Unter Nr. 13 ist Glaam zu streichen.

**Landgericht Kassel**

**III. Amtsgericht Fritzlar**

Unter Nr. 15 ist nach Ermetheis Niedenstein einzusetzen, Nr. 26 ist zu streichen und unter Nr. 28 ist Reptich zu streichen

**V. Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel**

Unter Nr. 1 ist Rückersfeld zu streichen

**XI. Amtsgericht Bad Wildungen**

Unter Nr. 1 sind Hemfurth und Edersee zu streichen und durch Hemfurth-Edersee zu ersetzen.

**Landgericht Limburg a. d. Lahn**

**VI. Amtsgericht Wetzlar**

Nr. 31 und 32 sind zu streichen, Nr. 33 wird Nr. 31 und als Nr. 32 ist Hüttenberg einzusetzen.

**Landgericht Marburg a. d. Lahn**

**V. Amtsgericht Treysa**

Unter Nr. 14 ist Lanertshausen zu streichen.

III

Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Staats-Anzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 29. 11. 1968

**Der Hessische Minister der Justiz**

3842/2 — II/7 — 1807

StAnz. 52/1968 S. 1926

1506

**Der Hessische Kultusminister**

**Aufnahmebedingungen und Bestimmungen für die Schulen für Krankengymnastik an den Universitäten Gießen und Marburg/Lahn**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Hessischen Minister der Finanzen habe ich für die Staatliche Lehranstalt für Krankengymnastik und Massage „Rudolf Klapp-Schule“ an der Philipps-Universität Marburg/L. und die Staatliche Schule für Krankengymnastik an den Kliniken der Justus Liebig-Universität Gießen gemeinsame Aufnahmebedingungen und Bestimmungen erlassen, die hiermit bekanntgemacht werden.

Gleichzeitig treten die seitherigen nicht veröffentlichten Aufnahmebedingungen der Lehranstalt für Krankengymnastik und Massage „Rudolf Klapp-Schule“ an der Philipps-Universität Marburg/L. und die Einstellungsbedingungen und Bestimmungen für die Staatliche Schule für Krankengymnastik an den Kliniken der Justus Liebig-Universität Gießen vom 16. 7. 1965 (StAnz. S. 1315 — ABl. S. 794) außer Kraft.

Wiesbaden, 14. 11. 1968

**Der Hessische Kultusminister**

H II 1 — 423/382 (1) — 39

StAnz. 52/1968 S. 1927

\*

Anlage

**Aufnahmebedingungen und Bestimmungen für die**

**1. Staatliche Lehranstalt für Krankengymnastik und Massage „Rudolf Klapp-Schule“ an der Philipps-Universität Marburg**

**2. Staatliche Schule für Krankengymnastik an den Kliniken der Justus Liebig-Universität Gießen**

**I. Aufnahmebedingungen**

1. Die Lehranstalten haben die Aufgaben, Krankengymnastinnen als ärztliche Hilfskräfte in Krankengymnastik, Physikalischen Heilmethoden und Massage praktisch und theoretisch auszubilden. Ausbildung, Prüfung und Berufszulassung erfolgen auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. 12. 1958 (BGBl. I S. 985) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. 12. 1960 (BGBl. I S. 885). Den Unterricht erteilen ausgewählte Dozenten und Assistenten, staatlich anerkannte Krankengymnastinnen sowie besonders geeignete Fachkräfte.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- a) vollendetes 18. Lebensjahr,
- b) das Abschluszeugnis einer Realschule, das Abschluszeugnis einer 2jährigen Berufsfachschule, das Zeugnis der Fachschulreife, das Versetzungszeugnis nach Klasse 11 eines Gymnasiums oder ein gleichwertiger Bildungsstand,
- c) volle körperliche und persönliche Eignung.

Eine Ausbildung in Stenografie und Maschinenschreiben ist erwünscht.

3. Bei der Anmeldung zur Ausbildung sind einzureichen

- a) ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmeantrag (Formular der Schule),
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) Geburtsurkunde,
- d) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses,
- e) 2 Lichtbilder.

(Bewerbungen um Zulassung zur Ausbildung werden frühestens 1 Jahr vor Beginn des Lehrgangs angenommen.)

Eine persönliche Vorstellung der Bewerberin ist in allen Fällen erwünscht. Hierzu ergeht besondere Aufforderung durch die Schulleitung. Vor Beginn der Ausbildung sind noch folgende Papiere nachzureichen:

- a) Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung für den Beruf durch ein ärztliches Zeugnis (nach Formular der Schule), das nicht älter als 3 Monate sein darf — die hierfür entstehenden Kosten sind von der Bewerberin zu tragen —
- b) polizeiliches Führungszeugnis — das nicht älter als 3 Monate sein darf —
- c) Nachweis über eine vierteljährliche pflegerische Tätigkeit in einer Krankenanstalt in einer zusammenhängenden Zeit. Alle Unterlagen sind in Urschrift oder als amtlich beglaubigte Abschriften oder Fotokopien einzureichen.

4. Die Lehrgänge beginnen

- 1. für die Staatl. Lehranstalt für Krankengymnastik und Massage an der Philipps-Universität in Marburg im April und im Oktober eines jeden Jahres,
- 2. für die Staatl. Schule für Krankengymnastik an den Kliniken der Justus Liebig-Universität in Gießen im April eines jeden Jahres.

5. Über die Aufnahme der Bewerberin entscheidet die Leitung der Lehranstalt.

Mit der von der Leitung der Lehranstalt schriftlich mitgeteilten Einberufung wird die Bewerberin zur Teilnahme am Lehrgang verpflichtet.

Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit. Zeigt sich eine Schülerin im Laufe der Ausbildung als ungeeignet für den Beruf einer Krankengymnastin oder zeigt sie bei dem Zwischenexamen nicht die erforderlichen Leistungen, so behält sich die Schulleitung vor, sie von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung auszuschließen.

## II. Ausbildung

1. Die Ausbildung dauert 2 Jahre und umfaßt in dem theoretischen Unterricht und auch in der praktischen Ausbildung folgende in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung angegebene Lehrfächer:

1. Anatomie,
  2. Physiologie,
  3. Allgemeine Krankheitslehre und Hygiene,
  4. Spezielle Krankheitslehre aus den Gebieten der
    - a) Inneren Medizin
    - b) Orthopädie
    - c) Chirurgie
    - d) Frauenheilkunde
    - e) Kinderheilkunde
    - f) Neurologie und Psychiatrie,
  5. Physiologische Grundlagen der Krankengymnastik und Massage,
  6. Leibeserziehung,
  7. Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung auf allen Gebieten der Medizin, in denen Bewegungstherapie erforderlich ist,
  8. Technik der Massage und ihre methodische Anwendung am Kranken auf allen Gebieten der Medizin, in denen Massage erforderlich ist,
  9. Grundlagen und Technik der Hydrotherapie, der Elektro-, Licht- und Wärmebehandlung, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,
  10. Krankengymnastik in der Prophylaxe und Rehabilitation,
  11. Gymnastik bei Schwangeren, Wöchnerinnen und in der Geriatrie, Säuglingsgymnastik und Haltungsschulung Jugendlicher,
  12. Verbandlehre und Erste Hilfe,
  13. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz).
2. Auf die Dauer des Lehrganges werden angerechnet:
- a) Ferien bis zu 6 Wochen jährlich,
  - b) Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von 10 Wochen.

## III. Prüfung

1. Die Ausbildung schließt mit dem Staatsexamen ab. Die Prüfung wird von einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt. (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. 12. 1960 — BGBl. I S. 885 —)
2. Die staatliche Anerkennung für Krankengymnastik wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß
  - a) die zweijährige Ausbildung absolviert,
  - b) die Krankengymnastikprüfung bestanden,
  - c) das Praktikumsjahr abgeleistet wurde.
 Die praktische Tätigkeit ist an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalt abzuleisten. Die praktische Tätigkeit soll innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung begonnen werden. Von dieser praktischen Tätigkeit sind mindestens 4 Monate auf einer chirurgischen oder orthopädischen Abteilung und mindestens 4 Monate auf einer Abteilung für innere Krankheiten abzuleisten.

Während der praktischen Tätigkeit sind die während des Lehrganges erworbenen Kenntnisse durch Teilnahme an mindestens 100 Unterrichtsstunden zu vertiefen.

3. Arbeitsmöglichkeit besteht: in ärztlicher Praxis, in Kliniken, Krankenhäusern, Kuranstalten, Kinderheimen sowie in freier Praxis. Die Bezahlung im Angestelltenverhältnis erfolgt im allgemeinen nach BAT.

## IV. Schulordnung und Sonstiges

1. Die Schülerinnen haben pünktlich und regelmäßig zu den praktischen und zu den theoretischen Unterrichtsstunden zu erscheinen. Anordnungen der Lehrpersonen und der ihnen in der praktischen Ausbildung sonst als Vorgesetzte bezeichneten Personen haben sie genau zu befolgen und die Hausordnung der Klinik zu beachten.
2. Die Schülerinnen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit in den Kliniken bekannt werdenden Tatsachen, sowohl während der Dauer des Lehrganges als auch nach dessen Abschluß, verpflichtet.
3. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig hervorgerufene Sachschäden in den Lehrräumen und am Klinikinventar ist Ersatz zu leisten.
4. Für Wohnung und Verpflegung hat jede Schülerin selbst zu sorgen.
5. Gegen Unfälle bei der Ausbildung (einschließlich während der vorgeschriebenen Praktika) besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt (Main). Gegen Krankheit müssen sich die Schülerinnen selbst versichern und haben dies bei Eintritt in die Lehranstalt durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

## V. Gebühren und sonstige Kosten

1. Für die Teilnahme an dem Lehrgang sind vorbehaltlich etwaiger Änderungen folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) Aufnahmegebühr 20,— DM,
  - b) Ausbildungsgebühr 1200,— DM, die in monatlichen Raten von 50,— DM jeweils im voraus zu zahlen sind.
2. Für Schülerinnen aus dem Lande Hessen besteht Schulgeldfreiheit, ebenfalls für die Schülerinnen, deren Erziehungsberechtigte in einem Land der Bundesrepublik wohnen, mit dem Gegenseitigkeit verbürgt ist. Von diesen Schülerinnen sind jedoch die Prüfungsgebühren (s. Ziffer 4) und ein Unkostenbeitrag als Institutsgebühr in Höhe von 30,— DM pro Semester im voraus zu entrichten.
3. Die Zahlungen sind zu leisten:
  - a) für die Lehranstalt an der Philipps-Universität in Marburg (Lahn): an die Universitätskasse 355 Marburg, Postscheckkonto: Frankfurt (Main), Nr. 7170, Bankkonto Nr. 10 bei der Sparkasse der Stadt Marburg, mit dem Vermerk „Krankengymnastikschule“ Titel 4.
  - b) für die Schule an den Kliniken der Justus Liebig-Universität Gießen: an die Universitätskasse Gießen, Postscheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 12 698 oder Landeszentralbank Gießen 43 1911 mit dem Vermerk: „Krankengymnastikschule“ Titel 4.
4. Die Gebühr für die Abschlußprüfung ist direkt an die zuständige Verwaltungsbehörde (an den Regierungspräsidenten) zu entrichten, sie beträgt zur Zeit 50,— DM (§ 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. 12. 1960).
5. Zieht eine Schülerin kurzfristig vor Beginn der Ausbildung ihre Anmeldegebühr zurück, so verbleibt die Aufnahmegebühr der Schule.
6. Bleibt die Zahlung der Ausbildungsgebühren trotz Mahnung aus, so kann die Leitung der Lehranstalt die Schülerin von der weiteren Teilnahme an den Lehrgängen ausschließen.
7. Scheidet eine Schülerin während eines Semesters aus eigenem Entschluß oder Verschulden aus, so sind die Ausbildungsgebühren bzw. Institutsgebühr für das laufende Semester in voller Höhe zu zahlen.
8. Weitere Kosten entstehen für die Anschaffung von Lehrmaterial und Spezialbekleidung (s. Aufstellung der Schule).

## VI. Verwaltung

Alle Anfragen sind zu richten:

1. Für die Lehranstalt in Marburg an das Sekretariat der Lehranstalt für Krankengymnastik und Massage „Rudolf Klapp-Schule“, Chirurgische Universitätsklinik, 355 Marburg, Robert-Koch-Straße 8.
2. Für die Schule in Gießen an die Leitung der Schule für Krankengymnastik an den Kliniken der Justus Liebig-Universität Gießen, 63 Gießen, Wilhelmstraße 12.

**Anlage**  
**Aufnahmeantrag**

Hiermit stelle ich den Antrag, mit Wirkung vom ..... als Schülerin an der Staatlichen Schule für Krankengymnastik an den Kliniken der Justus Liebig-Universität Gießen / an der Staatlichen Lehranstalt für Krankengymnastik und Massage „Rudolf Klapp-Schule“ an der Philipps-Universität Marburg (Lahn) angenommen zu werden.

Name: ..... Vorname: (Rufname unterstreichen) .....

geboren am: .....

wohnhaft: .....  
(genaue Anschrift)

Die Bestimmungen und Aufnahmebedingungen für den Besuch der Schule, von denen ich einen Abdruck erhalten habe, erkenne ich in vollem Umfange an.

Ort und Datum: .....

.....  
(Unterschrift der Bewerberin)

Bei minderjährigen Bewerberinnen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

.....  
(Vater)

.....  
(Mutter)

**1507**

**Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektoralaufbahn) bei den Staatsarchiven im Lande Hessen**

Bei den Staatsarchiven des Landes Hessen werden zum  
**1. April 1969**

Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektoralaufbahn) eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschlußzeugnis einer Real-(Mittel)Schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen. Sie müssen am 1. 4. 1969 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber(innen), die eine Eignung für den Archivberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in deutscher Geschichte der Neuzeit, in Französisch und Latein empfehlen sich; außerdem ist die Fertigkeit im Maschinenschreiben und in Kurzschrift erwünscht.

Die Ausbildung der Archivinspektoranwärter(innen) dauert 3 Jahre.

Bewerbungen können bis zum 31. 1. 1969 bei dem Direktor des Staatsarchivs, bei dem die Bewerber die Ausbildung beginnen wollen, eingereicht werden, nämlich:

- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| Hessisches Staatsarchiv      | Darmstadt  |
| Hessisches Staatsarchiv      | Marburg/L. |
| Hessisches Hauptstaatsarchiv | Wiesbaden. |

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen,
- etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und über die Fertigkeit im Maschinenschreiben,
- die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- zwei Lichtbilder,
- Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer  
**Eignungsprüfung**  
entschieden, die vom  
11.—13. März 1969

in der Bibliotheksschule Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 134—138, abgehalten wird.

Weitere Auskunft über den Archivberuf geben die genannten Staatsarchive.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an den Staatsarchiven vom 4. 8. 1965 (ABl. S. 579 — StAnz. S. 1006) und die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (GVBl. I S. 139) können in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 25. 11. 1968

**Der Hessische Kultusminister**  
H II 4 — 450/82 — 94  
StAnz. 52/1968 S. 1929

**1508**

**Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musikerzieher (Privatmusiklehrerprüfung) vom 25. 7. 1968 — StAnz. S. 1346 — ABl. S. 770**

In Abschn. Ib der Richtlinien (Anlage 1) muß es vor der Zwischenüberschrift „Mündliche Prüfung“ 3. statt 2. heißen.

Vor der Überschrift „Lehrproben“ am Schluß der Anl. 1 muß die Ziff. III. statt IV. heißen.

Wiesbaden, 4. 12. 1968

**Der Hessische Kultusminister**  
K — 756/41  
StAnz. 52/1968 S. 1929

**1509**

**Genehmigung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 6. November 1968 beschlossene Kirchensteuerordnung.

Wiesbaden, 29. 11. 1968

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 873/6/4 — 2  
StAnz. 52/1968 S. 1929

**Kirchensteuerordnung  
für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Vom 6. November 1968**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 6. November 1968 zu Hofgeismar folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**A. Kirchensteuerpflicht**

**§ 1**

Kirchensteuerpflichtig sind alle Mitglieder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihrer Kirchengemeinden (Art. 5 der Grundordnung vom 22. Mai 1967).\*)

**\*) Artikel 5**

(1) Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Kirchengemeinden ist. Mitglied einer Kirchengemeinde ist jeder getaufte evangelische Christ, der im Bereich der Gemeinde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist.

(2) Ein Kirchengesetz kann regeln, unter welchen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinschaft die Mitgliedschaft in der Landeskirche nicht ausschließt.

(3) Bestehen an einem Ort mehrere Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses, so steht dem Mitglied die Wahl der Gemeinde frei.

(4) Es kann zugelassen werden, daß Gemeindeglieder entsprechend ihrem Antrag nicht der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes, sondern einer anderen Gemeinde angehören, wenn sie mit der anderen Gemeinde durch besondere, kirchlich wichtige Beziehungen verbunden sind. Einigen sich die beteiligten Kirchenvorstände nicht darüber, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand, wenn die beiden Gemeinden im gleichen Kirchenkreis liegen, oder die vereinigten Kirchenkreisvorstände von Kassel-Stadt, wenn die Gemeinden dort liegen; in den anderen Fällen entscheidet das Landeskirchenamt.

## B. Landeskirchensteuer

### § 2

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Landeskirche sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Landeskirchensteuer erhoben.

(2) Die Landeskirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als

- a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- b) Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen,
- c) Zuschlag zur Vermögensteuer,
- d) besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(3) Die Höhe der Zuschläge nach Absatz 2a)—c) wird auf Vorschlag des Rates der Landeskirche von der Landessynode festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Absatz 2 d) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die Anlage dieser Kirchensteuerordnung bildet.

(4) Der Landeskirchensteuerbeschuß wird nach Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Er bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß abgeändert wird.

### § 3

(1) Das Aufkommen der Landeskirchensteuer wird durch den Landeskirchensteuerbeschuß auf die Kirchengemeinden und die Landeskirche verteilt.

(2) Der Anteil der Kirchengemeinden ist auf der Grundlage des örtlichen Aufkommens auszusütten.

(3) Der Anteil der Landeskirche ist im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes außer zu gesamt-kirchlichen Zwecken vor allem zur Sicherstellung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes und der Ausbildung des theologischen Nachwuchses der Landeskirche sowie zur Unterstützung bedürftiger Kirchengemeinden zu verwenden.

(4) Die Kirchengemeinden haben den Eintritt von Personen in die Evangelische Kirche dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks auf der Lohnsteuerkarte zu melden und die Lohnsteuerpflichtigen selbst anzuhalten, den Religionszugehörigkeitsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

### § 4

(1) An Stelle der Landeskirchensteuer kann zur Deckung des Finanzbedarfs der Landeskirche eine Umlage von den Kirchengemeinden erhoben werden.

(2) Höhe und Verteilungsmaßstab der Umlage werden von der Landessynode festgesetzt.

## C. Ortskirchensteuer

### § 5

Die Kirchengemeinden erheben von ihren Mitgliedern Ortskirchensteuern, soweit ihr Finanzbedarf nicht aus eigenen Einnahmen und aus der Beteiligung an der Landeskirchensteuer gedeckt wird. Sie können sich dabei kircheneigener Organe bedienen.

### § 6

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden

- a) als Zuschlag (im Falle des § 4), oder als weiterer Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),

b) als Zuschlag (im Falle des § 4) oder als weiterer Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen,

c) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld unbeschadet des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Absatz 2 d.

### § 7

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluß des Kirchenvorstandes festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschuß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und — soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet — der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß ersetzt wird.

(2) Die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(3) Der Rat der Landeskirche kann nach Anhörung des Finanzausschusses die Hundertsätze für die als weiteren Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen erhobene Ortskirchensteuer allgemein begrenzen.

## D. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

### § 8

(1) Soweit die Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer oder als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben wird, erfolgt die Veranlagung und Erhebung durch die Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. S. 267) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gelten die gleichen Vorschriften.

(2) Soweit die Landeskirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, erfolgt die Veranlagung und Erhebung durch die Kirchenvorstände zusammen mit der Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuer.

### § 9

(1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, kann der land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundbesitz (Grundsteuermeßbeträge A) ausschließlich oder zu einem höheren Hundertsatz herangezogen werden als das übrige Grundvermögen.

(2) Besteuerungsgrundlage bildet das gesamte Grundvermögen, soweit es von einer Gemeinde zur gemeindlichen Grundsteuer herangezogen wird.

(3) Die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen kann auf Antrag der Landeskirche oder der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, von der Landeskirche oder der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden, auch soweit der Grundbesitz im Gebiet einer anderen Landeskirche liegt (§ 12 des Kirchensteuergesetzes).

(4) Ist das Grundvermögen mehreren Eigentümern zugerechnet, so ist die Bemessungsgrundlage der Bruchteil des Grundsteuermeßbetrages, der dem Bruchteil des dem Gemeindeglied zugerechneten Grundstücksanteils entspricht.

### § 10

(1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhaltes bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Absatz 1 vorgesehen gefaßt werden.

(3) Empfänger von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 11 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. 6. 1961 — BGBl. I S. 815) sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) a) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,— DM jährlich erhoben werden.

b) Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Absatz 1, Bruttoeinkommen) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 6,— DM, der Höchstsatz 30,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

c) Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 30,— DM nicht gebunden ist, jedoch 600,— Deutsche Mark nicht übersteigen darf.

(5) Ehegatten, die nicht dauernd getrennt voneinander leben und nach Absatz 1 kirchgeldpflichtig sind, werden zusammen veranlagt. Bei Erhebung eines festen Kirchgeldes wird das Kirchgeld nur einmal erhoben. Auf Antrag eines Ehegatten ist eine getrennte Veranlagung durchzuführen.

(6) Gehört nur ein Ehegatte der Evangelischen Kirche an und treffen die Voraussetzungen des Absatzes 1 auf ihn zu, so wird er entsprechend der in seiner Person gegebenen Bemessungsgrundlage allein zum Kirchgeld veranlagt. Kirchgeldpflichtige, deren Ehegatte einer anderen steuerberechtigten Kirche angehört (konfessionsverschiedene Ehe), können nur zur Hälfte des Betrages veranlagt werden, den sie als Ledige zu zahlen hätten.

§ 11

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Maßstäbe für die Staffelung in dem Ortskirchensteuerbeschuß so angegeben werden, daß jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 12

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Hessen, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsmittel

§ 14

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides — bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich — Widerspruch erheben. Die Erhebung eines Widerspruches, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Absatz 1 Ziff. 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 15

(1) Widersprüche gegen die Landeskirchensteuer, soweit sie als Zuschlag zur Einkommensteuer oder als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben wird, sind beim Finanzamt zu erheben.

(2) Widersprüche gegen Landes- oder Ortskirchensteuer sind im übrigen beim Kirchenvorstand des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zu erheben. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn ein Widerspruch rechtzeitig bei dem mit der Veranlagung beauftragten Kirchlichen Rentamt bzw. Kirchensteueramt erhoben wird. Der Kirchenvorstand legt die Widersprüche dem Landeskirchenamt mit seiner Stellungnahme vor, soweit er den gegen Ortskirchensteuern erhobenen Widersprüchen nicht abhilft.

§ 16

In den in § 15 Absatz 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt nach Anhörung des Landeskirchenamtes. In den übrigen Fällen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 17

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 18

Für die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes bei der Landeskirchensteuer das Landeskirchenamt, bei der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand zuständig.

F. Kirchenkreisumlage

§ 19

(1) Die Kirchenkreise sind berechtigt, zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den kreisangehörigen Kirchengemeinden eine Umlage zu erheben.

(2) Höhe und Verteilungsmaßstab werden von der Kreis-synode festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

G. Schlußbestimmungen

§ 20

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäß Anwendung. Die den Kirchenvorständen zustehenden Befugnisse werden von den Verbandsvertretungen wahrgenommen.

§ 21

Die Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 14. 4. 1950 (KA 1950 S. 24) aufgehoben.

§ 22

Die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen werden vom Landeskirchenamt erlassen.

\*

Anlage

zur Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968

Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 2 d)

(Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)		Jährliches Kirchgeld
	DM		DM
1	24 001 bis	39 999	120,—
2	40 000 bis	59 999	240,—
3	60 000 bis	79 999	480,—
4	80 000 bis	99 999	720,—
5	100 000 bis	149 999	996,—
6	150 000 bis	199 999	1500,—
7	200 000 bis	249 999	1980,—
8	250 000 bis	299 999	2520,—
9	300 000 bis	399 999	3600,—
10	400 000 und mehr		4800,—

1510

**Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Lang-Göns zur Pfarrkuratie**

Der Bischof von Mainz hat beschlossen:

1. Gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes erhebe ich nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht Kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC das Pfarrektorat Lang-Göns zur Pfarrkuratie.

2. Die Pfarrkuratie Lang-Göns erhält den Titel „St. Josef“. Sie wird von der Pfarrkuratie Butzbach abgetrennt. Die neue Pfarrkuratie umfaßt die Gemeinden Grüningen, Lang-Göns und Kirch-Göns.

3. Die Pfarrkuratie Lang-Göns gehört zum Dekanat Friedberg.

4. Gemäß can. 1427 § 3 CIC überweise ich der neuen Pfarrkuratie die auf den Titel „Katholische Kirche Butzbach (Lokalkaplanei Lang-Göns)“ eingetragenen Grundstücke:

Grundbuch Lang-Göns:

Band 51; Blatt 2451; 1 Flur 1 Nr. 191 — 605 qm Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 1,

2 Flur 1 Nr. 192 — 191 qm Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 1 (= Kirche und Pfarrhaus)

mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

Der Grundbuchtitel soll lauten „Katholische Kirche Lang-Göns“. Ferner werden der neuen Pfarrkuratie sämtliche Gelder sowie bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte zugeteilt, die bereits für sie angeschafft wurden.

5. Der Vermögensbeirat wird zum Kirchenstiftungsrat ernannt.

6. Für den Unterhalt des Pfarrektorates ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

7. Dem jeweiligen Pfarrektorat übertrage ich die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 6 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, mein Bischöfliches Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Pfarrkuratie ist eine kirchliche Stiftung gem. § 20 des Hess. Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966.

10. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Dezember 1968 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. 12. 1968 **Der Hessische Kultusminister**

V 4 — 883/21

St.Anz. 52/1968 S. 1932

1511

**Genehmigung der Kultussteuerordnung der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die von der Außerordentlichen Gemeindeversammlung der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am 15. November 1968 beschlossene Kultussteuerordnung.

Wiesbaden, 29. 11. 1968

**Der Hessische Kultusminister**

V 4 — 873/6/4 — 9

St.Anz. 52/1968 S. 1932

\*

**Kultussteuerordnung  
der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main  
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —**

**§ 1**

Die Frei-religiöse Gemeinde Offenbach am Main, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erhebt von ihren Mitgliedern eine Kultussteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2**

Kultussteuerpflichtig sind alle Mitglieder der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main, unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen.

**§ 3**

Die Aufnahme oder Wiederaufnahme von Mitgliedern der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main wird den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitgeteilt. Der für die Kultussteuer bestimmte Religionsvermerk für alle Mitglieder der frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main ist „fs“.

**§ 4**

**Beginn und Ende der Kultussteuerpflicht:**

a) Die Kultussteuerpflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 7 der Verfassung der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach; bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

b) Die Kultussteuerpflicht erlischt:

1. durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist;
2. durch den Austritt aus der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen, mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt.

**§ 5**

Die Kultussteuer besteht in:

1. einem Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. einer Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer,
3. einem Zuschlag zur Vermögenssteuer,
4. einem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Ein Kirchgeld nach § 2 (1) 4. des Gesetzes wird nicht erhoben.

**Zu Ziffer 1:**

Es gelten die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. 9. 1968, § 3. Der Zuschlag beträgt 10 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

**Zu Ziffer 2 und 3:**

Durch Einzelbeschluß der Gemeindeversammlung der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach wird die Höhe der Abgabe und des Zuschlages festgesetzt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

**Zu Ziffer 4:**

Es gelten die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. 9. 1968, § 4. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die eine Anlage dieser Kultussteuerordnung bildet.

**§ 6**

Die Verwaltung der Kultussteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), dem Zuschlag zur Vermögenssteuer und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bestehen, erfolgt durch die Finanzämter nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen in der Fassung vom 25. 9. 1968 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gelten die gleichen Vorschriften.

Die an die im Land Hessen gelegenen Finanzämter abgeführten, mit „fs“ bezeichneten, Kultussteuerbeträge werden an die Frei-religiöse Gemeinde Offenbach am Main (KdöR) weitergeleitet.

**§ 7****Rechtsmittel**

- a) Den zur Kultussteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung und Veranlagung der Widerspruch zu. (Ausgenommen sind Widersprüche gegen die Besteuerungsgrundlage gemäß § 13 [2] des Gesetzes.)
- b) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Aufforderung zur Zahlung ab gerechnet.
- c) Für die im Lohnsteuerabzugsverfahren erhobene Kultussteuer ist der Widerspruch bis zum Ablauf des auf den Abzugszeitraum folgenden Monats zulässig.
- d) Fristnachsicht kann gewährt werden.



- e) 1. Widersprüche gegen die in § 5 (1), (3), (4) bezeichnete Kultussteuer sind beim Finanzamt einzulegen.  
2. Sonstige Widersprüche sind beim Vorstand der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach einzulegen.
- f) Das Einlegen des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kultussteuer keine aufschiebende Wirkung.
- g) Über den Widerspruch der in § 7 e) 1. aufgeführten Fälle entscheidet das Finanzamt nach Anhörung des Vorstandes der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main. In den übrigen Fällen entscheidet der Vorstand.
- h) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Kultussteuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Über die Stundung, den ganzen oder teilweisen Erlaß oder die Niederschlagung der Kultussteuer entscheidet der Vorstand der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main unbeschadet der Regelung des § 11 (1) des Gesetzes.

§ 9

Steuergeheimnis

Die an der Bearbeitung der Kultussteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 10

Diese Kultussteuerordnung richtet sich nach den Maßgaben des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Land

Hessen in der Fassung vom 25. 9. 1968. Sie kann von jeder Gemeindeversammlung der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main im Rahmen des Gesetzes, gemäß § 12 (8) der Verfassung der Gemeinde, geändert werden. Sie bedarf nach § 7 des Gesetzes der staatlichen Genehmigung.

§ 11

Schlubbestimmung

Diese Kultussteuerordnung tritt am 1. 1. 1969 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten widersprechende Vorschriften außer Kraft.

Tabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)		Jährliches Kirchgeld
	DM		DM
1	24 001 bis	39 999	120,—
2	40 000 bis	59 999	240,—
3	60 000 bis	79 999	480,—
4	80 000 bis	99 999	720,—
5	100 000 bis	149 999	996,—
6	150 000 bis	199 999	1500,—
7	200 000 bis	249 999	1900,—
8	250 000 bis	299 999	2520,—
9	300 000 bis	399 999	3600,—
10	400 000 und	mehr	4800,—

1512

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Vorschüsse und Verzugszinsen bei Kreuzungsmaßnahmen

Hiermit gebe ich das nachstehend abgedruckte Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 21. Oktober 1968 — StB 2/E 1/W 10 — Lkb — 32 NS 68 — mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Bei Kreuzungsmaßnahmen im Zuge von Landes- und Kreisstraßen mit anderen Straßen, Wasserstraßen, Eisenbahnen und Straßenbahnen bitte ich, die in dem Schreiben des Bundesministers für Verkehr getroffene Regelung ebenfalls anzuwenden.

Wiesbaden, 29. 11. 1968

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 2 — Az.: 63 a 34  
StAnz. 52/1968 S. 1933

\*

An die  
**obersten Straßenbaubehörden der Länder**  
mit Nebenabdrucken für

- a) die Regierungen oder Mittelbehörden,
- b) die Straßenbauämter,
- c) die Autobahnämter.

nachrichtlich:

- a) Deutsche Bundesbahn  
— Hauptverwaltung —  
6 Frankfurt (Main)  
Friedrich-Ebert-Anlage 43—45
- b) An den  
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe  
5 Köln  
Gertrudenstraße 24
- c) den Verband deutscher Eisenbahnen  
5 Köln  
Volksgartenstraße
- d) An den Bundesrechnungshof  
6 Frankfurt (Main)  
Berliner Straße 51

Betr.: Vorschüsse und Verzugszinsen bei Kreuzungsmaßnahmen

Über die Zahlung von Vorschüssen und Verzugszinsen bei Kreuzungsmaßnahmen enthalten das FStrG, das WaStrG, das EKrG und die 1. EKrV keine Bestimmungen. Ich bitte, bei Kreuzungsmaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen mit anderen Straßen, Bundeswasserstraßen und Strecken der Deutschen Bundesbahn wie folgt zu verfahren:

1. Jeder Kostenpflichtige zahlt seinen Kostenanteil nach dem Baufortschritt in der Weise, daß der bauausführende Beteiligte möglichst keine Gelder für den anderen Beteiligten vorzulegen braucht.
2. Im öffentlichen Recht ist es mindestens sehr zweifelhaft, ob §§ 288 und 289 BGB entsprechend anzuwenden sind. Diese Bestimmungen sind auf das Zivilrecht zugeschnitten und nicht Ausdruck eines allgemeinen, über das Zivilrecht hinausgehenden Rechtsgedankens. Die neuere Rechtsprechung vertritt ebenfalls diese Ansicht (z. B. BGH vom 19. 2. 1962 — DVBl. S. 334; BVerwG vom 14. 2. 1962 — NJW S. 1412; BSG vom 16. 12. 1964 — DVBl. 1965 S. 738).

Im öffentlichen Recht können daher nur dann Verzugszinsen gefordert werden, wenn die entsprechende Rechtsvorschrift eine dahingehende Bestimmung enthält. Das ist im Kreuzungsrecht nicht der Fall. Verzugszinsen im Zusammenhang mit Kreuzungsmaßnahmen sind daher nicht zu erheben.

Ich empfehle, diese Regelung auch für Kreuzungsmaßnahmen im Zuge von Straßen im Bereich der Landesstraßengesetze, von nicht bundeseigenen Eisenbahnen und von Straßenbahnen anzuwenden.

Dieses Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bonn, 21. Oktober 1968

**Der Bundesminister für Verkehr**  
StB 2/E 1/W 10 — Lkb — 32 NS 68  
im Auftrag  
Dr. Kodal

1513

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

**Kriegsopferfürsorge;**

hier: 1. Anrechnung von Zuwendungen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes gewährt werden,

2. Anrechnung von 13. und 14. Monatsgehältern

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung zu der Frage, wie Zuwendungen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes gewährt werden, sowie 13. und 14. Monatsgehälter bei der Gewährung von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge behandelt werden sollen, Stellung zu nehmen:

Im Hinblick auf Grund und Zweck der Leistungsgewährung muß zunächst unterschieden werden zwischen den Zuwendungen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes einmalig gewährt werden, sowie den 13. und 14. Monatsgehältern. Letztere sind voll als Einkommen anzurechnen und auf 12 Monate zu verteilen. Dagegen ist bei den jährlichen Sonderzuwendungen an Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in Höhe von 33 $\frac{1}{3}$  v. H. bzw. 40 v. H. des Monatsgehaltes sowie bei sonstigen Zuwendungen, die einmalig im Dezember aus Anlaß des Weihnachtsfestes gewährt werden, wie folgt zu verfahren:

Ein Betrag in Höhe der von den Sozialhilfeträgern gewährten Weihnachtsbeihilfe sowie ein Viertel des die Beihilfe übersteigenden Betrages ist als zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 77 des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG — (Weihnachtsbeihilfe) anzusehen und nicht als Einkommen anzurechnen. Der Freibetrag ist auch Unterhaltspflichtigen zuzurechnen, deren Einkommen bei der Berechnung der Leistung der Kriegsopferfürsorge zu berücksichtigen ist. Der Rest ist gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG als **einmalige Einnahme auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen und auf die im Rahmen der Kriegsopferfürsorge gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt oder sonstige Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die den Lebensunterhalt umfassen, anzurechnen**. Für die Sonderzuwendung an Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in Höhe von 33 $\frac{1}{3}$  v. H. bzw. 40 v. H. des Monatsgehaltes verbleibt es bei der mit Erlaß vom 3. 10. 1966 (StAnz. S. 1393) empfohlenen Anrechnung auf 3 Monate, bei sonstigen Zuwendungen, die einmalig im Dezember aus Anlaß des Weihnachtsfestes gewährt werden, ist die Höhe der Zuwendung ins Verhältnis zu dem Monatsgehalt zu setzen und nach Abzug des Freibetrages (Weihnachtsbeihilfe und ein Viertel des übersteigenden Betrages) auf so viele Monate zu verteilen, wie dies dem Verhältnis der Zuwendung zu dem Monatsgehalt entspricht.

Da § 3 Abs. 3 der Verordnung zu § 76 BSHG vorsieht, daß einmalige Einnahmen von dem Monat an zu berücksichtigen sind, in dem sie anfallen, werden die Weihnachtszuwendungen in der Regel vom Dezember an zu berücksichtigen sein. Um sicherzustellen, daß Sie rechtzeitig Kenntnis von der Gewährung einer Zuwendung erhalten, empfehle ich, in die Bescheide über die Bewilligung laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die den Lebensunterhalt umfassen, einen Hinweis auf die Mitteilungspflicht hinsichtlich solcher Zuwendungen und Einkünfte aufzunehmen. Für den Fall, daß der Bezug derartiger Leistungen nachträglich bekannt wird, besteht die Möglichkeit der Rückforderung nach § 32 KfürsV nur unter der Voraussetzung, daß die Gewährung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet ist. Auf die Möglichkeit eines Verzichts nach § 32 Abs. 2 KfürsV weise ich hin.

Wiesbaden, 22. 11. 1968 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
II A 2 b — 51 e 0601  
StAnz. 52/1968 S. 1934

1514

**Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

In den Monaten Oktober und November 1968 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

I. Nr. 101/184 — Anschlußtarifvertrag vom 26. 8. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrie-

ben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 14. 5. 1968 (Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung).

Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung.

2. Nr. 102/98 — Tarifvertrag vom 8. 7. 1968 — gültig ab 1. 8. 1968 — für die technischen und kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge des Garten- und Landschaftsbaus im Lande Hessen betr. Gehälter, Lehrlingsentgelte, Auslösung.

Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Garten- und Landschaftsbau Hessen e. V., Frankfurt NO 14, An der Festeburg 31, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen Rheinland-Pfalz Saarland, Mainz, Kaiserstr. 26 30.

3. Nr. 102/99 — Tarifvertrag vom 8. 7. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Blumen- und Kranzbindereien im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Blumenbindereien — Landesverband Hessen e. V., Wetzlar, Langgasse 68a, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen Rheinland-Pfalz Saarland.

4. Nr. 201/142 — Ergänzungstarifvertrag vom 2. 9. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder vom 4. 11. 1966 betr. nicht gesamtversorgungsfähiges Entgelt bei den Waldarbeitern der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen.

Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen Rheinland-Pfalz Saarland, Mainz.

5. Nr. 303/136 — Manteltarifvertrag vom 6. 5. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Angestellten im hessischen Braunkohlenbergbau nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.

6. Nr. 303/137 — Manteltarifvertrag vom 9. 5. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Angestellten im hessischen Braunkohlenbergbau nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbauangestellte.

Zu 5. und 6. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

7. Nr. 303/138 — Zusatztarifvertrag vom 12. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — zu § 10 B des Manteltarifvertrages für die Angestellten betr. Deputatabfindung.

8. Nr. 303/139 — Protokollnotiz vom 12. 8. 1968 zu den Zusatztarifverträgen betr. Deputatabfindung vom 3. 5. 1968 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter und vom 12. 8. 1968 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten.  
Zu 7. und 8. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.

9. Nr. 303/140 — Zusatztarifvertrag vom 27. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — zu § 10 B des Manteltarifvertrages für die Angestellten betr. Deputatabfindung nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbauangestellte.

Zu 7. bis 9. betr. Arbeitnehmer im hessischen Braunkohlenbergbau.

Zu 7. bis 9. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des Hessischen Braunkohlenbergbaus e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

10. Nr. 313/9 — Tarifvertrag vom 4. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — über Mantel- und Lohnbestimmungen für die gewerblichen Arbeitnehmer.

11. Nr. 313/10 — Tarifvertrag vom 11. 11. 1968 — gültig ab 1. 11. 1968 — über Mantelbestimmungen für die technischen und kaufmännischen Angestellten.  
Zu 10. und 11. betr. Arbeitnehmer der Bergbau-Spezialgesellschaften in der Bundesrepublik.  
Zu 10. und 11. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Bergbau-Spezialgesellschaften e. V. und IG Bergbau und Energie.
12. Nr. 400/135 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1968 — gültig ab 1. 6. 1968 — zur Änderung des § 54 Ziff. 10 im Akkordtarifvertrag für die Stücklohnberechnung bei den gewerblichen Arbeitnehmern der Granitwerkstein- und Schleifereibetriebe in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen vom 1. 7. 1966.  
Tarifvertragsparteien:  
Bayer. Industrieverband Steine und Erden e. V. — Abt. Granitwerksteinindustrie —, München, Wirtschaftsverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. — Fachabt. Granit —, Stuttgart, sowie Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
13. Nr. 400/136 — Tarifvertrag vom 30. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Schleiferei- und Werksteinbetriebe im Lande Hessen betr. Zuschläge zur Berechnung der Akkordlohnsätze.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
14. Nr. 402/82 — Lohntarifvertrag vom 30. 9. 1966 — gültig ab 1. 10. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter der Diamantindustrie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Pfälzischen Diamantindustrie e. V., Brücken (Pfalz), Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau-Geinhäusen-Schlüchtern-Büdingen, Fachgruppe Diamantindustrie, sowie Verband der Edelstein- und Diamantindustrie e. V., Sparte Diamanten, Idar-Oberstein, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
15. Nr. 402/83 — Tarifvertrag vom 22. 5. 1968 über die Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über ein zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in der Bundesrepublik vom 6. 5. 1966.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt/M., Praunheimer Weg 113, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.
16. Nr. 402/84 — Tarifvertrag vom 19. 9. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — über Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte und Arbeitszeit für die Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Hessen und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
17. Nr. 402/85 — Lohntarifvertrag vom 3. 10. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
18. Nr. 402/86 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 10. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 17. und 18. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz Nr. 6.
19. Nr. 402/87 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 10. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
20. Nr. 402/88 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 10. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59.
- Zu 17. bis 20. betr. Arbeitnehmer der Schleifmittelindustrie in der Bundesrepublik.  
Zu 17. bis 20. Tarifvertragsparteien:  
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V., Bonn, Maar-gasse 8, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
21. Nr. 403/111 — Lohntarifvertrag vom 3. 9. 1968 — gültig ab 1. 8. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Epteroder Werke, Epterode (Lohn, Arbeitszeitkürzung).  
Tarifvertragsparteien:  
Epteroder Werke, Epterode Schmelztiegel- und Schamottewerke J. P. Goebel, Chr. Sohn, Epterode, und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Kassel, und Bezirk Hessen.
22. Nr. 409/206 — Tarifvertrag über die Arbeitszeit vom 1. 8. 1968 — gültig ab 1. 8. 1968 (Arbeitszeitkürzung ab 1. 7. 1969) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
23. Nr. 409/207 — Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld vom 1. 8. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 —.  
Zu 22. und 23. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz Nr. 6.
24. Nr. 409/208 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1968 — gültig ab 1. 8. 1968 — über die Arbeitszeit (Arbeitszeitkürzung ab 1. 7. 1969) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
25. Nr. 409/209 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 — über Urlaub und Urlaubsgeld.  
Zu 24. und 25. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1.  
Zu 22. bis 25. betr. Angestellte, Meister und Lehrlinge der Flachglas veredelnden und verarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik.  
Zu 22. bis 25. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München, Josefspitalstr. 15, sowie Vereinigung der Flachglasveredelungsbetriebe Württemberg-Baden/Pfalz, Stuttgart-Degerloch, Ortsteil Schönberg, Steinpilzweg 45, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
26. Nr. 409/210 — Lohntarifvertrag vom 16. 8. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Farbenglashütte Mittinger & Co. KG, Darmstadt, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße Nr. 69/77.
27. Nr. 409/213 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge der Hohl- und Flachglasindustrie (Erzeugung, Veredelung und Verarbeitung) im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 72/74.  
Zu 26. und 27. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München, Josefspitalstr. 15, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
28. Nr. 409/211 — Tarifvertrag vom 23. 8. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — über Urlaubsdauer und Urlaubsgeld.
29. Nr. 409/212 — Lohntarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 23. 8. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968.  
Zu 28. und 29. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge der Firma „GeCo“ Gering & Co., Aräometer- und Glasinstrumentenfabrik, Hofgeismar.  
Zu 28. und 29. Tarifvertragsparteien:  
Firma „GeCo“ Gering & Co., Aräometer- und Glasinstrumentenfabrik, Hofgeismar, und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Kassel, sowie Bezirk Hessen.
30. Nr. 407/31 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1968 über die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer.
31. Nr. 407/32 — Lohntarifvertrag vom 9. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
32. Nr. 407/33 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.

- Zu 30. bis 32. betr. Arbeitnehmer der sanitärkeramischen Industrie Nordwestdeutschlands einschl. des Werkes Flörsheim der „KERAMAG“ in Flörsheim/Hessen.
- Zu 30. bis 32. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt/M., und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
33. Nr. 700/514 — Tarifvertrag vom 7. 3. 1961 — gültig ab 1. 2./1. 7. 1961/1. 1. 1962 — für die gewerblichen Arbeitnehmer betr. Mantelbestimmungen (u. a. Arbeitszeitkürzung), Lohnausgleich.
34. Nr. 700/515 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 8. 3. 1961 — gültig ab 1. 2. 1961.
35. Nr. 700/516 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 3. 1962 — gültig ab 1. 1. 1962.
36. Nr. 700/517 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 9. 3. 1962 — gültig ab 1. 1. 1962.
37. Nr. 700/518 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1962 — gültig ab 1. 8. 1962 — über Arbeitszeit und Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer.  
Zu 33. bis 37. betr. Arbeitnehmer der Firma Gimetall, Krofdorf-Gleiberg.  
Zu 33. bis 37. Tarifvertragsparteien:  
Firma Gimetall, Gießerei- und Metall-Gesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg bei Gießen, und IG Metall.
38. Nr. 700/519 — Tarifvertrag — gültig ab 1. 5. 1963/1. 1./1. 4. 1964 — über Arbeitszeit, Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
39. Nr. 700/520 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 20. 4. 1964 — gültig ab 1. 4. 1964.
40. Nr. 700/521 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 18. 9. 1964 — gültig ab 1. 10. 1964/1. 7. 1965.
41. Nr. 700/522 — Tarifvertrag vom 12. 2. 1965 — gültig ab Urlaubsjahr 1965 — über Urlaub und Urlaubsgeld.  
Zu 38. bis 41. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Gießmetall, Krofdorf-Gleiberg.  
Zu 38. bis 41. Tarifvertragsparteien:  
Firma Gießmetall, Gießerei- und Metall-Gesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg bei Gießen, und IG Metall.
42. Nr. 700/523 — Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 12. 2. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967.
43. Nr. 700/524 — Manteltarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten einschl. Meister vom 12. 2. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967.
44. Nr. 700/525 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 28. 8. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968.
45. Nr. 700/526 — Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister vom 28. 8. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968.  
Zu 42. bis 45. betr. Arbeitnehmer der Firma Radisch & Co., Offenbach/M.  
Zu 42. bis 45. Tarifvertragsparteien:  
Firma Radisch & Co., Offenbach/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
46. Nr. 700/527 — Rationalisierungsabkommen vom 5. 5./6. 6. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeber: Gesamtverband der Metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V. — Vorstand — i. V. der nachstehend aufgeführten Arbeitgeberverbände: Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V., Düsseldorf; Verband Württ.-Badischer Metallindustrieller e. V., Stuttgart; Verein der Bayer. Metallindustrie, München; Arbeitgeberverband der hess. Metallindustrie e. V., Frankfurt/M.; Arbeitgeberverband der Berliner Metallindustrie e. V., Berlin; Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V., Hannover; Verband der Metallindustriellen Hamburgs und Umgebung e. V., Hamburg; Gruppe Württemberg-Hohenzollern (Verband der Metallindustrie von Südwürtt.-Hohenzollern e. V., Reutlingen; Verband der Schwarzwälder Uhrenindustrie e. V., Schwenningen a. N.; Sozialrechtlicher Landesverband der südwürttembergischen Elektroindustrie e. V., Tübingen; Fachvereinigung Waagenbau Württ.-Hohenzollern, Ebingen/Württ.); Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V., Freiburg i. B.; Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes, Saarbrücken; Arbeitgeberverband der Metallindustrie in Schleswig-Holstein e. V., Kiel; Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V., Bremen; Verband der Pfälzischen Eisen- und Metallindustrie e. V., Neustadt Weinstr.; Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinl. e. V., Koblenz; Verband der Metallindustrie im Bezirk Osnabrück e. V., Osnabrück; Arbeitnehmer: Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
47. Nr. 700/535 — Rationalisierungsabkommen vom 30. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeber: wie bei lfd. Nr. 46 — mit Ausnahme des Verbandes der Metallindustrie im Bezirk Osnabrück e. V., Osnabrück; Arbeitnehmer: Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.
48. Nr. 700/528 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 5. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968.
49. Nr. 700/529 — Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten vom 5. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968.  
Zu 48. und 49. betr. Arbeitnehmer der Firma ZEVA, Arolsen.  
Zu 48. und 49. Tarifvertragsparteien:  
Firma ZEVA, Elektrizitäts-Gesellschaft Smits & Laubmeyer KG, Arolsen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
50. Nr. 700/530 — Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 4. 6. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968.
51. Nr. 700/531 — Lohntarifvertrag vom 4. 6. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
52. Nr. 700/532 — Manteltarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten einschl. Meister vom 4. 6. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968.
53. Nr. 700/533 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 6. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 50. bis 53. betr. Arbeitnehmer der Firma Autokühler Ges. mbH, Hofgeismar.  
Zu 50. bis 53. Tarifvertragsparteien:  
Firma Autokühler Gesellschaft mbH, Hofgeismar, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt M.
54. Nr. 700/534 — Tarifvertrag vom 26. 7. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — über Entgelte für die Lehrlinge.
55. Nr. 700/536 — Tarifvertrag vom 6. 8. 1968 — gültig ab 1. 11. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 10. 5. 1966 i. d. F. vom 24. 11. 1967 (Neufassung des § 18 Zeitlohnarbeit und Leistungszulagen) nebst Anhang.
56. Nr. 700/537 — Überleitungsvereinbarung vom 6. 8. 1968 zur Durchführung des Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 6. 8. 1968.  
Zu 54. bis 56. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt M.
57. Nr. 700/538 — Tarifvertrag vom 21. 8. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968/1. 1. 1969 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten vom 20. 5. 1968.
58. Nr. 700/539 — Tarifvertrag vom 21. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — über Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 57. und 58. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt M.

- Zu 54. bis 58. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
- Zu 54. bis 58. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
59. Nr. 700/540 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 26. 8. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968.
60. Nr. 700/541 — Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister vom 26. 8. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968.
- Zu 59. und 60. betr. Arbeitnehmer der Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Kassel.
- Zu 59. und 60. Tarifvertragsparteien:  
Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Kassel, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
61. Nr. 700/542 — Tarifvertrag vom 26. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — über Entgelte für die Lehrlinge der Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Kassel.
- Tarifvertragsparteien:  
Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Kassel, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
62. Nr. 700/543 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — über Entgelte für die Lehrlinge der Firma Neubecker, Offenbach/M.
- Tarifvertragsparteien:  
Firma C. A. Neubecker, Maschinenfabrik, Offenbach/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
63. Nr. 1002d/6 — Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 27. 8. 1968 — gültig ab 1. 8. 1968 — zum Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin vom 5. 6. 1968.
- Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet und West-Berlin und IG Metall — Vorstand.
64. Nr. 1200/254 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1968 zur Wiedereinkraftsetzung des Freistellungs- und Konsultationsabkommens für die Arbeitnehmer vom 21. 5. 1965.
65. Nr. 1200/255 — Lohngruppenkatalog für die unelastische Bandweberei vom 10. 10. 1968 — gültig ab 10. 10. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- Zu 64. und 65. betr. Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.
- Zu 64. und 65. Tarifvertragsparteien:  
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß — und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M.
66. Nr. 1300/120 — Lohntarifvertrag vom 11. 10. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
67. Nr. 1300/121 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 10. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Werkmeister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
68. Nr. 1300/122 — Tarifvertrag vom 11. 10. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — über Entgelte für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge.
- Zu 66. bis 68. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
69. Nr. 1300/123 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 10. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Werkmeister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
70. Nr. 1300/124 — Tarifvertrag vom 11. 10. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.
- Zu 69. und 70. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
- Zu 66. bis 70. betr. Arbeitnehmer der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffherstellungs-Industrie im Lande Hessen.
- Zu 66. bis 70. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
71. Nr. 1303/128 — Lohntarifvertrag vom 30. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich Heimarbeiter.
72. Nr. 1303/129 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
- Zu 71. und 72. betr. Arbeitnehmer der Lampenschirmindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.
- Zu 71. und 72. Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Lampenschirm-Industrie e. V., Arnshausen i. W., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
73. Nr. 1501/52 — Lohntarifvertrag vom 27. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968/1. 9. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, sowie Bezirk Hessen.
74. Nr. 1501/53 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968/1. 9. 1969 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Werkmeister sowie Entgelte für die Lehrlinge der Lederwirtschaft (Lederherstellung und -verarbeitung) im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand und Bezirk Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
- Zu 73. und 74. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.-Höchst, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
75. Nr. 1501/54 — Tarifvertrag vom 20. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — betr. Löhne und Urlaub für die gewerblichen Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie in der Bundesrepublik (mit Ausnahmen).
- Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft Lederindustrie Süd-Baden; Badisch-Württembergischer Gerberverein, Eßlingen; Fachverband Leder, Reutlingen; Arbeitgeberverband der linksrheinischen ledererzeugenden Industrie e. V., Wickrath; Arbeitgeberverband der ledererzeugenden Industrie Rechtsrhein e. V., Wuppertal-Barmen; Verband der Bayer. Lederindustrie, Nürnberg; Nordwestdeutscher Verband der Lederindustrie, Hamburg-Harburg; Arbeitgeberverband der Lederfabriken und Gerbereien Rheinland, Bad Kreuznach; Vereinigung der hess. ledererzeugenden Industrie e. V., Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinhessen-Pfalz, Frankfurt/M., sowie Firma Müller Werke, Brackwede, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
76. Nr. 1601h/25 — Manteltarifvertrag vom 28. 8. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968.
77. Nr. 1601h/26 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 28. 8. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968.
- Zu 76. und 77. betr. Arbeitnehmer des Vulkaniseurhandwerks im Lande Hessen.
- Zu 76. und 77. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnung des Vulkaniseurhandwerks Hessen, Geschäftsstelle Kreishandwerkerschaft, Darmstadt, Hindenburgstraße 1, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße Nr. 69/77.
78. Nr. 1700/188 — Tarifvertrag vom 21. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968/1. 1. 1969 — über Löhne, Urlaubsgeld und Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer.
79. Nr. 1700/189 — Tarifvertrag vom 21. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968/1. 1. 1969 — über Gehälter, Urlaubsgeld und Arbeitszeitkürzung für die Angestellten.
- Zu 78. und 79. betr. Arbeitnehmer des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks im Lande Hessen.
- Zu 78. und 79. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

80. Nr. 1901/138 — Lohntarifvertrag vom 5. 11. 1968 — gültig ab 1. 11. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
81. Nr. 1901/139 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 11. 1968 — gültig ab 1. 11. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister — ausgenommen Reisende.  
Zu 80. und 81. betr. Arbeitnehmer der Frankfurter Mühlenwerke AG, Frankfurt M., und der Hafemühle in Frankfurt M. GmbH, Frankfurt M.  
Zu 80. und 81. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M.
82. Nr. 1905d/99 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 6. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Ffm.
83. Nr. 1912/209 — Lohntarifvertrag vom 12. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
84. Nr. 1912/210 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
85. Nr. 1912/211 — Tarifvertrag vom 12. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
86. Nr. 1912/212 — Tarifvertrag vom 12. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.  
Zu 83. bis 86. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 80. und 81.
87. Nr. 1912/213 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
88. Nr. 1912/214 — Tarifvertrag vom 12. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.  
Zu 83. bis 88. betr. Arbeitnehmer der Brauereien, brauereieigenen Niederlagen, Mälzereien, Eisabteilungen, Spirituosenabteilungen und Abteilungen für alkoholfreie Getränke im Lande Hessen.
89. Nr. 1913/114 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.  
Zu 87. bis 89. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 82).
90. Nr. 1913/115 — Lohntarifvertrag vom 11. 10. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
91. Nr. 1913/116 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 10. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister.
92. Nr. 1913/117 — Tarifvertrag vom 11. 10. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969 — über die Gewährung eines zusätzl. Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer.  
Zu 90. bis 92. betr. Arbeitnehmer der Essig- und Senfindustrie im Lande Hessen.
93. Nr. 1913e/31 — Manteltarifvertrag vom 31. 10. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Josef Pleser Söhne, Hefefabrik, Darmstadt-Eberstadt.
94. Nr. 1913i/81 — Lohntarifvertrag vom 11. 11. 1968 — gültig ab 1. 11. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
95. Nr. 1913i/82 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 11. 1968 — gültig ab 1. 11. 1968 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister.  
Zu 94. und 95. betr. Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.  
Zu 90. bis 95. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 80. u. 81.  
Zu 80. bis 95. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
96. Nr. 1905d/100 — Tarifvertrag vom 5. 9. 1968 — gültig ab 30. 9. 1968 — über die Schlachtlöhnsätze der unständigen Lohnschlächter des Städtischen Schlachthofes, Frankfurt M.  
Tarifvertragsparteien:  
Fleischerinnung Groß-Frankfurt, Frankfurt M., Schlachthof, sowie Verein der Groß-Schlächter und Fleisch-Großhändler in Hessen e. V., Frankfurt M., und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M.
97. Nr. 1907b/164 — Manteltarifvertrag vom 17. 3. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
98. Nr. 1908b/165 — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 17. 3. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 —.  
Zu 97. und 98. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
99. Nr. 1907b/166 — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 17. 3. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hamburg.  
Zu 97. bis 99. betr. kaufm. und techn. Angestellte, Meister und Lehrlinge der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen.  
Zu 97. bis 99. Tarifvertragsparteien:  
Milchindustrie-Verband e. V., Bonn, sowie Verband der Schmelzkäse-Industrie e. V., Beuel Rhein, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
100. Nr. 1907b/167 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die kaufm. und techn. Angestellten der milchbe- und verarbeitenden Betriebe sowie Sauermilchkäseereien und Schmelzkäseereien im Lande Hessen — mit Ausnahme der MOHA Milchversorgungsbetriebe Frankfurt M. und Wiesbaden GmbH und der Zentra-Molkerei eGmbH, Frankfurt M., —.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt M., sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käseereien in Hessen e. V., Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt M.
101. Nr. 1910c/3 — Tarifvertrag vom 30. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — betr. Gewährung eines zusätzl. Urlaubsgeldes und Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages vom 21. 5. 1964 für die Angestellten in der Verkaufszentrale Frankfurt M. mit allen Verkaufsbüros und dem Außendienst sowie im Werk Singen der Firma MAGGI Gesellschaft mbH.  
Tarifvertragsparteien:  
Sozialrechtliche Fachgemeinschaft der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Baden-Württemberg sowie Firma MAGGI Gesellschaft mbH und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Baden-Württemberg.
102. Nr. 1912/215 — Lohntarifvertrag vom 19. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
103. Nr. 1912/216 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister.  
Zu 102. und 103. betr. Arbeitnehmer der Kronenbrauerei Heinrich Haubach GmbH, Dillenburg; Herborner Bärenbräu Adolf Schramm KG, Herborn; Oranienbrauerei Aders KG, Dillenburg; Brauerei L. Balbach KG, Biedenkopf.  
Zu 102. und 103. Tarifvertragsparteien:  
Siegener Brauereiverband e. V., Siegen, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M.
104. Nr. 1912/217 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — über Mantelbestimmungen, Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Brauerei Gebr. Euler in Wetzlar.  
Tarifvertragsparteien:  
Brauerei Gebr. Euler, Wetzlar und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M.

105. Nr. 1912/218 — Tarifvertrag vom 21. 10. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — über Mantelbestimmungen, Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer der Brauerei Helbig KG, Weilburg.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Brauerei A. Helbig KG, Weilburg/Oberlahn, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
106. Nr. 1912/219 — Lohntarifvertrag vom 7. 11. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
107. Nr. 1912/220 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 11. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister.  
Zu 106. und 107. betr. Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.  
Zu 106. und 107. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
108. Nr. 2001b/17 — Lohntarifvertrag vom 31. 7. 1968 — gültig ab Lohnwoche, in die der 15. 8. 1968 fällt — für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband für das Damenschneiderhandwerk Hessen, Frankfurt/M., Bleichstr. 38a, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Ffm., Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
109. Nr. 2100/647 — Tarifvertrag vom 30. 9. 1968 — gültig ab 20. 12. 1968 — über eine Lohnausgleich-Tabelle für die Winterperioden 1968/69, 1969/70 und 1970/71 zum Lohnausgleich-Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 i. d. F. vom 15. 1. 1964, 9. 9. 1965, 1. 12. 1967.
110. Nr. 2100/648 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1967 betr. Arbeitszeit.  
Zu 109. und 110. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik.  
Zu 109. und 110. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, und IG Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.
111. Nr. 2100a/177 — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz und Anhang betr. Erschwerniszulagen vom gleichen Tage.
112. Nr. 2100a/178 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — über die Auslösungssätze für die gewerbl. Arbeitnehmer.
113. Nr. 2100a/179 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Poliere sowie Entgelte für die Lehrlinge.
114. Nr. 2100a/180 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — über die Auslösungssätze für die Angestellten.
115. Nr. 2100a/187 — Tarifvertrag vom 17. 9. 1968 betr. Entgelte für die Lehrlinge im 4. Lehrjahr (Ergänzung des Gehaltstarifvertrages vom 1. 7. 1968).  
Zu 111. bis 115. abgeschlossen mit der IG Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand.
116. Nr. 2100a/181 — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz und Anhang betr. Erschwerniszulagen vom gleichen Tage.
117. Nr. 2100a/182 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — über die Auslösungssätze für die gewerbl. Arbeitnehmer.
118. Nr. 2100a/183 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Poliere sowie Entgelte für die Lehrlinge.
119. Nr. 2100a/184 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — über die Auslösungssätze für die Angestellten.
120. Nr. 2100a/188 — Tarifvertrag vom 17. 9. 1968 betr. Entgelte für die Lehrlinge im 4. Lehrjahr (Ergänzung des Gehaltstarifvertrages vom 1. 7. 1968).  
Zu 116. bis 120. abgeschlossen mit der IG Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand.
121. Nr. 2100a/185 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Poliere sowie Entgelte für die Lehrlinge.
122. Nr. 2100a/186 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — über die Auslösungssätze für die Angestellten.
123. Nr. 2100a/189 — Tarifvertrag vom 17. 9. 1968 — betr. Entgelte für die Lehrlinge im 4. Lehrjahr (Ergänzung des Gehaltstarifvertrages vom 1. 7. 1968).  
Zu 121. bis 123. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 111. bis 123. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Zu 111. bis 123. Tarifvertragsparteien:  
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
124. Nr. 2101a/17 — Tarifvertrag vom 7. 3. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — betr. Manteländerung — u. a. Urlaub —, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Köln, Kolumbastr. 10, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.
125. Nr. 2102a/36 — Lohntarifvertrag vom 9. 10. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge des Glaserhandwerks in den Städten Darmstadt, Frankfurt/M. und Kassel (Lohn, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeit, zusätzl. Urlaubsgeld).  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und IG Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
126. Nr. 2102e/45 — Tarifvertrag vom 7. 10. 1968 über eine Lohnausgleich-Tabelle für die Winterperiode 1968/69 zum Lohnausgleich-Tarifvertrag vom 28. 10. 1965 i. d. F. vom 4. 10. 1967.
127. Nr. 2102e/46 — Tarifvertrag vom 15. 10. 1968 — gültig ab 15. 10. 1968 — über die Lohnfortzahlung für gesetzliche Wochenfeiertage bei ungünstiger Witterung.  
Zu 126. und 127. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks in der Bundesrepublik.  
Zu 126. und 127. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Hannover-Kleefeld, Kleestr. 1, und IG Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße Nr. 73—77.
128. Nr. 2203/160 — Protokollnotiz vom 22. 8. 1966 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Preuß. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Hessen und Niedersachsen vom 25. 5. 1961 betr. Zeitzuschläge.  
Tarifvertragsparteien:  
Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft sowie Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen sowie IG Metall, Verwaltungsstelle Kassel.
129. Nr. 2203/161 — Lohntarifvertrag vom 2. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.

130. Nr. 2203/162 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 129. und 130. betr. Arbeitnehmer der Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel.  
Zu 129. und 130. Tarifvertragsparteien: Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel, sowie Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
131. Nr. 2301/16 — Manteltarifvertrag vom 22. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 —.
132. Nr. 2301/17 — Lohntarifvertrag vom 22. 1. 1968 — gültig ab 8. 4. 1968 —.  
Zu 131. und 132. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Friseurhandwerks im Lande Hessen.  
Zu 131. und 132. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband Hessen des Friseurhandwerks und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
133. Nr. 2302/50 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 12. 7. 1968 — gültig ab 1. 8. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Ladnerinnen in Wäschereien, Plättereien, neuzeitlichen Wäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetrieben und Waschsälen in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz (ausgenommen Rheinhessen).  
Tarifvertragsparteien: Deutscher Wäschereiverband, Bad Homburg, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt M.
134. Nr. 2303b/23 — Lohntarifvertrag vom 27. 9. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge des Gebäudereinigerhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks Hessen, Frankfurt M., und IG Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt M.
135. Nr. 2400/230 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 27. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
136. Nr. 2400/231 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. Angestellten vom 27. 8. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.  
Zu 135. und 136. betr. Arbeitnehmer im Kundendienst sowie in den Verkaufsbüros Cigarette und Rauchtobak der Firma Martin Brinkmann AG in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Zu 135. u. 136. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, i. V. der Firma Martin Brinkmann AG, Bremen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
137. Nr. 2500/133 — Anschlußtarifvertrag vom 9. 9. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zum Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 20. 5. 1968 für die Arbeitnehmer in den Handelsbetrieben der „Nordsee“ GmbH und der „Deutsche See“ GmbH in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien: Firmen „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandels-gesellschaft mbH, beide in Bremerhaven, Klußmannstr. 3, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
138. Nr. 2401b/222 — Lohntarifvertrag vom 19. 7. 1968 — gültig ab 1. 8. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der GEG-Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
139. Nr. 2501b/223 — Änderungsvereinbarung vom 14. 8. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — zur Anlage des GEG-Gehalts-
- abkommens vom 13. 5. 1966 betr. Gehälter für die techn. Angestellten.
140. Nr. 2501b/224 — Änderungsvereinbarung vom 1. 9. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — zur Anlage des GEG-Lohnabkommens vom 13. 5. 1966 betr. Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer.
141. Nr. 2501b/225 — Änderungsvereinbarung vom 23. 9. 1968 — gültig ab 1. 8. 1968 — zur Anlage des GEG-Lohnabkommens vom 13. 5. 1966 betr. Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer.
142. Nr. 2501b/226 — Änderungsvereinbarung vom 23. 9. 1968 — gültig ab 1. 8. 1968 — Zur Anlage des GEG-Gehaltsabkommens vom 13. 5. 1966 betr. Gehälter für die techn. Angestellten.  
Zu 139. bis 142. betr. Arbeitnehmer der GEG-Betriebsstellen — Weinkellerei Rüdesheim —.  
Zu 139. bis 142. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz Saar.  
Zu 138. bis 142. Tarifvertragsparteien: Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG), Hamburg, Besenbinderhof 43 52, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
143. Nr. 2601/142 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 8. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — für die Angestellten der dpa in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien: dpa — Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
144. Nr. 2601/143 — Manteltarifvertrag mit Anhang betr. Tarifvertrag über die Abwendung sozialer Härten bei Maßnahmen von Kooperation und Konzentration von Tageszeitungen vom 10. 9. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — nebst Protokollnotiz.
145. Nr. 2601/144 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 1. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 —.  
Zu 144. und 145. betr. Redakteure (Wort und Bild) an Tageszeitungen in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Zu 144. und 145. Tarifvertragsparteien: Bundesverband Deutscher Zeitungverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
146. Nr. 2603b/107 — 5. Tarifvertrag vom 10. 10. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — zur Änderung des Betriebstarifvertrag für die Angestellten der Nassauischen Heimstätte GmbH, Frankfurt M., vom 1. 6. 1966 (Neufassung der Anlage 3 — Haushaltszulage —).  
Tarifvertragsparteien: Nassauische Heimstätte GmbH, Staatl. Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Frankfurt M., Schaumainkai 47, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 77.
147. Nr. 2603b/108 — Manteltarifvertrag vom 30. 9. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 —.
148. Nr. 2603b/109 — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 30. 9. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 —.  
Zu 147. und 148. betr. Angestellte und Lehrlinge der Tarifgemeinschaft „Deutscher Siedlerbund“ in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Zu 147. und 148. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft „Deutscher Siedlerbund“, Köln, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
149. Nr. 2603g/56 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 6. 1968 — gültig ab 1. 6. 1968 — (Gehalt, Urlaubsgeld), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. Nr. 2, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Tersteegenstr. 30, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1.



150. Nr. 2603g/57 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 6. 1968 — gültig ab 1. 6. 1968 — (Gehalt, Urlaubsgeld), abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.  
Zu 149. und 150. betr. Angestellte der privaten Reisebürobetriebe in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Zu 149 u. 150. Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/M., Wöhlerstraße 3—5, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
151. Nr. 2606b/34 — Bundes-Tarifvertrag vom 5. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — über Spesen für die Kraftfahrer und Beifahrer im Güter- und Möbelfernverkehr des privaten Verkehrsgewerbes in der Bundesrepublik (ohne Saarland) nebst Protokollnotiz.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs e. V., Frankfurt/M., Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V., Frankfurt/M., sowie Sozialpolitische Arbeitsgruppe des Speditionsgewerbes, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
152. Nr. 2701/329 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1964 — gültig ab 1. 10. 1964/1. 1. 1965 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 21. 8. 1961 (u. a. Ortsklassen, Kinderzulagen, Urlaub).
153. Nr. 2701/330 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 21. 8. 1961 i. d. F. vom 22. 12. 1964 (u. a. Mindestjahresgehaltssätze, Haushalts- und Sozialzulagen, Urlaub).  
Zu 152. und 153. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
154. Nr. 2701/331 — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 18. 3. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.  
Zu 152. bis 154. betr. Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Zu 152. bis 154. Tarifvertragsparteien:  
Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V., Düsseldorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
155. Nr. 2702a/222 — 3. Zusatzabkommen vom 24. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968/1. 1. 1969 — zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der IDEAL Lebensversicherung a. G. in der Bundesrepublik (Manteländerungen, u. a. Zuschüsse zur Kranken- bzw. Rentenversicherung sowie Kranken- bzw. Hausgeld, Krankenzulage oder -beihilfe, Arbeitszeitkürzung).  
Tarifvertragsparteien:  
IDEAL Lebensversicherung a. G. — Vorstand — und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
156. Nr. 2702c-1/297 — Tarifvertrag vom 22. 2. 1968 — gültig ab 1. 7. 1967/1. 1. 1968 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT/OKK für die Angestellten (Tätigkeitsmerkmale), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
157. Nr. 2702c-1/298 — Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTO II vom 1. 3. 1968 — gültig ab 1. 1. 1967 — für die gewerbl. Arbeitnehmer (Sterbegeld).
158. Nr. 2702c-1/299 — Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum MTO II vom 1. 4. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer (Manteländerungen, u. a. Arbeitszeit) und Änderung des Tarifvertrages betr. Besitzstandswahrung.
159. Nr. 2703c-1/300 — Ergänzungstarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zum Lohnstarifvertrag Nr. 12 für die gewerbl. Arbeitnehmer (Lohnzulage, Sozialzuschlag, Lohn).  
Zu 157. bis 159. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
160. Nr. 2702c-1/301 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 9. 1968 — gültig ab 1. 5./1. 7. 1968 — zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an die Angestellten vom 4. 4. 1966, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.  
Zu 156. bis 160. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik.  
Zu 156. bis 160. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
161. Nr. 2702c-2/131 — Tarifvertrag vom 19. 8. 1968 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik vom 30. 12. 1966.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
162. Nr. 2702c-3/46 — Tarifvertrag vom 22. 2. 1968 — gültig ab 1. 7. 1967/1. 1. 1968 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT/LKK für die Angestellten der Landkrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik (Tätigkeitsmerkmale).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Landkrankenkassen, Hannover, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
163. Nr. 2702c-4/225 — Tarifvertrag vom 10. 12. 1960 — gültig ab 1. 1. 1961 — betr. Berufsgenossenschaftliche Laufbahnrichtlinien für die Angestellten.
164. Nr. 2702c-4/226 — Tarifvertrag vom 20. 2. 1961 — gültig ab 1. 1. 1961 — betr. Richtlinien für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für die Angestellten.  
Zu 163. und 164. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, dem Verband der Angestellten der gesetzl. Unfallversicherung e. V., Bonn, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
165. Nr. 2702c-4/227 — Tarifvertrag vom 21. 8. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages betr. Berufsgenossenschaftliche Laufbahnrichtlinien für die Angestellten, abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzl. Unfallversicherung e. V., Bonn, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
166. Nr. 2702c-4/228 8 Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 zum BG-ArbT II vom 2. 5. 1968 — gültig ab 1. 1./1. 3. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer (Manteländ., u. a. Arbeitszeit).
167. Nr. 2702c-4/229 — Ergänzungstarifvertrag vom 22. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zum Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 1. 2. 1968 (Lohnzulage, Sozialzuschlag, Lohn).  
Zu 166. und 167. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.  
Zu 163. bis 167. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik.  
Zu 163. bis 167. Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
168. Nr. 2702c-5/155 — Tarifvertrag vom 25. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — über die Entgelte für die Lehrlinge.
169. Nr. 2702c-5/156 — Vergütungstarifvertrag Nr. 6 für die Angestellten vom 23. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 —.
170. Nr. 2702c-5/157 — 13. Tarifvertrag vom 19. 6. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung und Ergänzung des KnAT für die Angestellten (Manteländ.).

171. Nr. 2702c-5/158 — 14. Tarifvertrag vom 20. 6. 1958 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zur Änderung des KnAT für die Angestellten (Manteländerungen, u. a. Arbeitszeit).  
Zu 168. bis 171. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
172. Nr. 2702c-5/159 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 9. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 6 für die Angestellten vom 23. 1. 1968 und zum Tarifvertrag betr. Entgelte für die Lehrlinge vom 25. 1. 1968.
173. Nr. 2702c-5/160 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 9. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zum Tarifvertrag vom 19. 6. 1968 und 14. Tarifvertrag vom 20. 6. 1968 zur Änderung des KnAT für die Angestellten (Manteländerungen, u. a. Arbeitszeit).  
Zu 172 und 173. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten im Deutschen Beamtenbund, Bonn.  
Zu 168. bis 173. betr. Angestellte und Lehrlinge der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften in der Bundesrepublik.  
Zu 168. bis 173. Tarifvertragsparteien: Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland i. V. der nachstehend aufgeführten Knappschaften: Aachener Knappschaft, Aachen; Brühler Knappschaft, Köln; Hannoversche Knappschaft, Hannover; Hess. Knappschaft, Kassel; Niederrh. Knappschaft, Moers; Ruhrknappschaft, Bochum; Saarknappschaft, Saarbrücken; Süddeutsche Knappschaft, München; und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
174. Nr. 2702c-6/214 — Ergänzungstarifvertrag vom 30. 5. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zum Lohnvertrag Nr. 12 für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 12. 1967 (Lohnzulage, Sozialzuschlag, Lohn).
175. Nr. 2702c-6/215 — Tarifvertrag vom 2. 7. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer betr. Rechtsstand des MTL II i. d. F. des 10. Änderungs-TV.  
Zu 174. und 175. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
176. Nr. 2702c-6/216 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Angestellten betr. Rechtsstand des BAT i. d. F. des 19. Änderungs-TV.
177. Nr. 2702c-6/217 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Gesundheitswesen).  
Zu 176. und 177. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.  
Zu 174. bis 177. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe in der Bundesrepublik — mit Ausnahmen —.  
Zu 174. bis 177. Tarifvertragsparteien: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
178. Nr. 2702c-6a/704 — Tarifvertrag Nr. 181 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.
179. Nr. 2702c-6a/705 — Tarifvertrag Nr. 181 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Kaiserplatz 15.
180. Nr. 2702c-6a/706 — Tarifvertrag Nr. 181 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.  
Zu 178. bis 180. betr. 1. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 156 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 16. 1. 1967.
181. Nr. 2702c-6a/707 — Tarifvertrag Nr. 182 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 178.
182. Nr. 2702c-6a/708 — Tarifvertrag Nr. 182 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 179.
183. Nr. 2702c-6a/709 — Tarifvertrag Nr. 182 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 180.  
Zu 181. bis 183. betr. Ergänzung zum Lohnvertrag Nr. 6 für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 1. 1. 1968 (Lohnzulage, Sozialzuschlag, Lohn).
184. Nr. 2702c-6a/710 — Tarifvertrag Nr. 169 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 178.
185. Nr. 2702c-6/711 — Tarifvertrag Nr. 169 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 179.
186. Nr. 2702c-6a/712 — Tarifvertrag Nr. 169 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 180.  
Zu 184. bis 186. betr. 7. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (u. a. Arbeitszeit).
187. Nr. 2702c-6a/713 — Tarifvertrag Nr. 179 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1967/1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.
188. Nr. 2702c-6a/714 — Tarifvertrag Nr. 179 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1967/1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 179.
189. Nr. 2702c-6a/715 — Tarifvertrag Nr. 179 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1967/1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg, Ferdinandstr. 59, sowie der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
190. Nr. 2702c-6a/716 — Tarifvertrag Nr. 179 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1967/1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstr. 7.
191. Nr. 2702c-6a/717 — Tarifvertrag Nr. 179 vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1967/1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 —, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln, Riehler Str. 6.  
Zu 187. bis 191. betr. 17. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (u. a. Arbeitszeit).
192. Nr. 2702c-6a/718 — Tarifvertrag Nr. 183 vom 1. 10. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 178.
193. Nr. 2702c-6a/719 — Tarifvertrag Nr. 183 vom 1. 10. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 179.
194. Nr. 2702c-6a/720 — Tarifvertrag Nr. 183 vom 1. 10. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 180.  
Zu 192. bis 194. betr. Änderung des Tarifvertrages Nr. 119 betr. Kinderzuschläge für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 5. 8. 1964.  
Zu 178. bis 194. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Bundesrepublik  
Zu 178. bis 194. Tarifvertragsparteien: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
195. Nr. 2702c-7/132 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 28. 6. 1968 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1968 — (Manteländerungen, u. a. Kinderzuschlag, Krankenzuschlag, Reisekostenvergütung, zusätzl. Alters- und Hinterbliebenenversorgung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.

196. Nr. 2702c-7/133 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 zum EKT vom 1. 9. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968/1. 1. 1969 — (Gehalt, Lehrlingsentgelte), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße Nr. 12—14.  
Zu 195. und 196. betr. Angestellte und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse in der Bundesrepublik.  
Zu 195. und 196. Tarifvertragsparteien:  
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, Untere Lichtenplatzer Str. 100, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
197. Nr. 2702c-13/149 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 zum EKT vom 1. 9. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968/1. 1. 1969 — für die Angestellten und Lehrlinge der Deutschen Angestellten-Krankenkasse in der Bundesrepublik (Gehalt, Lehrlingsentgelte).  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Angestellten-Krankenkasse — Ersatzkasse —, Hamburg, Steindamm 106, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstr. 12—14.
198. Nr. 2702c-15/168 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 28. 6. 1968 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1968 — (Manteländerungen, u. a. Kinderzuschlag, Krankenbezüge, Reisekostenvergütung, zusätzl. Alters- und Hinterbliebenenversorgung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
199. Nr. 2702c-15/169 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 zum EKT vom 1. 9. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968/1. 1. 1969 — (Gehalt, Lehrlingsentgelte), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.  
Zu 198. und 199. betr. Angestellte und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse in der Bundesrepublik.  
Zu 198. und 199. Tarifvertragsparteien:  
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
200. Nr. 2702c-17/113 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 zum EKT vom 1. 9. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968/1. 1. 1969 — für die Angestellten und Lehrlinge der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse in der Bundesrepublik (Gehalt, Lehrlingsentgelte).  
Tarifvertragsparteien:  
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, Bramfelder Chaussee 105, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
201. Nr. 2702c-18/165 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 zum EKT vom 1. 9. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968/1. 1. 1969 — für die Angestellten und Lehrlinge der Kaufm. Krankenkasse Halle in der Bundesrepublik (Gehalt, Lehrlingsentgelte).  
Tarifvertragsparteien:  
Kaufmännische Krankenkasse Halle — Ersatzkasse —, Hannover, Leibnizufer 13/15, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
202. Nr. 2702c-22/67 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 28. 6. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967/1. 7. 1968 — (Manteländerungen, u. a. Kinderzuschlag, Krankengeldzuschuß, Reisekostenvergütung, zusätzl. Alters- und Hinterbliebenenversorgung), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1.
203. Nr. 2702c-22/68 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 zum EKT vom 1. 9. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968/1. 1. 1969 — (Gehalt, Lehrlingsentgelte), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.  
Zu 202. und 203. betr. Angestellte und Lehrlinge der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse in der Bundesrepublik.  
Zu 202. und 203. Tarifvertragsparteien:  
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, Goethestr. 43, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
204. Nr. 2802/228 — Tarifvertrag vom 24. 5. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die Besatzungsmitglieder einschl. Schiffsjungen betr. Pauschalbeträge bei Unterbemanning.
205. Nr. 2802/229 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 24. 5. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die Besatzungsmitglieder in der Normalfahrt.
206. Nr. 2802/230 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte für die Besatzungsmitglieder vom 24. 5. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zum Zusatzabkommen über Pauschalvergütung für Mehrarbeit.  
Zu 204. bis 206. betr. Binnenschiffahrt der Esso Tankerschiff Reederei GmbH im Stromgebiet Rhein, Elbe, Weser und deren Nebenflüsse und Kanäle.
207. Nr. 2802/231 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag für die Besatzungsmitglieder vom 24. 5. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zum Zusatzabkommen zum Rahmentarifvertrag für die Binnenschiffahrt der Esso Tankerschiff Reederei GmbH für die ständige, halbständige und verkürzte halbständige Fahrt im Stromgebiet Rhein, dessen schiffbare Nebenflüsse und Kanäle.
208. Nr. 2802/232 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag für die Besatzungsmitglieder vom 24. 5. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zum Zusatzabkommen zum Rahmentarifvertrag für die Binnenschiffahrt der Esso Tankerschiff Reederei GmbH im Stromgebiet Elbe und Weser.
209. Nr. 2802/233 — Tarifvertrag vom 29. 5. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — über Garantieverdienste für das in der Normalfahrt tätige Personal in der Rheinschiffahrt der Esso Tankerschiff Reederei GmbH.  
Zu 204. bis 209. Tarifvertragsparteien:  
Esso Tankerschiff Reederei GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
210. Nr. 2802/234 — Zusatzvereinbarung über Pauschalvergütungen für Mehrarbeit vom 4. 10. 1968 — gültig ab 1. 11. 1968 — zum Tarifvertrag vom 8. 11. 1967.
211. Nr. 2802/235 — Tarifvertrag vom 4. 10. 1968 — gültig ab 1. 11. 1968 — über Gehälter, Löhne und Entgelte für Schiffsjungen.  
Zu 210. und 211. betr. Besatzungsmitglieder auf Tank Schiffen der Binnen-Tankerschiffahrt in der Bundesrepublik.  
Zu 210. und 211. Tarifvertragsparteien:  
Norddeutsche Tankreeder-Vereinigung e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hamburg.
212. Nr. 2804/387 — Tarifvertrag Nr. 246a vom 14. 8. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 6. 1. 1955 (Manteländerung, u. a. Sterbegeld, Erschwerniszuschläge), abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
213. Nr. 2804/388 — Tarifvertrag Nr. 246b vom 14. 8. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 6. 1. 1955 (Manteländerung, u. a. Sterbegeld, Erschwerniszuschläge), abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München.
214. Nr. 2804/389 — Tarifvertrag Nr. 247a vom 14. 8. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968/1. 1./1. 4. 1969 — über die Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 6. 1. 1955 zum Zwecke der maschinellen Lohnabrechnung (Manteländerung, u. a. Entlohnung, Kinderzuschlag, Lohnzahlung, Erschwerniszuschlag) und des Tarifvertrages betr. lfd. Zuwendung vom 19. 12. 1964, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 212.
215. Nr. 2804/390 — Tarifvertrag Nr. 247b vom 14. 8. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968/1. 1./1. 4. 1969 — über die Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 6. 1. 1955 zum Zwecke der maschinellen Lohnabrechnung (Manteländerung, u. a. Entlohnung, Kinderzuschlag, Lohnzahlung, Erschwerniszuschlag) und des Tarifvertrages betr. lfd. Zuwendung vom 19. 12. 1964, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 213.
216. Nr. 2804/391 — Tarifvertrag Nr. 248a vom 14. 10. 1968 über die Abgeltung von Mehrleistungen der Angestellten im Weihnachtsverkehr 1968, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 212.
217. Nr. 2804/392 — Tarifvertrag Nr. 248b vom 14. 10. 1968 über die Abgeltung von Mehrleistungen der Angestellten im Weihnachtsverkehr 1968, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 213.

- Zu 212. bis 217. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost in der Bundesrepublik.  
Zu 212. bis 217. Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
218. Nr. 2805/327 — Tarifvertrag Nr. 2a/1968 vom 13. 9. 1968 — gültig ab 1. 4./1. 10. 1968/1. 1. 1969 — betr. Manteländerungen, u. a. Arbeitszeit, Lohnzuschlag; Lohn, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
219. Nr. 2805/328 — Tarifvertrag Nr. 2b/1968 vom 13. 9. 1968 — gültig ab 1. 4./1. 10. 1968/1. 1. 1969 — betr. Manteländerungen, u. a. Arbeitszeit, Lohnzuschlag; Lohn, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner-Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter.  
Zu 218. und 219. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik.  
Zu 218. und 219. Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Bundesbahn — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
220. Nr. 2807/80 — Protokollnotiz vom 7. 6. 1968 betr. Wiedereinkraftsetzung des Manteltarifvertrages vom 1. 4. 1966 für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Betrieben des Tankstellen-, Garagen- und Parkhausgewerbes sowie der Autopflegestationen in der Bundesrepublik ab 1. 10. 1968. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Tankstellen- und Garagengewerbes e. V., Frankfurt/M., Böcklinstr. 9, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.
221. Nr. 2808/164 — Gehaltstarifvertrag Nr. 4 vom 17. 5. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die deutschen Stewardessen der British European Airways in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
British European Airways — Direktion für Deutschland —, Berlin-Tempelhof, Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
222. Nr. 3000A/254 — Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 30. 8. 1968 — gültig ab 1. 8. 1968 — zum Anhang L — Teil III u. IV — TV AL II für die Lehrlinge der Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik (Neuregelung der Entgelte).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, IG Metall, Vorstand, Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand.
223. Nr. 3001/1456 — Tarifvertrag Nr. 234 vom 1. 4. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969/1. 1. 1971 — Zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 172 über die Gewährung von Kinderzulagen an Arbeiter und Angestellte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
224. Nr. 3001/1457 — Tarifvertrag Nr. 236 vom 30. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — über die Gewährung eines Sozialzuschlages an die Arbeiter.  
Zu 223. und 224. betr. Arbeitnehmer in Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Lande Hessen.
225. Nr. 3001/1458 — Tarifvertrag Nr. 237 vom 30. 7. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — zur Änderung und Ergänzung des HLT für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen (u. a. Lohngruppen, Lohngruppenspannen, Tätigkeitsmerkmale — Anl. 1 —).  
Zu 224. und 225. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.  
Zu 223. bis 225. Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
226. Nr. 3001/1459 — Tarifvertrag vom 10. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — über Mantel- und Gehaltsbestimmungen für die Angestellten.
227. Nr. 3001/1460 — Tarifvertrag vom 29. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — über Mantelbestimmungen für die gewerblichen Arbeitnehmer.  
Zu 226. und 227. betr. Arbeitnehmer der Saalbau GmbH, Frankfurt/M.  
Zu 226. und 227. Tarifvertragsparteien:  
Saalbau GmbH, Frankfurt M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
228. Nr. 3001/1461 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 8. 1968 — gültig ab 1. 1. 1967 — zum 2. Änderungstarifvertrag vom 9. 5. 1968 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer — VersTV-G — vom 6. 3. 1967.
229. Nr. 3001/1462 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 8. 1968 zum Tarifvertrag vom 1. 4. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Arbeiter vom 24. 11. 1964, Ergänzungstarifvertrag vom 17. 4. 1968 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 14 für die Arbeiter vom 3. 12. 1967, Ergänzungstarifvertrag vom 17. 4. 1968 zum 8. Bundeslohntarifvertrag für das Haus- und Küchenpersonal vom 3. 12. 1967 und zum Tarifvertrag vom 13. 5. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für die Arbeiter vom 28. 7. 1958.  
Zu 228. und 229. betr. Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.  
Zu 228. und 229. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund, Bad Godesberg.
230. Nr. 3001/1463 — Anschlußtarifvertrag vom 26. 8. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschl. der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL vom 14. 5. 1968 (Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung), abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter, Bundesvorstand.
231. Nr. 3001/1464 — Anschlußtarifvertrag vom 26. 8. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 14. 5. 1968 (Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung), abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
232. Nr. 3001/1465 — Anschlußtarifvertrag vom 26. 8. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 14. 5. 1968 (Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
233. Nr. 3001/1466 — Anschlußtarifvertrag vom 26. 8. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 14. 5. 1968 (Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.  
Zu 231. bis 233. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Länderverwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik — mit Ausnahmen —.  
Zu 230. bis 233. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
234. Nr. 3001/1467 — 3001a/1019 — Anschlußtarifvertrag vom 27. 8. 1968 zum 15. Tarifvertrag vom 29. 11. 1966, 16. Tarifvertrag vom 1. 1. 1967, 17. Tarifvertrag vom 30. 11. 1967, 18. Tarifvertrag vom 3. 12. 1967, 19. Tarifvertrag vom 7. 2. 1968 und 20. Tarifvertrag vom 4. 5. 1968 zur Änderung und Ergänzung des BAT.
235. Nr. 3001/1480 — 3001a/1037 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 11. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. 4. 1968 zum Tarifvertrag betr. Reisekostenvergütung.  
Zu 234. und 235. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

236. Nr. 3001/1473 — 3001a/1025 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 9. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1968 zum Tarifvertrag betr. Reisekostenvergütung, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industriearbeitstellten-Verband.  
Zu 234. bis 236. betr. Angestellte der Bundesverwaltung und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.  
Zu 234. bis 236. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
237. Nr. 3001/1468 — 3001a/1020 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 9. 1968 zum 20. Tarifvertrag vom 14. 5. 1968 zur Änderung des BAT.
238. Nr. 3001/1469 — 3001a/1021 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 9. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1968 zum Tarifvertrag betr. Reisekostenvergütung.  
Zu 237. und 238. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand —.
239. Nr. 3001/1470 — 3001a/1022 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 9. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1968 zum Tarifvertrag betr. Reisekostenvergütung, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst.
240. Nr. 3001/1471 — 3001a/1023 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 9. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1968 zum Tarifvertrag betr. Reisekostenvergütung, abgeschlossen mit dem Verband der katholischen Fürsorgerinnen.
241. Nr. 3001/1472 — 3001a/1024 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 9. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1968 zum Tarifvertrag betr. Reisekostenvergütung, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.
242. Nr. 3001/1474 — 3001a/1026 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 9. 1968 19. Tarifvertrag vom 7. 2. 1968 zur Änderung des BAT.
243. Nr. 3001/1478 — 3001a/1031 — Anschlußtarifvertrag vom 24. 9. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1968 zum Tarifvertrag betr. Reisekostenvergütung.  
Zu 242. und 243. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
244. Nr. 3001/1475 — 3001a/1028 — Anschlußtarifvertrag vom 19. 9. 1968 zum 17. Tarifvertrag vom 30. 11. 1967, 18. Tarifvertrag vom 3. 12. 1967, 19. Tarifvertrag vom 7. 2. 1968 und 20. Tarifvertrag vom 14. 5. 1968 zur Änderung und Ergänzung des BAT.
245. Nr. 3001/1476 — 3001a/1029 — Anschlußtarifvertrag vom 19. 9. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1968 zum Tarifvertrag betr. Reisekostenvergütung.  
Zu 244. und 245. abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter.
246. Nr. 3001/1477 — 3001a/1030 — Anschlußtarifvertrag vom 23. 9. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1968 zum Tarifvertrag betr. Reisekostenvergütung, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
247. Nr. 3001/1479 — 3001a/1032 — Anschlußtarifvertrag vom 24. 9. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1968 zum Tarifvertrag betr. Reisekostenvergütung, abgeschlossen mit dem Verband der Katholischen Sozialarbeiter.  
Zu 237. bis 247. betr. Angestellte der Bundesverwaltung, Länderverwaltungen und Betriebe und kommunalen Verwaltungen und Betrieben in der Bundesrepublik.  
Zu 237. bis 247. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
248. Nr. 3001a/1027 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 19. 9. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — (Umzugskostenvergütung und Trennungschädigung).
249. Nr. 3001a/1033 — Tarifvertrag vom 8. 10. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Zahlung von Kinderzuschlägen an die Arbeiter vom 29. 9. 1964.  
Zu 248. und 249. betr. Arbeiter der Deutschen Bundesbank in der Bundesrepublik.  
Zu 248. und 249. Tarifvertragsparteien: Deutsche Bundesbank — Direktorium — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
250. Nr. 3001a/1034 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 11. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 1. 1967 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 11. 7. 1966, Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. 5. 1968 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II und Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 zum MTB II vom 14. 5. 1968 für die Arbeiter der Bundesverwaltung in der Bundesrepublik, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
251. Nr. 3001a/1035 — Tarifvertrag vom 17. 9. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT (Eingruppierung der Angestellten in der Preisverhandlung und in der Preisprüfung sowie im Beschaffungs-[Vertrags]wesen und in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
252. Nr. 3001a/1036 — Tarifvertrag vom 17. 10. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT (Eingruppierung der Angestellten in der Preisverhandlung und in der Preisprüfung sowie im Beschaffungs-[Vertrags]wesen und in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.  
Zu 251. u. 252. betr. Angestellte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung in der Bundesrepublik.  
Zu 250. bis 252. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
253. Nr. 3001a-1/187 — Lohntarifvertrag vom 21. 5. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — für die Hausmeister (Arbeitszeit, Lohn, Zuschläge).
254. Nr. 3001a-1/188 — Siebenter Tarifvertrag vom 18. 9. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zur Änderung des MTArb II (Manteländerung — Kinderzuschläge —).
255. Nr. 3001a-1/189 — Achter Tarifvertrag vom 30. 10. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zur Änderung des MTArb II (Manteländerung, u. a. Umzugskostenvergütung und Trennungschädigung).  
Zu 253. bis 255. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der BAVAV in der Bundesrepublik.  
Zu 253. bis 255. Tarifvertragsparteien: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
256. Nr. 3002/58 — Manteltarifvertrag mit Gehaltstabelle und Lehrlingsentgelten vom 28. 10. 1959 — gültig ab 1. 7. 1959 — für die Angestellten und Lehrlinge der Privatärztlichen Verrechnungsstelle e. V., Limburg/L.  
Tarifvertragsparteien: Privatärztliche Verrechnungsstelle e. V., Limburg/Lahn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
257. Nr. 3004/248 — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Stadttheater Gießen GmbH.  
Tarifvertragsparteien: Stadttheater Gießen GmbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
258. Nr. 3004/285 — Tarifvertrag vom 30. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — über die Erhöhung der T.O.K.-Vergütungen für die Orchestermitglieder der deutschen Kulturorchester in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Bühnenverein e. V., Köln, und Deutsche Orchestervereinigung in der Gewerkschaft Kunst im DGB, Hamburg, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

#### Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

259. Nr. H-1303/130 — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Herstellen und Verpacken von Etiketten, Siegelmarken, Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit vom 29. 8. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969 —.
260. Nr. H-1303/131 — Bindende Festsetzung des Urlaubs für die mit dem Herstellen und Verpacken von Etiketten, Siegelmarken, Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 29. 8. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969 —.
- Zu 259. und 260. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 180 vom 25. 9. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Etiketten und Siegelmarken und für die Herstellung von Glückwunschkarten.
261. Nr. H-2000/451 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 3. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 —.
262. Nr. H-2000/452 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenoberbekleidung (Großstücke und Westen) in Heimarbeit vom 3. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 —.
263. Nr. H-2000/453 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenjacken in Heimarbeit vom 3. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 —.
264. Nr. H-2000/454 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wattierungen für Herrenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 3. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 —.
265. Nr. H-2000/455 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenhosen in Heimarbeit vom 3. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 —.
266. Nr. H-2000/456 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Lodenbekleidung in Heimarbeit vom 3. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 —.
- Zu 261. bis 266. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 177 vom 20. 9. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
267. Nr. H-2000/457 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Dienstbekleidung in Heimarbeit vom 11. 9. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. 9. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Dienstbekleidung.
268. Nr. H-200/458 — H-2001/67 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herrenoberbekleidung und Wäsche vom 24. 9. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 197 vom 18. 10. 1968, beschlossen von dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
269. Nr. H-2000/459 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgeltbestimmungen und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit vom 6. 8. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 23. 10. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
270. Nr. H-26011/8 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 24. 9. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 207 vom 5. 11. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 4. 12. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
I A 2 — 2607

StAnz. 52/1968 S. 1934

1515

### Personalnachrichten

Es sind

#### G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

##### c) Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsgeologe Professor Dr. Heinrich Zakosek (26. 9. 1968 — BaL);

zum **Regierungsgologen** Regierungsgeologe z. A. Dr. Dietrich Rambow (20. 9. 1968 — BaL);

##### e) Eichverwaltung

ernannt:

zum **Oberreichmeister** Eichmeister Karl Lang (18. 11. 1968 — BaL);

zum **Eichmeister z. A.** die Eichmeisteranwärter Reinhold Ballweg (18. 11. 1968 — BaP); Manfred Matthes (15. 11. 1968 — BaP).

Wiesbaden, 30. 11. 1968

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
— I c 2 — 70-16-07

StAnz. 52/1968 S. 1946

#### Berichtigung:

In den in StAnz. 1968 S. 1767 veröffentlichten Personalnachrichten muß es richtig lauten:

#### D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt:

##### a) Ministerium

zum **Amtsrat** Regierungsamtmann (BaL.) Robert Wolff (5. 11. 68) (Hans Elsner in derselben Zeile ist zu streichen).

Wiesbaden, 5. 12. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 1400 A — 26 — I A 14  
StAnz. 52/1968 S. 1946

1516

DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

## Satzung der Hessischen Beamtenkrankenkasse

## § 1 Rechtsstellung

(1) Die Hessische Beamtenkrankenkasse mit ihrem Sitz in Darmstadt ist eine soziale Einrichtung (Unselbständige Anstalt) des Landes Hessen. Die dienstaufsichtsführende Leitung und Geschäftsführung der Kasse sind dem Regierungspräsidenten in Darmstadt übertragen (Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 27. 2. 1948 — Az. II d — 54 e 14).

(2) Zwischen der Hessischen Beamtenkrankenkasse und ihren Mitgliedern bestehen privatrechtliche Krankenversicherungsverträge.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Zu den bisherigen Mitgliedern der Kasse können neue Mitglieder nur noch nach den Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) aufgenommen werden.

(2) Stirbt ein Mitglied, so können die nach § 11 Absatz 1 mitversicherten Familienmitglieder die Mitgliedschaft bei der Kasse erwerben, jedoch nur soweit und solange sie Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften beziehen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Tode des Mitglieds von dem berechtigten Familienmitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

(3) Der geschiedene Ehegatte eines Mitgliedes kann auf Antrag die Mitgliedschaft erlangen, wenn das Mitglied zum Unterhalt verpflichtet ist oder dem geschiedenen Ehegatten nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Versorgung gewährt wird. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils von dem geschiedenen Ehegatten gestellt werden.

(4) Frühere Mitglieder können in besonderen Härtefällen die Mitgliedschaft auf Antrag wiedererwerben. Das gilt entsprechend für hinterbliebene Familienmitglieder (§ 11 Abs. 1) und geschiedene Ehegatten solcher Personen unter den in Absatz (2) Satz 1 bzw. Absatz (3) Satz 1 genannten Voraussetzungen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft infolge von Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Staates verloren hat. Über den Antrag entscheidet der Hessische Minister des Innern im Benehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung,
- b) wenn das Mitglied bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse Mitglied wird, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der anderen Kasse begründet wird, es sei denn, daß das Mitglied auf Grund einer vorübergehenden Beschäftigung Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden muß oder für eine bestimmte Zeit kraft Gesetzes Heilfürsorge in Anspruch nehmen kann und der Verwaltungsrat für diese Zeit mit dem Ruhen der Mitgliedschaft einverstanden ist,
- c) durch Tod des Mitgliedes mit Ablauf des Monats, in dem der Tod eintritt.

## § 5 Kündigung durch das Mitglied

Das Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 6 Kündigung durch die Hessische Beamtenkrankenkasse

- (1) Die Hessische Beamtenkrankenkasse kann die Mitgliedschaft kündigen, wenn
  - a) ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Monatsbeitrages länger als 2 Monate in Verzug ist,

b) das Mitglied die Leistungen der Kasse unberechtigterweise in Anspruch nimmt oder der Kasse aus anderen Gründen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Bescheid über die Kündigung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann wegen der Kündigung das Schiedsgericht (§ 30) anrufen.

## § 7 Folge des Erlöschens der Mitgliedschaft

(1) Erlischt die Mitgliedschaft nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6, so können nur die Aufwendungen erstattet werden, die bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft entstanden sind und innerhalb der Verjährungsfrist des § 29 geltend gemacht werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

Wird die Abmeldung eines Mitglieds oder Mitversicherten nach §§ 4 (b) oder 11 (4) nicht unverzüglich vorgelegt, so sind die Beiträge bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung eingeht.

## § 8 Beiträge der Mitglieder

(1) Zur Erfüllung der Leistungen der Hessischen Beamtenkrankenkasse nach den Bestimmungen dieser Satzung haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden in einem besonderen Tarif festgesetzt, der dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Beitragssätze sind zu erhöhen, wenn die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen zur Deckung der Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 9 Absatz (2) nicht ausreichen und die Erhöhung unter Berücksichtigung der versicherungswirtschaftlichen Verhältnisse in der privaten Krankenversicherung den Mitgliedern zugemutet werden kann.

(3) Die Beiträge der Mitglieder sind monatlich im voraus zu zahlen.

(4) Die Mitglieder, die ihre Bezüge von einer öffentlichen Kasse erhalten, sollen diese ermächtigen, die Beiträge jeweils an den monatlichen Bezügen einzubehalten und an die Hessische Beamtenkrankenkasse in Darmstadt abzuführen.

(5) Machen die Mitglieder von der Möglichkeit in Absatz (4) keinen Gebrauch, so haben sie dafür Sorge zu tragen, daß ihr Monatsbeitrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 3. Werktag des Beitragsmonats, bei der Hessischen Beamtenkrankenkasse in Darmstadt eingeht.

(6) Bei Zahlungsverzug besteht während der Verzugsdauer kein Anspruch auf die Leistungen der Kasse.

## § 9 Beiträge des Landes Hessen

(1) Das Land Hessen leistet Zuschüsse, wenn die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen trotz zumutbarer Erhöhung der Beitragssätze (§ 8 Absatz 2) nicht ausreichen, um den Versicherungsschutz der Versicherten nach den Vorschriften der Satzung aufrecht zu erhalten.

(2) Das Land Hessen trägt die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Hessischen Beamtenkrankenkasse.

## § 10 Mitteilungspflicht der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Kasse unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die für das Versicherungsverhältnis nach den Vorschriften dieser Satzung rechtserheblich sind. Sie haben insbesondere anzuzeigen: Änderung ihrer Bezüge, Wohnsitzwechsel, Änderungen in ihren Familienverhältnissen (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Begründung einer Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse usw.).

**§ 11 Mitversicherung**

(1) Das Mitglied kann folgende Familienangehörige bei der Kasse mitversichern:

- a) den Ehegatten,
- b) Abkömmlinge, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, uneheliche Kinder der Ehefrau des Mitglieds, soweit diese wirtschaftlich unselbständig sind, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Bezug des Kinderzuschlages nach dem Besoldungsgesetz für sie wegfällt.
- c) Für die bestehende Mitversicherung der unter b) genannten Angehörigen der freiberuflich tätigen Mitglieder sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
- d) sonstige wirtschaftlich nicht selbständige Angehörige, die in die Familie des Mitgliedes vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen sind.

(2) Die Mitversicherung ist vom Mitglied bei der Kasse zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag des Mitgliedes in die Hessische Beamtenkrankenkasse zu stellen; tritt die Familienzugehörigkeit des Angehörigen erst später ein, so ist der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Verhehlung des Mitgliedes, der Geburt oder der Aufnahme des Angehörigen in die Familie des Mitgliedes zu stellen.

(3) Die Beiträge für die mitversicherten Angehörigen sind vom Mitglied zu bezahlen. § 8 gilt entsprechend.

(4) Die Mitversicherung erlischt,

- a) auf Antrag des Mitgliedes,
- b) wenn das Mitglied durch Kündigung aus der Kasse ausscheidet,
- c) wenn der Mitversicherte Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse wird, es sei denn, daß der Mitversicherte auf Grund einer vorübergehenden Beschäftigung Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden muß und der Verwaltungsrat für diese Zeit mit dem Ruhen der Mitgliedschaft einverstanden ist,
- d) wenn der Mitversicherte aus dem Haushalt des Mitgliedes ausscheidet, wirtschaftlich selbständig wird oder sich verheiratet. Bei der Verheiratung bleibt die Mitversicherung jedoch solange bestehen, als das Mitglied den Familienangehörigen noch zu unterhalten hat und dessen Ehegatte hierzu außerstande ist,
- e) wenn der Mitversicherte Leistungen der Kasse unberechtigterweise in Anspruch nimmt oder in anderer Weise gegen Treu und Glauben verstößt und deswegen von den Leistungen der Kasse ausgeschlossen wird. Der Leistungsausschluß wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann wegen des Ausschlusses das Schiedsgericht (§ 30) anrufen.

(5) Die Mitversicherung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis, das zum Erlöschen der Mitversicherung führt, eintritt. § 7 gilt entsprechend.

**§ 12 Anspruchsberechtigte**

- (1) Die Kasse gewährt Leistungen nach Maßgabe der Satzung
  - a) ihren Mitgliedern,
  - b) den mitversicherten Familienangehörigen.
- (2) Die Kasse kann Leistungen an mitversicherte Angehörige dem Mitglied auszahlen.

**§ 13 Wartezeit**

- (1) Für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 3 (4) erwerben, besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme in die Kasse.
- (2) Für ein nach § 11 (1) mitversichertes Familienmitglied läuft die gleiche Wartezeit vom Tage des Beginns der Mitversicherung an. Die Wartezeit entfällt für neugeborene Kinder, wenn deren Mitversicherung unverzüglich nach der Geburt beantragt worden ist.
- (3) Für Erkrankungen, die vor Ablauf der Wartezeit auftreten, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

**§ 14 Dauer der Leistungen**

- (1) Die Leistungen werden auf die Dauer der Erkrankung, jedoch längstens 1 Jahr hindurch für die gleiche Krankheit gewährt.
- (2) Leistungen, die nach Absatz (1) eingestellt wurden, können für die gleiche Krankheit nur in besonderen Härtefällen wieder aufgenommen werden, wenn seit dem Tage der Einstellung mindestens 1 Jahr vergangen ist.
- (3) Die vorstehenden Beschränkungen der Leistungen entfallen nach 10jähriger Mitgliedschaft bzw. Mitversicherung.

**§ 15 Arztwahl**

- (1) Unter den approbierten Ärzten und Zahnärzten ist den Mitgliedern und Mitversicherten die Arztwahl grundsätzlich freigestellt.
- (2) Die Mitglieder und Mitversicherten können zur Behandlung auch Heilpraktiker aufsuchen, wenn diese zur Ausübung der Heilkunde eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. 2. 1939 erhalten haben.
- (3) Sind Heilpersonen (Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker usw.) von der Hessischen Beamtenkrankenkasse für die Behandlung ihrer Mitglieder ausgeschlossen, so werden diese Heilpersonen durch Rundschreiben oder in sonst geeigneter Weise dem Mitglied bzw. den Mitgliedern bekanntgegeben. Leistungen an ausgeschlossene Heilpersonen werden nicht gewährt und nicht erstattet.

**§ 16 Leistungstarif**

Für die Leistungen der Hessischen Beamtenkrankenkasse nach den Vorschriften dieser Satzung gilt ein besonderer als Anlage 2 beigefügter Leistungstarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 17 Kostenerstattung**

- (1) Aufwendungen, die im Rahmen des Leistungstarifs erstattet werden sollen, sind durch Vorlage quittierter Rechnungen zu belegen. Die Rechnungen müssen die Leistungen im einzelnen nachweisen. Bei Inanspruchnahme von Ärzten, Zahnärzten und Heilpraktikern müssen neben den einzelnen Leistungen die Tarifstellen der gültigen Gebührenordnungen und die Behandlungstage angegeben sein.
- Die Krankenkasse leistet nur gegen Vorlage der Originalrechnungen Ersatz. Kann die Originalrechnung nicht vorgelegt werden, so ist vom Mitglied schriftlich zu erklären, daß die Rechnung nicht bei einer anderen Krankenkasse oder einer sonstigen Stelle zur Vergütung eingereicht wurde und in Verlust geraten ist. Beim Vorliegen einer Zusatzversicherung kann die Hessische Beamtenkrankenkasse auf Rechnungszweitschriften Ersatz leisten, wenn die Versicherung bei der anderen Krankenkasse nachgewiesen wird.
- (2) Werden unquittierte Rechnungen vorgelegt, so ist die Erstattung der Leistungen hierfür in das pflichtgemäße Ermessen der Kasse gestellt.
- (3) Ergeben sich bei der Nachprüfung der vorgelegten Rechnungen durch die Kasse Beanstandungen, so werden die Leistungen hierfür erst nach Aufklärung der Beanstandung gewährt.

**§ 18 Behandlungskosten**

- (1) Die Kasse erstattet nach Maßgabe des Leistungstarifs die Kosten für die Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker.
- (2) Behandlungskosten, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenkassen von diesen nicht übernommen werden, werden nicht erstattet.
- (3) Ist der behandelnde Arzt, Zahnarzt, Dentist oder Heilpraktiker mit dem Mitglied oder dem Mitversicherten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, so werden von den Kosten der Behandlung nur die baren Auslagen erstattet.

**§ 19 Arzneimittel und Verbandstoffe**

- (1) Die Kasse ersetzt im Rahmen des Leistungstarifs die Aufwendungen für verordnete Arzneien und Verbandstoffe. Eine Verordnung darf nicht mehr als zweimal zum Bezug der ver-



ordneten Arzneimittel und Verbandsstoffe verwendet werden, es sei denn, daß der behandelnde Arzt den mehrmaligen Bezug für erforderlich hält und die Anzahl oder den Zeitraum der unbedingt notwendigen Wiederholungen in seiner Verordnung angibt.

(2) Ist die Verordnung für Arzneien und Verbandsstoffe unwirtschaftlich, so erstattet die Kasse im Rahmen des Leistungstarifs nur den Betrag, der bei einer wirtschaftlichen Verordnung zu leisten wäre.

(3) Kosten für klinisch nicht erprobte Arzneien, die auch nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenkassen nicht verordnet werden können, werden nicht erstattet.

#### § 20 Kosten für Heil- und Hilfsmittel

Die Kosten für Heil- und Hilfsmittel erstattet die Hessische Beamtenkrankenkasse nach Maßgabe des Leistungstarifs, jedoch nur dann, wenn sie ärztlich verordnet sind. Bei der Ersatzbeschaffung eines Hilfsmittels, für das bereits bei der Erstbeschaffung eine ärztliche Verordnung der Kasse vorgelegt wurde, ist die Vorlage einer erneuten ärztlichen Verordnung nicht erforderlich. In diesem Falle erfolgt die Leistung im Rahmen des Leistungstarifs nach pflichtgemäßem Ermessen der Hessischen Beamtenkrankenkasse.

#### § 21 Zahnersatz

An den Kosten für zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz beteiligt sich die Kasse im Rahmen des Leistungstarifs. Der Zahnersatz muß von einem Zahnarzt als notwendig verordnet sein und der Wiederherstellung der Kaufähigkeit dienen.

#### § 22 Wochenbeihilfe

(1) Weibliche Mitglieder und Mitversicherte erhalten bei Entbindungen eine Wochenbeihilfe nach Maßgabe des Leistungstarifs, wenn sie im Zeitpunkt der Entbindung 9 Monate bei der Hessischen Beamtenkrankenkasse versichert gewesen sind.

(2) Bei operativer Entbindung werden die Kosten einer Niederkunft in einem Wöchnerinnenheim oder Krankenhaus an Stelle der Wochenbeihilfe nach dem Leistungstarif erstattet.

(3) Die Wochenbeihilfe wird gegen Vorlage einer Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Geburtsfalles gezahlt.

#### § 23 Krankenhausbehandlung

(1) Im Rahmen des Leistungstarifs übernimmt die Hessische Beamtenkrankenkasse die Kosten für die Behandlung in Krankenhäusern. Die Krankenhausbehandlung muß zur Heilung der Erkrankung notwendig sein. Die Einweisung hat durch ärztliche Verordnung zu erfolgen.

(2) Als Krankenhausbehandlung im Sinne des Absatzes (1) gelten nicht:

- a) die Aufnahme pflegebedürftiger Personen in eine Anstalt oder in ein Krankenhaus,
- b) die Aufnahme in Sanatorien und Heilanstalten für Tuberkulose- und Nervenranke,
- c) die Aufnahme in Krankenhäuser an Kurorten zur Behandlung der Erkrankung mit den dort vorhandenen und gebotenen speziellen Kurleistungen.

#### § 24 Hauspflege

(1) Die Kasse kann einen Zuschuß zu den Kosten einer Hauspflege durch geprüfte Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen gewähren, wenn die Aufnahme des Erkrankten in ein Krankenhaus erforderlich wäre, aber aus wichtigem Grunde nicht durchgeführt werden kann oder soll. Hierüber ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Kostenbeteiligung der Kasse ist vor Inanspruchnahme der Hauspflege sicherzustellen.

(2) Die zur Kostenerstattung angemeldeten Hauspflegekosten sind zu belegen und von dem behandelnden Arzt zu bescheinigen.

#### § 25 Zuschüsse zu Heilkuren

(1) Zuschüsse zu Heilkuren aller Art, auch in Lungen- und Nervenheilstätten (§ 23 Abs. 2 Buchst. b und c), können von der Hessischen Beamtenkrankenkasse gewährt werden, wenn diese Kuren ärztlich verordnet sind und wenn ohne sie die Krankheit nicht oder nur mit verhältnismäßiger Verzögerung geheilt oder das Fortschreiten der Krankheit nicht verhütet werden könnte. Der Kuraufenthalt muß ärztlich überwacht sein.

(2) Der Zuschuß zu Kuren wird im Rahmen des Leistungstarifs nach pflichtgemäßem Ermessen der Hessischen Beamtenkrankenkasse gewährt.

(3) Der Zuschuß für eine Kur ist vor Beginn der Kur bei der Hessischen Beamtenkrankenkasse zu beantragen und zu genehmigen. Die ärztliche Verordnung und Bescheinigung gemäß Abs. (1) sind mit dem Antrag vorzulegen.

#### § 26 Sterbegeld

(1) Die Hessische Beamtenkrankenkasse gewährt ihren Mitgliedern und Mitversicherten im Rahmen des Leistungstarifs ein Sterbegeld.

(2) Das Sterbegeld wird an die natürliche oder juristische Person gezahlt, die die Begräbniskosten getragen hat. Es gehört nicht zum Nachlaß des Verstorbenen.

(3) Das Sterbegeld wird nur auf Antrag, dem eine Sterbeurkunde des zuständigen Standesamtes beigelegt ist, gezahlt. Der Kasse obliegt nicht die Prüfung der Empfangsberechtigung.

#### § 27 Vertrauensarzt

Die Kasse kann ihre Leistungen davon abhängig machen, daß sich eine versicherte Person während oder nach der Krankheit von einem Arzt untersuchen läßt, der von der Kasse bestimmt und honoriert wird.

#### § 28 Regelung der Ersatzansprüche gegen Dritte

(1) Mitglieder und Mitversicherte, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gegen Dritte ein Anspruch auf Leistungen für die Behandlung von Körperschäden zusteht, haben gegenüber der Kasse nur insoweit einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen im Rahmen des Leistungstarifs, als diese durch den leistungsverpflichteten Dritten nicht voll gedeckt werden.

(2) Hat eine versicherte Person für einen Körperschaden, für dessen Behandlung die Kasse in Anspruch genommen wurde, gegen Dritte einen Schadensersatzanspruch, so geht dieser Anspruch in Höhe der von der Kasse gewährten Leistungen durch Abtretungserklärung auf sie über.

(3) Die Mitglieder und Mitversicherten sind verpflichtet, die Ansprüche nach Absatz (1) und (2) der Kasse unverzüglich anzuzeigen und die Schadensersatzansprüche (Abs. 2) der Kasse schriftlich abzutreten.

(4) Unterläßt der Versicherte die Anzeige oder verweigert er die Abtretung, dann fordert die Kasse die für die Behandlung des Körperschadens gewährten Leistungen zurück.

#### § 29 Verjährung

Die Ansprüche auf Leistungen verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Rechnung, die als Unterlage der Kasse vorzulegen ist, zum ersten Male ausgefertigt wurde.

#### § 30 Schiedsgericht

(1) Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht endgültig.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen müssen, bestellt der Regierungspräsident in Darmstadt auf die Dauer von vier Jahren. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrat auf die gleiche Zeitdauer bestellt. Der zweite Beisitzer wird von dem Mitglied, das das Schiedsgericht anruft, namhaft gemacht und von der Geschäftsführung zur Sitzung geladen.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder der Hessischen Beamtenkrankenkasse oder Bedienstete einer anderen Krankenkasse sein. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet, inwieweit und in welcher Höhe der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

#### Verwaltung

##### § 31 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane der Kasse sind

- a) der Geschäftsführer und sein ständiger Stellvertreter,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Verwaltungsausschuß.

##### § 32 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer der Hessischen Beamtenkrankenkasse und sein ständiger Vertreter werden von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt berufen. Bei Verhinderung des Geschäftsführers werden die ihm obliegenden Aufgaben und Befugnisse von seinem ständigen Vertreter wahrgenommen.

(2) Die zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Bediensteten werden der Kasse im Rahmen des Stellenplans zu Kap. 14 07 des Haushaltsplanes des Landes Hessen durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt zugewiesen.

(3) Die Kassengeschäfte — Ein- und Auszahlungen — werden im unbaren Zahlungsverkehr abgewickelt.

(4) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehört die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben, die der Kasse durch diese Satzung und durch Weisung der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Verwaltungsausschusses gegeben ist.

(5) Der Geschäftsführer hat den Verwaltungsrat laufend über die Kassengeschäfte zu unterrichten und ihm vierteljährlich mindestens einmal den Stand der Einnahmen und Ausgaben mitzuteilen.

(6) Der Geschäftsführer hat am Jahresende eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen.

##### § 33 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat der Hessischen Beamtenkrankenkasse gehören der Geschäftsführer der Kasse sowie vier Mitglieder an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt auf die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Geschäftsführer.

(3) Der Verwaltungsrat berät und beschließt

- a) über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Absätze 2 bis 4 und über die Mitversicherung von Familienmitgliedern nach § 11 Absätze 1 und 2,
- b) über die Kündigung der Mitgliedschaft nach § 6 und über den Ausschluß von Mitversicherten von den Leistungen der Kasse nach § 11 Abs. 4 Buchst. e,
- c) über die Bewilligung von Kannleistungen nach den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere auch in solchen Fällen, in denen die Kassenleistungen von dem Vorliegen einer besonderen Härte abhängig gemacht werden (§ 14 Abs. 2),
- d) über Beschwerden der Mitglieder, soweit und solange nicht das Schiedsgericht mit derselben Sache befaßt wird.

(4) Der Verwaltungsrat hat das Recht, sich von dem Geschäftsführer über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen sowie die Akten und die Bücher der Kasse einzusehen.

(5) Der Verwaltungsrat hat ferner die von dem Geschäftsführer aufgestellte Jahresrechnung vor der Beschlußfassung durch den Verwaltungsausschuß zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht niederzulegen. Er hat weiterhin das Recht, notwendige Satzungsänderungen anzuregen, insbesondere auch Änderungen des Beitragstarifes und des Leistungstarifes. Über die Anregungen beschließt der Verwaltungsausschuß.

##### § 34 Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören der von dem Regierungspräsidenten bestellte Geschäftsführer, sein ständiger Vertreter und zehn Mitglieder an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Kassenmitglieder von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt auf die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses soll sich nach den Berufs- und Beitragsgruppen der Mitglieder sowie nach den noch im Dienst und im Ruhestand befindlichen Mitgliedern richten.

(3) Der Verwaltungsausschuß wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsausschusses und leitet die Sitzungen.

(4) Der Verwaltungsausschuß berät und beschließt

- a) über die Jahresrechnung,
- b) über Satzungsänderungen,
- c) über Änderungen der Beitragssätze und des Leistungstarifs.

(5) Die beschlossenen Änderungen der Satzung, der Beitrags- und Leistungstarife werden erst wirksam, wenn der Regierungspräsident in Darmstadt diese Änderungen genehmigt hat.

##### § 35 Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuß fassen ihre Beschlüsse durch Abstimmung. Für die Annahme eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausschlaggebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuß werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf auf Grund der Vorschriften dieser Satzung, auf Verlangen des Regierungspräsidenten in Darmstadt oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. des Verwaltungsausschusses.

##### § 36 Aufwandsentschädigung

Die in den Verwaltungsrat und den Verwaltungsausschuß berufenen Mitglieder der Kasse sind für diese Aufgabe ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz der baren Auslagen, soweit diese notwendig sind, und Reisekosten der Reisekostenstufe Ib des Hessischen Reisekostengesetzes

##### § 37 Aufgaben und Befugnisse der Aufsicht

(1) Der Regierungspräsident in Darmstadt führt die Aufsicht über die Hessische Beamtenkrankenkasse. Er genehmigt die Satzungsänderungen sowie die Änderungen des Beitrags- und des Leistungstarifs. Ihm sind vorzulegen:

- a) vierteljährlich eine Übersicht über die Finanzlage der Kasse,
- b) spätestens am 31. März eines jeden Jahres eine beglaubigte Abschrift der Jahresrechnung.

(2) Der Regierungspräsident in Darmstadt ist befugt

- a) Geschäftsprüfungen bei der Hessischen Beamtenkrankenkasse vorzunehmen,
- b) Satzungsänderungen und Änderungen des Beitrags- und des Leistungstarifes in die Wege zu leiten,
- c) Zuschüsse des Landes Hessen gemäß § 9 der Satzung beim Hessischen Minister der Finanzen zu beantragen

(3) Hat der Regierungspräsident Änderungen der Beitrags- und Leistungstarife in die Wege geleitet und kommt der Verwaltungsausschuß seiner Verpflichtung nach § 8 (2) nicht nach bzw. beschließt er einen angemessenen Leistungstarif nicht, so ist der Regierungspräsident befugt, die Angelegenheit unter Darlegung der Gründe für die Neufestsetzung der Beitrags- und Leistungstarife erneut dem Verwaltungsausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen. Kommt ein Beschluß über eine angemessene Festsetzung der Beiträge (§ 8 Abs. 2) und der Leistungen abermals nicht zustande, so kann der Regierungspräsident die Beiträge und Leistungen festsetzen. Gegen diese Entscheidung über die Festsetzung der Beiträge und Leistungen durch den Regierungspräsidenten steht dem Verwaltungsausschuß der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften für das staatliche Kassen- und Rechnungswesen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Rechnung der Kasse wird vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt in Darmstadt vorgeprüft und vom Rechnungshof des Landes Hessen geprüft.

**§ 38 Schlußbestimmungen**

(1) Die Neufassung der Satzung und alle Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragssätze und der Leistungstarife werden nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt von diesem im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die Satzung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgt.

(2) Die Mitglieder erhalten einen Abdruck dieser Satzung und werden durch Rundschreiben über Änderungen dieser Satzung, Änderungen der Beitrags- und Leistungstarife benachrichtigt.

Die vorstehende Satzung wird auf Grund der Ermächtigung des Hessischen Ministers des Innern (Erlaß vom 22. 11. 1968 — I B 12 — 15 r 07) erlassen. Die Satzung vom 28. 2. 1961 (StAnz. S. 366) wird aufgehoben.

Darmstadt, 28. 11. 1968

**Der Regierungspräsident**

I 1 — 54 c 14/07 (1)

StAnz. 52/1968 S. 1947

\*

**Anlage 1**

**Beitragstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse**

Monats-einkommen des Stamm-versicherten	Monatsbeitrag für			
	Stamm-versicherte DM	Ehegatten u. sonst. Angeh. DM	Mitversicherte	
			Kinder	
			bis 20 Jahre DM	über 20 Jahre DM
bis 150,— DM	10,—	12,—	7,— je Kind	10,— je Kind
bis 300,— DM	15,—	12,—		
bis 500,— DM	19,—	15,—		
bis 700,— DM	24,—	18,—		
bis 900,— DM	30,—	21,—		
bis 1100,— DM	34,—	23,—		
bis 1300,— DM	38,—	25,—		
bis 1500,— DM	42,—	27,—		
bis 1700,— DM	46,—	29,—		
bis 1900,— DM	50,—	31,—		
über 1900,— DM	54,—	33,—		

**Die Beiträge sind zu berechnen:**

- a) bei den Gehaltsempfängern oder Empfängern von Versorgungsbezügen, nach den monatlichen Bruttobezügen,
- b) bei Mitgliedern, die ausschließlich eine Rente von einer Versicherungsanstalt oder dergleichen beziehen, nach der monatlichen Bruttorente,
- c) bei Mitgliedern, die neben Versorgungsbezügen noch eine Rente von einer Versicherungsanstalt oder dergleichen beziehen, von den monatlichen Bruttobezügen und der monatlichen Bruttorente,
- d) sonstige Nebeneinnahmen werden nicht zur Beitragsbemessung herangezogen,
- e) bei den übrigen Mitgliedern nach den monatlichen Einkünften,
- f) die Beiträge für Kinder über 20 Jahre sind nach Ablauf des Monats, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wurde, zu entrichten,
- g) verheiratete weibliche Stamm-Mitglieder ohne eigenes Einkommen sind mit der Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens des Ehemannes zur Beitragsbemessung heranzuziehen. Wird das Einkommen des Ehemannes der Kasse nicht nachgewiesen, so ist der Höchstbeitrag für Stammversicherte zu entrichten.

**Anlage 2**

**Leistungstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse**

**I. Ärztliche Behandlung:**

- a) Ersatz der Kosten bis zu den 1½fachen Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. 3. 1965 (BGBl. I Seite 89 ff.), sofern nicht ein Ersatz nach Buchstabe b) in Frage kommt.  
— Anlage 2 a —\*)
- b) Ersatz der Kosten für Röntgendiagnostik, Anwendung radioaktiver Stoffe, Röntgentherapie, Anwendung des Teilchenbeschleunigers, Telecurie-Therapie bis zu den einfachen Sätzen der Abschnitte XII—XIV der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. 3. 1965 (BGBl. I S. 89 ff.).  
— Anlage 2 b —\*)
- c) Ersatz der Kosten für die Fahrt zum nächstwohnenden Facharzt, wenn kein Facharzt ortsansässig und Überweisung vom ortsansässigen Arzt angeordnet ist, höchstens jedoch 75% der Kosten der Fahrt mit der Bundesbahn 2. Kl.
- d) Ersatz der Kosten bei Inanspruchnahme eines Heilpraktikers bis zu 80% der Leistungen nach Buchst. a) und b).

**II. Zahnärztliche Behandlung**

Ersatz der Kosten bis zu den einfachen Sätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. 3. 1965 (BGBl. I S. 123 ff.), höchstens jedoch 100,— DM, bei 10jähriger Mitgliedschaft 200,— DM, je versicherte Person innerhalb eines Kalenderjahres.  
— Anlage 3 —\*)

\*) hier nicht abgedruckt.

**III. Krankenhausbehandlung**

- a) Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird ein Zuschuß von täglich 30,— DM gewährt. Sämtliche Nebenkosten des Krankenhauses sind mit diesem Betrag abgegolten.
- b) Ersatz des ärztlichen Honorars während der stationären Krankenhausbehandlung nach Abschnitt I a und II. Für Laboratoriums- und Röntgendiagnostik (Abschnitte XI—XIV der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. 3. 1965) 50% der Sätze der Abschnitte I a und I b.
- c) 75% der Kosten des Transports zum und vom nächsten Krankenhaus auf ärztliche Anordnung, bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs jedoch höchstens 0,30 DM je Kilometer, bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels 75% der Kosten bzw. 75% der Kosten einer Fahrkarte der Bundesbahn 2. Kl. Für einen Transport im Ortsbereich werden höchstens 5,— DM erstattet.
- d) Die vorstehende Regelung gilt auch für den Transport zur ambulanten ärztlichen Krankenhausbehandlung. Transportkosten zur Entgegennahme von Heilmitteln sind nicht erstattungsfähig.

**IV. Arzneien und Verbandstoffe**

70% der Kosten für die zeitlich nach der ärztlichen Verordnung bezogenen Arzneien und Verbandstoffe.

**V. Heil- und Hilfsmittel**

Innerhalb eines Kalenderjahres werden erstattet für:

- a) Heilmittel, 70% der Kosten; jedoch höchstens
  - für 1 Brillenglas 10,— DM
  - für 1 Brillengestell 5,— DM
  - für 1 Brillenetui 2,— DM
  - für 1 Leibbinde 12,— DM
  - für 1 einseitiges Bruchband 6,— DM
  - für 1 doppelseitiges Bruchband 12,— DM
  - für 1 Paar Gummistrümpfe 20,— DM
  - für 1 Paar fabrikmäßig hergestellte Einlagen 5,— DM
  - für 1 Paar Einlagen nach Maß 12,— DM
  - für 1 Heizkissen 12,— DM
  - für 1 Inhalator 10,— DM
  - für 1 Paar orthopädische Stiefel bei Verkrüppelung oder Beinverkürzung 30,— DM
  - für 1 Paar orthopädische Halbschuhe 12,— DM
  - für 1 Stützkorsett, Hörgerät usw. 150,— DM

- b) Hilfsmittel (Kunstglieder), 70% der Kosten, jedoch höchstens 300,— DM
- c) Zuschüsse für die Ersatzbeschaffung von Stützkorsetts, Hörgeräten und Hilfsmitteln werden frühestens in fünf Jahren nach der vorhergehenden Beschaffung bis zu 50% der Zuschüsse für die erstmalige Beschaffung gewährt.
- d) Im Kalenderjahr jedoch höchstens 15 ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Heißluftbehandlungen usw. mit 70% der Kosten.
- e) Bei Reparaturen der Hilfsmittel werden 70% der Kosten, jedoch nicht mehr als die vorgenannten Sätze erstattet.

#### VI. Wochenbeihilfe:

- a) bei Entbindung in der Wohnung 150,— DM  
bei Entbindung im Wöchnerinnenheim oder Krankenhaus 200,— DM
- b) Arztkosten nach Abschnitt I
- c) Zuschuß nach Abschnitt III bei Niederkunft in einem Wöchnerinnenheim oder Krankenhaus, nur bei operativer Entbindung (Gebührenordnung für Ärzte Nr. 464 bis 467) an Stelle der Beihilfe nach Buchstabe a).

#### VII. Heilkuren in Badeorten, Sanatorien, Lungen- oder Nervenheilstätten:

- a) Badekuren: Zuschuß für die Kurmittel (Bäder, Trinkkuren, Inhalationen, Massagen usw.) und Kurtaxe 70% der Kosten bis zum Höchstbetrag von 150,— DM  
Zuschuß für Arzt und Arzneien wie nach vorstehenden Abschnitten I und IV,
- b) Kuren in Sanatorien, Lungen- und Nervenheilstätten  
Abteilung aller Kosten mit 8,— DM täglich.

Alle Kuren müssen ärztlich verordnet und vor Antritt von der Kasse genehmigt sein.

#### VIII. Hauspflege

Zuschuß nach Maßgabe der besonderen Richtlinien und auf Grund der von der Kasse vor Inanspruchnahme der Hauspflege genehmigten ärztlichen Verordnung!

#### IX. Sterbegeld:

- Für Personen im Alter bis 14 Jahre 100,— DM  
Für Personen im Alter von mehr als 14 Jahren 250,— DM

### Buchbesprechungen

**Der Verwaltungsakt als Grundlage der Verwaltungsvollstreckung.** Von Gottfried Arndt. 1967. 119 S. 23,— DM. Carl-Heymanns-Verlag KG. Köln—Berlin—Bonn—München.

Der Verwaltungsakt als Grundlage der Verwaltungsvollstreckung war das Dissertationsthema des Verfassers. Das Ergebnis der Promotionen genügt nicht nur den Ansprüchen der Wissenschaft; Verwaltungsvollstreckungsrecht bezogen werden, da § 3 HessVwVG ihrem Gegenstand, der Anwendung von Verwaltungszwang, befassen müssen.

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die allgemeinen Rechtsgrundlagen der Vollstreckung des Verwaltungsakts, der vollstreckbare Verwaltungsakt als Voraussetzung der Vollstreckung im Einzelfall sowie die Einwendungen gegen den unanfechtbaren Verwaltungsakt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Diesen Themenkreis hat der Verfasser eingehend und — bis auf eine Ausnahme — ohne Weitschweifigkeit behandelt. Überflüssig ist lediglich die Erörterung des alten Streit, was unter Vollziehbarkeit und aufschiebende Wirkung i. S. von § 80 VwGO zu verstehen ist und welche Folgerungen daraus für den Rechtsschutz gegen zu ziehen sind (S. 8—20). Daß unter Verwaltungsakte im Sinne der Anwendung von Verwaltungszwang etwas anderes zu verstehen ist als diejenige nicht, die die Lehre von § 80 meint, bestreiten nämlich auch diejenigen, die die Lehre von der Wirksamkeitshemmung des Suspensiveffekts ablehnen. Auch sie interpretieren alle die Vollziehung im Sinne der VwGO so extensiv, daß dieser Begriff über den Bereich der Verwaltungsvollstreckung hinausgreift. Die weitere Frage, ob die Anfechtung des Verwaltungsakts mit Drittwirkung durch den Dritten aufschiebende Wirkung hat, so daß z. B. ein Bauherr auf die Klage seines Nachbarn das Bauen einstellen mußte, ist zwar äußerst umstritten — anderer Ansicht als der Verfasser ist beispielsweise Rasch in seiner Rezension des Buches in DVBl. 1968 S. 766 unter Hinweis auf neuere Judikatur und Literatur —, gibt aber gleichfalls für das Recht zur Vollstreckung von Verwaltungsakten nicht mehr her als die Einsicht, daß Vollziehung und Vollstreckung keine Synonyma sind (S. 20).

Im Zentrum der Themenstellung stehen hingegen die folgenden Untersuchungen Arndts über die Vollstreckungsbefugnis der Verwaltung. Er sieht — im Einklang mit der allgemeinen Rechtsauffassung — in dem Recht der Verwaltung auf Selbstvollstreckung keinen Verstoß gegen das Richtermonopol des Art 92 GG (S. 23). Der Frage, ob die Verwaltungsbehörden zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer gesetzgemäß ergangenen Verwaltungsakte noch einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedürfen oder ob die Vollstreckung bereits von der Befugnis, hoheitlich verfügen zu dürfen, mitgedeckt ist (S. 25 ff.), widmet Arndt besondere Aufmerksamkeit. Ihm gebührt das Verdienst, hier mit kritischer Sonda und guten Argumenten eine Kontrolle zu beleben, in der bisher mit der schlichten Berufung auf einen „gewöhnlich-rechtlich anerkannten Grundsatz der deutschen Verwaltung“ einerseits und der nicht viel tiefer schürfenden Argumentation mit der verfassungsmäßigen Bindung der Verwaltung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) andererseits aneinander vorbeigeredet worden ist. Die Trennung von Verfügungs- und Vollstreckungsbefugnis exemplifiziert der Verfasser dann an der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Erstattungsansprüche (S. 40 ff.). Er gesellt sich zu der stattlichen Schar derer, die zwar mit überzeugenden Argumenten, aber gänzlich erfolglos die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bekämpfen, welche es dem Dienstherrn gestattet, Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche gegen Beamte und Soldaten durch Verwaltungsakt geltend zu machen, der ohne Inanspruchnahme des Gerichts unmittelbar im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchgesetzt werden kann. Ausschließlich dieser Rechtsfrage ist übrigens die kürzlich in der Reihe Bonner rechtswissenschaftlicher Abhandlungen erschienene Monographie von Borgs-Machlewski „Die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche des Dienstherrn gegen Beamte“ gewidmet. Angesichts der unaudierbaren Haltung des Bundesverwaltungsgerichts mag es Andersdenkenden geringen Trost spenden, daß der ansonsten in dieser Frage ganz auf die Linie des Bundesverwaltungsgerichts eingeschwenkte Bayerische Verwaltungsgerichtshof wenigstens im Falle der Rückforderung der nach dem Tod eines Ruhestandsbeamten zuviel gezahlten Versorgungsbezüge eine Leistungsklage gegen den Erben fordert,

also den Erlaß eines Leistungsbescheids für unzulässig erachtet (ZHR 1968 S. 327).

Im Gegensatz zur Vollstreckungsbefugnis der Verwaltung ist ihre Vollstreckungspflicht bisher in der Literatur kaum angesprochen worden. Für die Erziehungsvollstreckung leugnet Arndt eine generelle Vollstreckungspflicht. Habe der Gesetzgeber durch Kannvorschriften die Anwendung des Verwaltungszwangs in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gelegt, dann könne sie im Einzelfall aus besonderen Gründen von der Vollstreckung absehen, müsse aber in der Regel bei pflichtgemäßer Handhabung ihres Ermessens den einmal erlassenen vollstreckbaren Verwaltungsakt auch zwangsweise durchsetzen. Dagegen bestehe bei öffentlich-rechtlichen Geldforderungen eine allgemeine Vollstreckungspflicht (S. 55). Dem darf hinzugefügt werden, daß dies auch für die Beitreibung von Bußgeldern gilt, obwohl der Erlaß von Bußgeldbescheiden gemäß § 47 OWiG dem Opportunitätsprinzip unterliegt.

Mit Recht betont Arndt, daß ein vollstreckbarer Titel im Falle der Selbstvollstreckung der Verwaltung weder erforderlich noch möglich ist, da hier die Funktion des Titels als gerichtliches Zeugnis über die Vollstreckbarkeit des Anspruchs entfällt. Auch hinsichtlich der Einwendungen gegen die Vollstreckung — sei es, daß der nachträgliche Wegfall der Leistungspflicht (S. 91), sei es, daß die Rechtswidrigkeit des zu vollstreckenden Verwaltungsakts geltend gemacht wird (S. 99) — zeigt Arndt, daß eine allein am zivilprozessualen Vollstreckungsverhältnis orientierte Betrachtungsweise der Eigenart des Verwaltungsrechts nicht gerecht zu werden vermag. Er sieht kein Bedürfnis für eine analoge Anwendung der Vorschrift über die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten. Außerdem hält er die Verwaltung — sofern keine abweichende Regelung besteht — für verpflichtet, auch dann von einer Vollstreckung Abstand zu nehmen, wenn sich erst nach Bestandskraft des Verwaltungsakts dessen Rechtswidrigkeit ergibt. Die letzte These kann allerdings nicht unbeachtet auch auf das hessische Verwaltungsvollstreckungsrecht bezogen werden, da § 3 HessVwVG die Pflicht der Vollstreckungsbehörde zur Einstellung der Vollstreckung und Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen abschließend regelt.

Umstritten ist die vom Verfasser bereits früher in einer Urteilsanmerkung (DVBl. 1966 S. 602) vertretene Auffassung, daß die Vollstreckung aus einem unanfechtbaren, auf einer rechtswidrigen Satzung beruhenden Abgabebescheid auch dann unzulässig ist (S. 115), wenn die Satzung nicht in einem Normenkontrollverfahren mit Wirkung inter omnes für nichtig erklärt worden ist.

In einem Anhang sind schließlich die wichtigsten Rechtsquellen des Verwaltungsvollstreckungsrechts in Bund und Ländern zusammengestellt.

Die Arbeit soll nach ihrem Untertitel einen „Beitrag zur Gestaltung eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens“ leisten. Da dieser Beitrag einem Teilgebiet des Verwaltungsverfahrensrechts zugute kommt, das weitreichende und einschneidende Eingriffsbefugnisse normiert, die von Gesetzgeber, Verwaltung und Rechtsprechung ein hohes Maß rechtsstaatlicher Aufmerksamkeit und Behutsamkeit verlangen, ist es sehr zu begrüßen, daß der Verfasser konsequent bestrebt ist, die Grundlagen der Verwaltungsvollstreckung verfassungskonform zu bestimmen. Lfd. Regierungsdirektor Kretling

**Lastenausgleich.** Kommentar von Harmenting-Schubert 40. Lieferung, 560 S., 24,— DM. Verlag C. H. Beck, München

Das vorliegende Werk enthält zunächst die durch die 20. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz (LAG) vom 15. 7. 1968 herbeigeführten Änderungen des LAG, des Feststellungsgesetzes, des Währungsausgleichsgesetzes, des Beweis- und Feststellungsgesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes. Den Hauptbestandteil bildet sodann die jüngste Fassung des Sammelrundschreibens zum Verfahren im Lastenausgleich. Dem darin enthaltenen Teilabschnitt „Aufhebung und Änderung von Bescheiden“ kommt wegen der dabei behandelten Grundatzfragen eine über den Lastenausgleich hinausgehende allgemeine Bedeutung zu. Den Abschluß bilden wieder einige Rechtsprechungsblätter vornehmlich zu § 12 LAG. Ministerialrat Loch

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1968

Montag, den 23. Dezember 1968

Nr. 52

## 4567 Aufgebote

C 145/68: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Pohl-Göns, Band 34, Blatt 1535, in Abteilung III, Nr. 1, für die Spar- und Darlehnskasse eGmbH. in Pohl-Göns eingetragene Grundschuld über 3000,— RM nebst 5% Zinsen, wird für kraftlos erklärt (Urteil v. 26. 11. 1968).

6308 Butzbach, 26. 11. 1968 **Amtsgericht**

## 4568

C 227/68 — **Aufgebot**: Die Verwaltungsangestellte Elisabeth Mardorf, Melsungen, Kasseler Straße 8, hat das Aufgebot beantragt, zum Zwecke des Ausschlusses des Eigentümers des im Grundbuch von Melsungen, Band 49, Blatt 1715, verzeichneten Grundbesitzes zu erlassen.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Freitag, dem 28. 2. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, seine Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht ihn mit seinen Rechten ausschließen.

3508 Melsungen, 10. 12. 1968 **Amtsgericht**

## 4569 Güterrechtsregister

### Neueintragung

GR 337: Kaufmännischer Angestellter Helmut Reuber und dessen Ehefrau Gisela, geb. Pröscher, in Bad Hersfeld, Meisebacher Straße 5.

Durch Vertrag vom 5. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 4. 12. 1968 **Amtsgericht**

## 4570

### Neueintragung

GR 338: Schlosser Heinrich Völker und dessen Ehefrau Martha, geb. Schaffert, in Heenes (Krs. Hersfeld).

Durch Vertrag vom 8. November 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 4. 12. 1968 **Amtsgericht**

## 4571

### Neueintragung

GR 339: Schlosser Georg Kiel und dessen Ehefrau Adele, geb. Weiser, in Heenes (Krs. Hersfeld).

Durch Vertrag vom 12. November 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 4. 12. 1968 **Amtsgericht**

## 4572

GR 1278 — 19. 11. 1968: Klec, Karl, Schlosser, in Köppern (Taunus), und Theresc, geb. See, daselbst.

Durch Vertrag vom 22. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1279 — 19. 11. 1968: Tauber, Roland, Maurer, Weißkirchen (Taunus), und Helga, geb. Preiß, daselbst.

Durch Vertrag vom 18. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1280 — 2. 12. 1968: Hey, Helmut Gustav Hermann, Mietwagenunternehmer, in Oberursel (Taunus), und Charlotte Marie Emma, geb. Fiebelkorn, daselbst.

Durch Vertrag vom 13. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1281 — 2. 12. 1968: Welter, Horst, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., und Helga, geb. Geiß, daselbst.

Durch Vertrag vom 13. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Bad Homburg v. d. H., 11. 12. 1968

**Amtsgericht**

## 4573

### Neueintragung

GR 302 — 29. November 1968: Durch notariellen Vertrag vom 1. November 1968 haben die Eheleute Kaufmann Hugo Eichhorn und Margarete, geb. Veesenmeyer, in Gedern, Gütertrennung vereinbart.

356 Büdingen, 10. 12. 1968 **Amtsgericht**

## 4574

GR 201: Automatenmonteur Christian Auding und Frau Sigrid, geb. Fachert, in Eddersheim (Main), Hochheimer Str. 35. Durch Vertrag vom 20. 6. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 12. 11. 1968

**Amtsgericht**

## 4575

GR 1302 A — 4. 9. 1968: Katzmarek, Alfons Franz Paul, Kaufmann, Kassel, und Erika Berta, geb. Rudolph. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. 7. 1963.

GR 1303 — 4. 9. 1968: Schreiber, Heinz Günter, Kaufmann, Kassel, und Ruth, geb. Fester. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 12. 1964.

GR 1303 A — 24. 9. 1968: Fissler, Wilfried, Kraftfahrzeughandwerker, Vollmarshausen, und Ingrid, geb. Erler. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Aug. 1968.

GR 1304 — 24. 9. 1968: Pyka, Ingbert, Automatenreher, Baunatal 2, und Edeltraut, geb. Günther. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 7. 1968.

GR 1304 A — 24. 9. 1968: Arnold, Heinrich, Kaufmann, Kassel, und Gertrude, geb. Hofmeister. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 7. 1968.

GR 1305 — 24. 9. 1968: Vogel, Heinrich, Planungsingenieur, Kassel, und Gertrud, geb. Rohde. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 7. 1968.

GR 1305 A — 24. 9. 1968: Bauermeister, Joachim, Architekt, Kassel, und Ute, geb. Miltner. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 8. 1968.

GR 1306 — 24. 9. 1968: Körber, Karl-Heinz, Kraftfahrer, Kassel, und Monika, geb. Wirsig. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. November 1967 / 6. 1. 1968.

GR 1306 A — 24. 9. 1968: Hupfeld, Harry, Maschinenschlosser, Heiligenrode, und Ingrid, geb. Gundlach. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. 3. 1968.

GR 1307 — 7. 10. 1968: Bente, Waldemar, Fertigungstechniker, Kassel, und Lieselotte, geb. Kraft. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 9. 1968.

GR 1307 A — 11. 10. 1968: Zimmer, Wolfgang, Kraftfahrer, Kassel, und Rosemarie, geb. Siewert. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. 9. 1968.

GR 1308 — 11. 10. 1968: Müller, Heinrich Hermann Friedrich, Kaufmann, Kassel, und Anna Gisela, geb. Hollstein. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 9. 1968.

GR 1308 A — 17. 10. 1968: Wefnert, Walter, Kassel, und Monika Ingrid, geb. Kalkbrenner. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 8. 1968.

GR 1309 — 17. 10. 1968: Gehrke, Werner, Kaufmann, Kassel, und Elfriede, geb. Holz. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 8. 1968.

GR 1309 A — 28. 10. 1968: Magdeburg, Paul Heinrich, Bäckermeister, Kassel, und Brigitte Hedwig Sabine, geb. Mayer. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. 8. 1968.

GR 1310 — 29. 10. 1968: Ruge, Rolf, Direktionsangestellter, Kassel, und Ingrid Kunigunde Doris, geb. Claar. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. 8. 1968.

GR 1310 A — 7. 11. 1968: Lutteropp, Martin Paul, Buchdrucker, Kassel, und Luzie Elisabeth, geb. Gerhold. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 7. 1968.

GR 1311 — 7. 11. 1968: Schulz, Wolfgang, Abschleppunternehmer, Kassel, und Inge, geb. Bender. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 5. 1968.

GR 1311 A — 15. 11. 1968: Schotter, Peter, Kaufmann, Kassel, und Christina, geb. Tüllmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 4. 1968.

GR 1312 — 15. 11. 1968: Jaeschke, Heiko, Lehrer, Kassel, und Christa Jaeschke-Gleim, geb. Gleim, Textildesignerin. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. 10. 1968.

GR 1312 A — 15. 11. 1968: Koblit, Hans Jürgen, Gastwirt, Kassel, und Helga, geb. Schinke. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. 5. 1968.

GR 1313 — 29. 11. 1968: Hartmann, Günter, Elektriker, Niederkaufungen, und Erna, geb. Schmidt. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 10. 1968.

GR 1313 A — 29. 11. 1968: Poppitz, Joachim, Versicherungsagent, Kassel, und Ingborg, geb. Beichhold. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 10. 1968.

GR 1314 — 5. 12. 1968: Rothauge Winfried Georg Hermann Heinrich, Kaufmann, Elgershausen, und Helga Anneliese, geb. Klotz. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. 10. 1968.

GR 499 A — 2. 12. 1968: Schade, Heinz, Fabrikant, Kassel, und Johanna, geb. Trschil. Durch Vertrag vom 22. 10. 1968 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann soll das Gesamtgut verwalten.

GR 842 A — 1. 11. 1968: Stein, Wilhelm, Bundesbahndirektor, Kassel, und Maria, geb. Steller. Die durch Erklärung

vom 30. 6. 1958 vereinbarte Gütertrennung ist durch Vertrag vom 26. 9. 1968 aufgehoben. Die Ehegatten leben jetzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

GR 860 A — 26. 11. 1968: Peter, Heinrich, Kaufmann, Kassel, und Annemarie, geb. Stieger. Durch Vertrag vom 22. 11. 1968 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Eheleute leben jetzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

35 Kassel, 6. 12. 1968 **Amtsgericht**

#### 4576

##### Neueintragung

8 GR 522 — 10. Dezember 1968: Eheleute Kraftfahrzeugmeister Georg Heinrich Ohlenschläger und Anna Ohlenschläger, geb. Walke, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 15. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 10. 12. 1968

**Amtsgericht**

#### 4577

5 GR 242: Die Eheleute Kfz.-Mechanikermeister Jakob Rauch und Elisabeth Anna Hedwig, geb. Heidenreich, Lampertheim, haben durch Vertrag vom 30. 10. 1968 die durch Vertrag vom 28. 4. 1959 vereinbarte Gütergemeinschaft aufgehoben, so daß Gütertrennung eingetreten ist.

684 Lampertheim, 10. 12. 1968

**Amtsgericht**

#### 4578

##### Neueintragungen

GR 3848 — 12. 11. 1968: Eheleute Alfred Paaßen und Gerlinde, geb. Hasenöhr, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 10. 10. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3849 — 18. 11. 1968: Eheleute Georg Alfred Christian Kunz und Anneliese Babette Elfriede, geb. Bohn, in Offenbach (Main) - Bürgel.

Durch notariellen Vertrag vom 16. 10. 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

GR 3850 — 6. 12. 1968: Eheleute Gunther Walter Ernst Thometzek und Vera Feodora Pauline, geb. Leschik, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 2. 11. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3851 — 6. 12. 1968: Eheleute Hermann Josef Picard und Ernestine Margarete, geb. Blamm, in Mühlheim (Main) - Dietesheim.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 11. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3852 — 6. 12. 1968: Eheleute Johannes Seipel und Friedegund, geb. Pungartnik, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 7. 9. 1968 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes vereinbart.

GR 3853 — 6. 12. 1968: Eheleute Robert Josef Eysen und Petronella Gertrude, geb. Meyer, in Lämmerspiel.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 10. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 10. 12. 1968

**Amtsgericht, Abt. 5**

#### 4579 Neueintragung

Rü GR 226 — 28. 11. 1968: Durch Vertrag vom 8. 11. 1968 haben die Eheleute Curt Johann Raschen, Ingenieur, Rüsselsheim, und Charlotte Annemarie Raschen, geb. Lange, Rüsselsheim. Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 29. 11. 1968

**Amtsgericht Groß Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim**

#### 4580

GR 2949 — 12. 11. 1968: Bromba, Herbert, Diplom-Soziologe und Kybernetiker, und Gisela, geb. Leisegang, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 2. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2950 — 14. 11. 1968: Seidel, Dieter, Reifenmonteur, und Dorothea, geb. Jacobi, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2951 — 18. 11. 1968: Rittner, Wolfgang Georg, Student, und Ingrid, geb. Boris, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 24. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2952 — 18. 11. 1968: Geidt, Dieter, Kaufmann, und Inge, geb. Arnold, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2953 — 25. 11. 1968: Günther, Fred, und Lill Margot, geb. Steffen, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2954 — 25. 11. 1968: Klein, Johann, Rentner, und Helene, geb. Kahle, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2955 — 3. 12. 1968: Stich, Willi, genannt Bill Lawrence, freischaffender Künstler, und Heide, geb. Käppler, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 15. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2956 — 3. 12. 1968: Klepper, Franz, Kfz-Schlosser, und Monika, geb. Schuch, in Wiesbaden-Frauenstein.

Durch Ehevertrag vom 7. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 9. 12. 1968 **Amtsgericht**

#### 4581 Vereinsregister

##### Neueintragung

VR 85 — 10. 12. 1968: Karnevals-Gesellschaft Rot-Weiß Wrexen, eingetragener Verein, Wrexen.

3548 Arolsen, 10. 12. 1968 **Amtsgericht**

#### 4582

VR 465 — 26. 11. 1968: Verein türkischer Arbeitnehmer in Bad Homburg und Umgebung e. V.; Sitz: Bad Homburg v. d. H.

VR 466 — 3. 12. 1968: Ortsbauernschaft Stierstadt (Taunus); Sitz: Stierstadt (Ts.).

638 Bad Homburg v. d. H., 11. 12. 1968 **Amtsgericht**

#### 4583 Neueintragung

VR 96 — 19. 9. 1968: „Schützenverein 1959 Fränkisch-Crumbach“; Sitz: Fränkisch-Crumbach.

611 Dieburg, 6. 12. 1968 **Amtsgericht**

#### 4584 Vergleiche -- Konkurse

31 N 18/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Jakob Knauf, Groß-Umstadt, Höchster Straße 21 wird heute, am 12. 12. 1968, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter. Rechtsbestand Horst Muntermann, Groß-Zimmern Konkursforderungen sind bis zum 30. Januar 1969 beim Gericht anzumelden

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 17. Januar 1969, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 7. Februar 1969, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Dieburg, Aschaffener Str. 1, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 31.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1969 anzeigen

611 Dieburg, 12. 12. 1968 **Amtsgericht**

#### 4585

3 N 5/68: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Gertrud Brauns, früher in Eschwege, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, 10. Januar 1969, um 9.00 Uhr, Zimmer 106, anberaumt

344 Eschwege, 9. 12. 1968 **Amtsgericht**

#### 4586

##### Beschluß

81 N 443/68: Der Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt (Main) vom 3. 12. 1968 -- 81 N 443/68 -- durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Paul Krüger, Schwabach (Taunus), Frankfurter Straße 23 (persönlich haftender Gesellschafter der Paul Krüger KG., Hoch- und Tiefbau, Frankfurt (Main), Beethovenstraße 35 a, und Ulm (Donau), Bleichstraße 7), eröffnet und der Rechtsanwalt Dr. J. Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42, Tel.: 28 18 82, zum Konkursverwalter bestellt worden ist, ist am 6. Dezember 1968, um 11.00 Uhr, durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig geworden und damit wirksam, § 121 III Vgl. O. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zum 6. 12. 1968 errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände Termin auf den 10. Januar 1969, um 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 31. Januar 1969, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß

den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Januar 1969 anzeigen. Post- und Telegrafensperre wird angeordnet. Zur Hinterlegungsbank wird die Frankfurter Sparkasse von 1822 bestimmt.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4587 **Beschluß**

81 N 38/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Rudolf Dürrstein**, Frankfurt (Main), Zeil 23, Privatadresse: 6231 Altenhain (Taunus), Gartenstraße 5, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 11. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4588

5 N 36/68 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns **Gerhard Wilhelm Lev**, Inhaber der Firma **Lev u. Klotz, Wärme- und Klimatechnische Anlagen**, Langen (Hessen), Friedrichstraße 12, wird heute, am 11. Dezember 1968, um 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: RA. Dr. Rosenkranz, Langen, Gartenstraße 84.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Januar 1969 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 7. Januar 1969, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 4. Februar 1969, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Januar 1969 anzeigen.

607 Langen, 11. 12. 1968

Amtsgericht

#### 4589

7 N 15/68 — 3 T 151/68 — **Konkursverfahren**: Das Landgericht Limburg hat auf die sofortige Beschwerde des Gemeinschuldners, **Steinmetz Alexander Kaiser**, in Eschhofen (Krs. Limburg), Bahnhofstraße 51, — Konkursverwalter Rechtsanwalt Laux in Limburg, —

den Beschluß des Amtsgerichts vom 26. August 1968 über die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Steinmetzes Alexander Kaiser, in Eschhofen (Krs. Limburg), Bahnhofstraße 51, — Konkursverwalter Rechtsanwalt Laux in Limburg — aufgehoben.

625 Limburg (Lahn), 9. 12. 1968

Amtsgericht

#### 4590

5/3 N 4/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Schreinermeisters Karl Reich**, in Abmannshausen, Lorcher

Straße 47 a, wird aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermin vom 8. März 1968 angenommene Vergleich rechtskräftig bestätigt worden ist.

Für den Verwalter wurden festgesetzt: Vergütung 1000,— DM, Auslagen 400,— DM.

622 Rüdesheim (Rhein), 4. 12. 1968

Amtsgericht

#### 4591

5/3 N 2, 3/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Maurermeisters Wilhelm König**, in Abmannshausen, und des **Maurers Paul König**, in Aulhausen, ist Schlußtermin auf den 17. Januar 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Zimmer 16, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

622 Rüdesheim (Rhein), 10. 12. 1968

Amtsgericht

#### 4592

##### Beschluß

VN 2/68: In dem Vergleichsverfahren der Firma **Bauer-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, mit dem Sitz in Klein-Auheim, vertreten durch ihre beiden Geschäftsführer:

1. Fabrikant **Josef Bauer jun.**, Steinheim, Röderweg 3;

2. Fabrikant **Ernst Reichert**, Hanau (Main), Philippsruher Allee 33,

werden die mit Beschluß vom 25. 11. 1968 angeordneten Maßnahmen (allgemeines Veräußerungsverbot, sowie Anordnungen gem. §§ 12, 57 ff. Verfl. O.), aufgehoben, da die Vergleichsschuldnerin den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens mit Schreiben vom 6. 12. 1968 zurückgenommen hat.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters, Wirtschaftsprüfer, **Dr. Klaus Becker**, Hanau (Main), Philippsruher Allee 31, ist damit beendet.

6453 Seligenstadt (Hessen), 10. 12. 1968

Amtsgericht

#### 4593

N 20/68 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Firma **Bauer-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, mit dem Sitz in Klein-Auheim (Main), **Herstellung von Fahrrädern, Anhängern und Beleuchtung**, ist am 10. Dezember 1968, um 18.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Vereidigter Sachverständiger **Karl Polkin**, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses:

1. Herr **Dr. Siebenbürger** i. Firma **Fichtel & Sachs AG.**, 872 Schweinfurt, Ernst-Sachs-Straße 62;

2. Herr **Heinz Wandelt**, 1. Bevollmächtigter der IG-Metall, 605 Offenbach (Main), Berliner Straße;

3. Herr **Dr. Klaus Becker**, Wirtschaftsprüfer, 645 Hanau (Main), Philippsruher Allee 31;

4. Herr **Assessor Geib**, in Firma **Dunlop-AG.**, 645 Hanau (Main), Dunlop-Straße 2.

Anmeldefrist bis 11. Januar 1969. Erste Gläubigerversammlung am 20. Januar

1969, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 10. Februar 1969, um 14.00 Uhr, in Seligenstadt (Hessen), Giselastraße 1, Zimmer 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Januar 1969.

6453 Seligenstadt (Hessen), 11. 12. 1968

Amtsgericht

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 4594

##### Beschluß

6 K 16/68: Die im Grundbuch von Oberursel (Taunus), Band 64, Blatt 1682, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberursel (Taunus), Flur 44, Flurstück 2944/2, Hof- und Gebäudefläche, Hohemarkstraße 174, Größe 20,53 Ar,

und das im Grundbuch von Oberstedten (Taunus), Band 20, Blatt 629, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Oberstedten (Taunus), Flur 17, Flurstück 16/4, Wald (Holzung), an der Oberurseler Grenze, Größe 4,27 Ar,

sollen am 28. 2. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau **Christa Elisabeth Maria Hahn**, geb. **Jost**, in Oberursel (Taunus).

Der Wert des Grundstücks Gemarkung Oberursel (Taunus), Flur 44, Flurstück 2944/2, wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 337 650,— DM.

Der Wert des Grundstücks Gemarkung Oberstedten, Flur 17, Flurstück 16/4, wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 945,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 11. 12. 1968

Amtsgericht

**4595****Beschluß**

4 K 4/67: Das im Grundbuch von Seitzenhahn, Band 15, Blatt 417, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seitzenhahn, Flur 1, Flurstück 1, Ackerland, Am Schwalbacher Weg, Größe 6,16 Ar,

soll am 24. Februar 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Versicherungskaufmann Erich Kugelstadt, Seitzenhahn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 25. 11. 1968

**Amtsgericht**

**4596**

4 K 42/68: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 155, Blatt 6647, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 68, Größe 4,47 Ar,

soll am 12. Februar 1969, um 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister Günter Brell, in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 10. 12. 1968

**Amtsgericht**

**4597**

K 23/68: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 59, Blatt 2315, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 5, Flurstück 176/2, Lieg.-B. 3476, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Seewasem, Größe 13,83 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Biedenkopf, Flur 5, Flurstück 173/5, Lagerplatz, auf dem Seewasem, Größe 19,09 Ar,

sollen am Dienstag, dem 28. Januar 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Richard Reuter KG., Straßenbauunternehmer, Biedenkopf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 10. 12. 1968

**Amtsgericht**

**4598**

K 33/68: Das im Grundbuch von Lixfeld, Band 30, Blatt 1114, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Lixfeld, Flur 4, Flurstück 136/1, Hof- und Gebäudefläche, Britzbachstraße 8, Größe 3,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Hedwig Lorenz, geb. Rothärmel, in Wetzlar, Im Winkel 24, gestorben am 13. 11. 1967 (Erben sind Margit Brigitte Lorenz und Rudolf Wilhelm Lorenz, in Wetzlar, Im Winkel 24).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 12. 12. 1968

**Amtsgericht**

**4599**

K 34/67: Die im Grundbuch von Griedelbach: a) Band 12, Blatt 174, und b) Band 12, Blatt 173, eingetragenen Grundstücke,

zu a):

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griedelbach, Flur 14, Flurstück 69, Ackerland, Auf dem Schafenfrörer, Größe 24,07 Ar, (Wert: 500,— DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griedelbach, Flur 14, Flurstück 70, Ackerland, Auf dem Schafenfrörer, Größe 28,68 Ar, (Wert: 570,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Griedelbach, Flur 17, Flurstück 6, Ackerland, Am Reichenberg, Größe 14,53 Ar, (Wert: 250,— DM),

zu b):

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griedelbach, Flur 18, Flurstück 21, Ackerland, Auf den Elbertsbornwäsen, Größe 29,51 Ar, (Wert: 600,— DM),

sollen am Mittwoch, dem 5. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a): Peter Marx und Katharine, geb. Hammer, in Griedelbach;

zu b) Peter Marx.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, wie vorstehend abgegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 4. 12. 1968

**Amtsgericht Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels**

**4600**

K 18/68: Die im Grundbuch von Niederbiehl, Band 44, Blatt 607, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Niederbiehl, Flur 13, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Hohl, Größe 1,81 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Niederbiehl, Flur 13, Flurstück 164, Ackerland, Zwischen den Gräben, Größe 6,69 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Niederbiehl, Flur 13, Flurstück 59, Ackerland, Hinter der Hohl, Größe 5,55 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Niederbiehl, Flur 13, Flurstück 61, Gartenland, Hinter der Hohl, Größe 1,38 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Niederbiehl, Flur 15, Flurstück 166, Ackerland, Zwischen den Gräben, Größe 10,74 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Frieda Schneider IV, geb. Wükert, in Niederbiehl.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Nr. 1 und 4 zusammen auf 48 300,— DM; Nr. 2 auf 470,— DM;

Nr. 3 auf 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 4. 12. 1968

**Amtsgericht Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels**

**4601**

K 74/68: Das im Grundbuch von Stockheim, Band 22, Blatt 999, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Stockheim, Flur 1, Flurstück 346/1, Hof- und Gebäudefläche, Greingasse 9, Größe 6,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner Karl Rohn, in Stockheim;

b) Anna Mudes, geb. Rohn, daselbst;

c) Frieda Gross, geb. Rohn, daselbst, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 3. 12. 1968

**Amtsgericht**

**4602**

61 K 30/68: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 92, Blatt 4058, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 1, Flurstück 877, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 15, Größe 4,71 Ar,

soll am 13. März 1969, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 508, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner Georg Herth, in Pfungstadt;

b) Elisabeth Schreiner, geb. Herth, in Pfungstadt, zu a) und b) in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 3. 12. 1968

**Amtsgericht, Abt. 61**

**4603**

61 K 43/68: Die im Grundbuch von Roßdorf, Band 74, Blatt 3593, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Roßdorf, Flur 14, Flurstück 70/16, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 4, Größe 23,67 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Roßdorf, Flur 14, Flurstück 70/17, Bauplatz, Industriestraße 4, Größe 17,81 Ar,



sollen am 20. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Mink, Bauunternehmer, in Roßdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 3. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4604

61 K 45/68: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 29, Blatt 1366, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1261/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 24, Größe 2,90 Ar, soll am 27. März 1969, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gastwirt Willi Schüttler, Darmstadt, zu 1/2;

b) seine Ehefrau Irmgard, geb. Scheffel, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 3. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4605

##### Beschluß

3 K 19/67: Die im Grundbuch von Hoheneiche, Band 15, Blatt 286, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hoheneiche:

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 180/91, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 91/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Größe 1,25 Ar,

sollen am Donnerstag, 13. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juli 1967/13. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Brill, Hoheneiche, Enge Gasse 50.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG für lfd. Nr. 5 auf 20 110,— DM, für lfd. Nr. 6 auf 11 000,— DM, zusammen: 31 110,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 11. 12. 1968

Amtsgericht

#### 4606

##### Beschluß

84 K 137/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Bischofsheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Band 59, Blatt 2193, eingetragene Erbbaurecht, an den im gleichen Grundbuch, Blatt 840, eingetragenen Grundstücken:

lfd. Nr. 1231, Gemarkung Bischofsheim, Flur 17, Flurstück 16/5, Hof- und Ge-

bäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 52,68 Ar,

lfd. Nr. 1227, Gemarkung Bischofsheim, Flur 17, Flurstück 16/4, ebenso, Größe 24,71 Ar,

am 13. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 24. 11. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Roman Kretschmer, in Hanau (Main).

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 230 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4607

84 K 1/68: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 48, Blatt 1248, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marxheim, Flur 21, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Am Forsthaus 3, Größe 7,33 Ar,

am 18. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Februar 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Postkraftwagenführer Eugen Tritschler und dessen Ehefrau Franziska Tritschler, geb. Wenzel, in Hofheim (Taunus), zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 112 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 10. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4608

84 K 48/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf Charlotte Heister, geb. Radtke, eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Kriftel, Band 74, Blatt 2094, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 25, Flurstück 622, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 10, Größe 1,33 Ar,

am 27. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der beschlagnahmten Grundstückshälfte am 19. Juli 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Charlotte Heister, geb. Radtke, in Frankfurt (Main), (eingetragene Eigentümerin der anderen Hälfte: Kaufm. Angestellte Eva Maria Radtke, daselbst).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 10. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4609

84 K 82/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 19, Blatt 812, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 9, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederräder Landstraße 35, Größe 4,25 Ar,

am 12. Februar 1969, vormittags, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Okt. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Josef Bader, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 300 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 13. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4610

5 K 54/67: Die im Grundbuch von Hosenfeld, Band 21, Blatt 631, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hosenfeld, Flur 30, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 40, Größe 8,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hosenfeld, Flur 17, Flurstück 14, Ackerland, Hutung, Die Röden, Größe 84,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hosenfeld, Flur 23, Flurstück 13, Grünland, Wiese, Auf der großen Wiese, Größe 52,29 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wagner Paul Weinböerner, in Hosenfeld.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden:

a) lfd. Nr. 1: auf 22 400,— DM;

b) lfd. Nr. 2: auf 7 594,— DM;

c) lfd. Nr. 3: auf 6 274,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 5. 12. 1968

Amtsgericht

#### 4611

5 K 18/66: Das im Grundbuch von Pilgerzell, Band 17, Blatt 563, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pilgerzell, Flur 2, Flurstück 18/1, Lieg.-B. 263, Hof- und Gebäudefläche, Beim Turm, Größe 9,00 Ar,

soll am 6. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Bernhard, in Pilgerzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 102 400,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 6. 12. 1968

Amtsgericht

**4612**

5 K 3/68: Die im Grundbuch von Hilders, Band 39, Blatt 1328, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hilders, Flur 16, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Kasbach Nr. 1, Größe 6,64 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hilders, Flur 16, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Kasbach Nr. 1, Größe 16,76 Ar,

sollen am 27. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Wilhelm Wannemacher, in Hilders, und

b) seine Ehefrau Eleonora, geb. Wannemacher, daselbst, — je zur gedachten Hälfte.

Der Verkehrswert der Grundstücke (ohne Inventar) ist auf 475 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 6. 12. 1968

Amtsgericht

**4613**

5 K 32/68: Das im Grundbuch von Fulda, Band 227, Blatt 8571, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 13, Flurstück 669/184, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 6, Größe 5,26 Ar,

soll am 20. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Regierungs- und Gewerberat a. D., Norbert Scherer, in Fulda, — als Miteigentümer zu einhalb Anteil —,

b) Pfarrer Johann Josef Scherer, in Reulbach, — als Miteigentümer zu einsechstel Anteil —,

c) Lehrer i. R. Heribert Wilhelm Scherer, in Fulda, — als Miteigentümer zu einsechstel Anteil —,

d) aa) Regierungs- und Gewerberat a. D., Norbert Scherer, in Fulda; bb) Pfarrer Johann Josef Scherer, in Reulbach; cc) Lehrer i. R. Heribert Wilhelm Scherer, in Fulda, — als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu einsechstel Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 6. 12. 1968

Amtsgericht

**4614**

3 K 28/68: Die im Grundbuch von Elz, Band 19, Blatt 751; Niederhadamar, Band 5, Blatt 183; Offheim, Band 5, Blatt 161, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 18, Flurstück 90, Ackerland, auf dem Stürzenberg, Größe 9,45 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Niederhadamar, Flur 26, Flurstück 37, Grünland, hinter Aspen, Größe 48,75 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Niederhadamar, Flur 38, Flurstücke 111, Ackerland, Neue Bleiche, Größe 21,00 Ar; Grünland, daselbst, Größe 24,46 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Offheim, Flur 7, Flurstück 7, Ackerland, in der Rothähr, Größe 13,41 Ar,

sollen am 28. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Katharina Burkart, geb. Brossler; Frau Katharina Maria Wilhelmine Busch, geb. Burkart; Kapellmeister Wilhelm Josef Burkart, alle aus Bad Homburg, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 27. 11. 1968

Amtsgericht

**4615**

41 K 65/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rüdighelm, Band 26, Blatt 1099,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdighelm, Flur 12, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Scherghofweg, Größe 10,71 Ar,

am 17. 2. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Willi Bechthold und Karola, geb. Weckmann, in Rüdighelm, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 85 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 6. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

**4616**

41 K 31/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bruchköbel, Band 67, Blatt 2619, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 10, Flurstück 443/36, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 10, Größe 6,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bruchköbel, Flur 10, Flurstück 527/36, desgl., Größe 1,23 Ar,

am 24. 2. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kupferschmied Herbert Baumann, in Bruchköbel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 162 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 7. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

**4617**

41 K 46/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 171, Blatt 5177,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 85, Flurstück 230/1, Bauplatz, Rödelbergstraße (jetzt bebaut), Größe 2,84 Ar,

am 19. 2. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Glaser Hans Walther und Margarete, geb. Schneider, in Langenselbold, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 87 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 10. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

**4618**

41 K 76/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hochstadt, Band 43, Blatt 1793, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochstadt, Flur 14, Flurstück 52/3, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 7, Größe 7,61 Ar,

am 26. 2. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Emma Sonntag, geb. Holst, in Hochstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 10. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

**4619**

K 2/68: Das im Grundbuch von Grebenhagen, Band 7, Blatt 93, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebenhagen, Flur 6, Flurstück 81/47, Hofraum, im Dorfe, Haus Nr. 4, Größe 1,78 Ar,

soll am 7. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baggerführer Hans Haas und dessen Ehefrau Anneliese, geb. Brassel, in Grebenhagen — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 9. 12. 1968

Amtsgericht

**4620**

K 6/66: Die im Grundbuch von Sargenzell, Band 4, Blatt 133 A, eingetragene Grundstücke,

Nr. 70, Gemarkung Sargenzell, Flur 3, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 4, Größe 29,95 Ar,

Nr. 71, Gemarkung Sargenzell, Flur 5, Flurstück 1, Ackerland, Der Mühlberg, Größe 579,80 Ar,

Nr. 72, Gemarkung Sargenzell, Flur 5, Flurstück 15, Ackerland, Der lange Acker, Größe 408,20 Ar; Unland, Größe 5,00 Ar,

Nr. 75, Gemarkung Sargenzell, Flur 10, Flurstück 5, Ackerland, Auf der unteren Hardt, Größe 661,63 Ar; Grünland, Größe 521,00 Ar;

Nr. 82, Gemarkung Sargenzell, Flur 6, Flurstück 19/12, Privatweg, Auf der blauen Lieth, Größe 1,96 Ar,

Nr. 102, Gemarkung Sargenzell, Flur 6, Flurstück 19/37, Hof- und Gebäudefläche, Auf der blauen Lieth, Größe 0,18 Ar; Ackerland, Größe 9,03 Ar; Grünland, Größe 27,17 Ar,

sollen am 6. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Anna Wehner, verw. Jost, geb. Schmitt, Sargenzell;

b) Landwirt Alfred August Jost, Sargenzell;

c) Arbeiter Emil Robert Jost, Sargenzell;

d) Crista Maria Kremp, geb. Jost, (6611) Steinbach; in ungeteilter Erben-gemeinschaft,

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Für das Grundstück Nr. 70 auf 36 000,— DM; für Nr. 71 auf 52 182,— DM; für Nr. 72 auf 28 924,— DM; für Nr. 75 auf 123 473,— DM; für Nr. 82 auf 49,— DM; für Nr. 102 auf 3620,— DM; für alle Grundstücke insgesamt auf 244 248,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6418 Hünfeld, 21. 11. 1968** **Amtsgericht**

**4521**

K 35/67: Das im Grundbuch von Walsdorf, Band 31, Blatt 1037, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Walsdorf, Flur 3, Flurstück 184, Bauplatz, Bergstraße 26, Größe 5,53 Ar,

soll am 7. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner Otto Wittig, in Walsdorf, zur Hälfte;

b) Arbeiter Ulrich Klein, in Walsdorf, zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**627 Idstein (Taunus), 11. 12. 1968**

**Amtsgericht**

**4622**

K 33/67: Das im Grundbuch von Engenhahn, Band 5, Blatt 136, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Engenhahn, Flur 10, Flurstück 56/2, Hof- und Gebäudefläche, Zunderborn, Größe 12,51 Ar,

soll am 14. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gustav Werner, in Wiesbaden-Dotzheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**627 Idstein (Taunus), 11. 12. 1968**

**Amtsgericht**

**4623**

K 17/68: Das im Grundbuch von Bremthal, Band 20, Blatt 665, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Bremthal, Flur 13, Flurstück 207/16, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Reuter-Straße, Größe 6,33 Ar,

soll am 21. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Egon Peter Morgenstern, Bremthal;

b) Edwin Morgenstern, Bremthal, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,

c) Edwin Morgenstern, Bremthal, — als Miteigentümer, zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**627 Idstein (Taunus), 11. 12. 1968**

**Amtsgericht**

**4624**

51 K 86/68: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Heiligenrode, Band 55, Blatt 1565, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur 23, Flurstück 51/2, Bauplatz, Hinter der Steinhecke, Größe 6,05 Ar,

soll am 11. Februar 1969, um 8.30 Uhr, im Landgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Grundstückshälfte am 21. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baumeister Rudolf Musick, Heiligenrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**35 Kassel, 4. 12. 1968**

**Amtsgericht**

**4625**

5 K 14/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die in Amöneburg belegene, im Grundbuch von Amöneburg, Blatt 1520, auf den Namen des Kraftfahrers Heinrich Konrad Ebert eingetragene Hälfte des nachstehend beschriebenen Grundstücks, am Donnerstag, dem

6. Februar 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Ritterstr. 5, Größe 2,46 Ar.

Der Zwangsvolle Versteigerungsvermerk ist am 17. April 1967 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer Heinrich Konrad Ebert in Amöneburg eingetragen. Miteigentümer der anderen Hälfte ist Friedrich Ludwig Ebert, in Amöneburg.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 19. 7. 1967 ist der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks auf 19 000,— DM (i. W.: neunzehntausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**357 Kirchhain (Bz. Kassel), 13. 12. 1968**

**4626**

K 20/67: In dem Zwangsvolle Versteigerungsverfahren über das auf den Namen der Eheleute Otto Reuel, in Lauterbach, eingetragenen Grundstücks, Flur 7, Nr. 82, Hof- und Gebäudefläche, Dörnerweg 3, Größe 1594 qm, wird der Versteigerungstermin vom 5. Februar 1969 abgesetzt.

**642 Lauterbach (Hessen), 5. 12. 1968**

**Amtsgericht**

**4627**

K 15/68: Die im Grundbuch von Rebgeshain, Band 5, Blatt 199, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rebgeshain:

lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 29, Ackerland, Neunteiler, Größe 18,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 30, Hof- und Gebäudefläche, Lauterbacher Straße 14, Größe 7,70 Ar,

sollen am 19. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Fuhrunternehmer Erwin Kraft, in Rebgeshain;

2) seine Ehefrau Johanna, geb. Schar-tel, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1820,— DM für Flur 4, Nr. 29, und 92 450,— DM für Flur 4, Nr. 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**642 Lauterbach (Hessen), 7. 12. 1968**

**Amtsgericht**

**4628**

K 19/68: Das im Grundbuch von Beerfelden, Band 44, Blatt 2418, eingetragene Grundstück,

Flur 5, Flurstück 216/1, Hof- und Gebäudefläche, Unter Beerfelden 12, Größe 15,45 Ar,

soll am Dienstag, 25. Februar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvolle Versteigerung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Landwirt Peter Müller;  
b) Luise Müller, geb. Müller, beide in Beerfelden, zu je ein Halb.

Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 60 250,— DM.

Bieter müssen unter Umständen damit rechnen,  $\frac{1}{10}$  ihres Gebots im Termin in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 6. 12. 1968 **Amtsgericht**

#### 4629

K 42/68: Die im Grundbuch von Hölterbach, Band 3, Blatt 96, eingetragenen Grundstücke,

Flur 1, Nr. 179/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,65 Ar,

Flur 1, Nr. 186/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 8, Größe 2,90 Ar,

sollen am Donnerstag, 20. Febr. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Philipp Grünwald, Schlosser, in Höllerbach, und Hildegard, geb. Kurz, daselbst.

Der Grundstückswert wurde festgesetzt auf 650,— DM für Flur 1, Nr. 179/2, und auf 47 100,— DM für Flur 1, Nr. 186/1.

Bieter müssen unter Umständen damit rechnen,  $\frac{1}{10}$  ihres Gebots im Termin in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 5. 12. 1968 **Amtsgericht**

#### 4630

7 K 20/66: Das im Erbbaugrundbuch von Offenbach (Main), Band 276, Blatt 8154, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 7, Flurstück 252/1, LB 5141, Hof- und Gebäudefläche, Brinkstraße 59, Größe 2,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Jan. 1969, um 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 38, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am Tag des Versteigerungsvermerks (24. Juni 1966): Liselotte Paul, in Offenbach (Main).

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 26. 11. 1968

**Amtsgericht, Abt. 7**

#### 4631

##### Beschluß

K 2/66: Die dem Schlosser Jürgen Hildebrandt in Kassel gehörenden ideellen Hälften der im Grundbuch von Süß, Band 14, Blatt 148, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Süß, Flur 5, Flurstück 116/1, Grünland, Im Ulfterode, Größe 26,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Süß, Flur 3, Flurstück 192, Ackerland, Beim Wechselschacht, Größe 39,80 Ar,

sollen am 28. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Schlosser Jürgen Alfred Hildebrandt, in Kassel-Bettenhausen; b) Elektriker Alfred Kück, in Süß, — zu  $\frac{1}{2}$  in ungeteilter Erbgemeinschaft;

2. Schlosser Jürgen Alfred Hildebrandt, in Kassel-Bettenhausen, — zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) Grundstück lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses auf 1100,— DM;

b) Grundstück lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses auf 1790,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 29. 11. 1968

**Amtsgericht**

#### 4632

K 11/68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bellings, Band 8, Blatt 289, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 4, Gemarkung Bellings, Flur 6, Flurstück 29/5, Bauplatz, Käsacker, Größe 36,60 Ar,

soll am 6. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Drei-brüder-Straße 10, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreinermeister Hans Schübler, in Bellings, zu  $\frac{1}{2}$ ;

b) dessen Ehefrau Anna Schübler, geb. Gille, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

649 Schlüchtern, 12. 12. 1968

**Amtsgericht**

#### 4633

K 7/68: Am 10. März 1969, um 10.00 Uhr, sollen im Gerichtsgebäude, Sontra, Neues Tor 8, Zimmer Nr. 1, nachstehende Grundstücke bzw. Grundstücksanteile im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

a) Dens, Band 2, Blatt 12:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dens, Flur 3, Flurstück 284/145, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 32, Größe 4,87 Ar;

b) Mönchhosbach, Band 8, Blatt 166:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mönchhosbach, Flur 3, Flurstück 117/48, Ackerland und Grünland, über den Dembachswiesen, Größe 71,55 Ar;

c) Mönchhosbach, Band 8, Blatt 168 ( $\frac{1}{4}$  Miteigentumsanteil):

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mönchhosbach, Flur 3, Flurstück 119/48, Ackerland, über den Dembachswiesen, Größe 3,03 Ar.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1968 bzw. 8. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dreher Gerhard Goßmann, in Dens, Nr. 32.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt — wie folgt:

a) Dens, Band 2, Blatt 12:

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 284/145, Größe 4,87 Ar, auf 130 708,70 DM;

b) Mönchhosbach, Band 8, Blatt 166:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 117/48, Größe 71,55 Ar, auf 3434,40 DM;

c) Mönchhosbach, Band 8, Blatt 168 ( $\frac{1}{4}$  Miteigentumsanteil):

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 119/48, Größe 3,03 Ar, auf 36,38 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 3. 12. 1968

**Amtsgericht**

#### 4634

2 K 19/68: Das im Grundbuch von Weyer, Band 21, Blatt 782, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Weyer, Flur 1, Flurstück 141, Bauplatz, Bergstraße, Größe 12,06 Ar,

soll am 19. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Holzappel und Ehefrau Felicitas Holzappel, geb. Kamp, beide in Runkel, zu je  $\frac{1}{2}$  Idealanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

629 Wellburg, 9. 12. 1968

**Amtsgericht**

#### 4635

##### Beschluß

61 K 73/67: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 266, Blatt 3967, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 64, Flurstück 846/85, Hof- und Gebäudefläche, Raenthaler Straße 18, Größe 4,92 Ar,

soll am 11. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Salomon Feldmann, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 5. 12. 1968

**Amtsgericht**

#### 4636

1 K 14/68: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 103, Blatt 4195, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 59, Flurstück 247/50, Hof- und Gebäudefläche, Am Haintor, Haus Nr. 15, Größe 9,23 Ar,

soll am 17. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bilanzbuchhalter Kurt Janneck und b) seine Ehefrau Marie Janneck, geb. Wormsbecher, in Dieburg, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 318 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

343 Witzhausen, 12. 12. 1968

**Amtsgericht**

4637

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung nach § 18 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 9. 1965  
(BGBl. I S. 1449)

Nachstehend werden der 2., 3. und 4. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt bekanntgemacht.

Darmstadt, 15. 11. 1968

**Landwirtschaftliche Alterskasse  
Darmstadt**

Der Vorstand  
gez. S t u m p f  
Vorsitzender

\*

### 2. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt

I.

Auf Grund des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz) vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697) wird die Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt — Ausgabe 1965 — wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Er beträgt 20 Deutsche Mark monatlich (§ 12 Abs. 2 GAL), sofern nicht die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen gemäß § 5 GAL ein zusätzliches Altersgeld festsetzt (§ 12 Abs. 3 GAL).“
2. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Beitrag beträgt 10 Deutsche Mark monatlich (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GAL).“

II.

Dieser 2. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Darmstadt, 22. 2. 1968

**Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
gez. H a r t m a n n**

\*

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I B 54 i 218 — 437/68

Genehmigt gemäß § 18 Satz 2 GAL.

Wiesbaden, 11. 4. 1968

(LS)

Im Auftrage:  
gez. S i e g m u n d  
Ministerialrat

### 3. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt

I.

Auf Grund des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG —) in der Fassung vom 23. August 1967 (Bundesgesetz-

blatt Teil I S. 918) sowie von Artikel 8 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. Teil I S. 1259) wird die Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 6 erhält folgenden Wortlaut:

„I. Organe der Selbstverwaltung (Organe)  
A. Gemeinsame Bestimmungen“

2. § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

**Ehrenämter**

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1 SVwG).

(2) Die Alterskasse erstattet den Mitgliedern der Organe ihre baren Auslagen. Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden eines Organs für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 5 Abs. 3 SVwG).

(2a) Den Vertretern der Arbeitgeber, den Vertretern der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte kann ein Pauschbetrag für Zeitverlust zugebilligt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 3 SVwG).

(2b) Die Vertreterversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Pauschbeträge nach den Absätzen 2 und 2 a fest. Sie kann auch feste Sätze für den Ersatzbarer Auslagen beschließen (§ 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 SVwG).“

3. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er beträgt bis zum 31. Dezember 1968 20 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1969 22 Deutsche Mark und ab 1. Januar 1971 24 Deutsche Mark monatlich (§ 12 Abs. 2 GAL), sofern nicht die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landw. Alterskassen gemäß § 5 GAL ein zusätzliches Altersgeld festsetzt (§ 12 Abs. 3 GAL).“

4. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt bis zum 31. Dezember 1968 10 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1969 11 Deutsche Mark und ab 1. Januar 1971 12 Deutsche Mark monatlich (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GAL).“

II.

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt in der unter Berücksichtigung des zweiten und dritten Nachtrages geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

III.

Dieser dritte Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Darmstadt, 22. 2. 1968

**Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
gez. H a r t m a n n**

\*

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I B 54 i 218 — 437/68

Genehmigt gemäß § 18 Satz 2 GAL

Wiesbaden, 11. 4. 1968

(LS)

Im Auftrage:  
gez. S i e g m u n d  
Ministerialrat

#### 4. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt

— Ausgabe 1965 —

I.

Auf Grund des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und dem Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. 4. 1968 (Hess. GVBl. Teil I S. 119) wird die Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt wie folgt geändert:

##### 1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449) — GAL — in Verbindung mit §§ 798, 670 und 671 der Reichsversicherungsordnung — RVO — wird für die Landwirtschaftliche Alterskasse Darmstadt nachstehende Satzung beschlossen:

##### 2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Alterskasse führt den Namen „Landwirtschaftliche Alterskasse Darmstadt“ und hat ihren Sitz in Darmstadt.

##### 3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Bezirk der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt umfaßt die kreisfreien Städte Darmstadt, Gießen und Offenbach am Main und die Landkreise Alsfeld, Bergstraße, Büdingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Friedberg, Gießen, Groß-Gerau, Lauterbach und Offenbach.

##### 4. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 16

##### Stellung und Aufgabe

(1) Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt ist der Geschäftsführer der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt (§ 19 Abs. 2 GAL). Er führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt.“

II.

Dieser 4. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 29. 4. 1968 in Kraft.

III.

Der Vorstand gibt den Wortlaut der Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt in der unter Berücksichtigung des 2. bis 4. Nachtrages geltenden Fassung bekannt und beseitigt dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes.

Darmstadt, 18. 9. 1968

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
gez. Hartmann

\*

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
I B 54 i 218 — 1370/68

Gemäß § 18 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 9. 1965 (BGBl. I S. 1449) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. 12. 1967 (BGBl. I S. 1259) wird der von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 18. 9. 1968 beschlossene Vierte Nachtrag zur Satzung genehmigt.

Wiesbaden, 14. 10. 1968

(LS)

Im Auftrage:  
gez. Dr. Bötte  
Ministerialdirigent

4638

Kraftloserklärung: Sparkassenbuch Nr. 704638, lautend auf den Namen Wolfgang Möller, Oberursel, Feldbergstr. 41, das Sparkassenbuch Nr. 680235, lautend auf den Namen Herta Stroh, Dornholzhausen, Hauptstr. 8, das Sparkassenbuch Nr. 24733, lautend auf den Namen Elli Kleemann geb. Pamasch, Oberstedten, Saalburgstr. 9, Sparkassenbuch Nr. 130013, lautend auf den Namen Louis H. Arens, Denia Prov. Alicante/Spanien, Las Troyas 48, Sparkassenbuch Nr. 34046, lautend auf den Namen Kurt Moershardt, Bad Homburg, Gluckensteinweg 16.

638 Bad Homburg v. d. H., 4. 12. 1968

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES  
BAD HOMBURG V. D. H.  
Der Vorstand

4639

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 9. Dezember 1968 sind die Sparkassenbücher:

Nr. 70170 — Detlef Bensing und Frau Inge, geb. Kohl, 645 Hanau, Schützenstraße 6 —

Nr. 48151 — Albert Heck, Großkrotzenburg Kis. Hanau, Mathstr. 29 — für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 13. 12. 1968

KREISSPARKASSE HANAU  
Der Vorstand

4640

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 12. Dezember 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 312594534, lautend auf Herrn Bodo Bager, Hanau, Gustav-Hoch-Str. 1, für kraftlos erklärt worden

645 Hanau, 12. 12. 1968

STADTSPARKASSE UND LANDESLIEHBANK HANAU  
Der Vorstand

4641

Aufforderung: Die Kraftloserklärung nachstehenden Sparkassenbuches und Hinterlegungsscheines wurde beantragt  
ausgestellt von der Hauptzweigstelle Viernheim

Nr. 21 856 lfd. auf und beantragt von Maria Effler, Viernheim, Hinterlegungsschein Nr. 722 für Sparkassenbuch Nr. 23 241 lfd. auf und beantragt von Dr. Franz Wania, Lampertheim.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches bzw. Hinterlegungsscheines werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches bzw. Hinterlegungsscheines ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch bzw. der Hinterlegungsschein für kraftlos erklärt werden.

6148 Heppenheim, 10. 12. 1968

BEZIRKSSPARKASSE HEPPELHEIM (BERGSTRASSE)  
Der Vorstand

4642

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 6. Dezember 1968 sind die Sparkassenbücher

Nr. 113-41368 Ingo Dietrich, 6070 Langen, Im Hasenwinkel  
Nr. 121-08485 Anna Quensel geb. Gesche, 6078 Neu-Isenburg, Schleitweg,

für kraftlos erklärt worden.

607 Langen, 6. 12. 1968

BEZIRKSSPARKASSE LANGEN  
Der Vorstand

4643

Aufforderung. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt

1. Anna Leretz, Cornberg, Sparkassenbuch-Nr. 221 673, 2. Dina Brandau, Bebra, Sparkassenbuch-Nr. 113 958, 3. Johannes Krause, Nentershausen, Sparkassenbuch-Nr. 400 036.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden

6412 Rotenburg a. d. F., 27. 11. 1968

KREISSPARKASSE ROTENBURG A. D. FULDA  
Der Vorstand

4644

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14, Abs. 2, Ziff. 4, des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 5784 unserer Hauptzweigstelle Rodheim-Bieber, lautend auf Ehel. Gustav Gerlach u. Wilhelmine geb. Weil, Fellinghausen, Gladenbacher Str. 1

2. Sparkassenbuch Nr. 86328 unserer Hauptstelle, lautend auf Uwe Kaufmann, Oberndorf, Sudetenstraße 23

3. Sparkassenbuch Nr. 481 518 unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring, lautend auf Wilhelmine Sommer, Breitenbach, Haus-Nr. 29, 633 Wetzlar, 22. 11. 1968

KREISSPARKASSE WETZLAR  
Der Vorstand

# Öffentliche Ausschreibungen

4645

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3158 in der Ortsdurchfahrt Nausis, Kreis Ziegenhain von km 3,600 — 3,020, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a:

- ca. 2 100 cbm Erdbewegung
  - ca. 2 200 t Basaltmaterial f. d. Frostschuttschicht
  - ca. 3 150 qm bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm)
  - ca. 3 000 qm Asphaltbinder 0/18 (100 kg/qm)
  - ca. 3 000 qm Asphaltbeton 0/8 (84 kg/qm)
- sowie sonstige Neben- und Gemeindearbeiten.

Bauzeit: 120 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 1. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. Jan. 1969, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkstage.

#43 Bad Hersfeld, 12. 12. 1968

Hessisches Straßenbauamt

4646

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau der Fußgängerunterführung im Zusammenhang mit der Verlegung der Bundesstraße 252 in der Ortslage Frankenberg/Eder sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 140 cbm Stahlbeton B 300
  - 200 qm Spundwände
  - 90 lfd. m Leichtmetallgeländer
- einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werkstage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg Kto. Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 4. 1. 1969.

Eröffnungstermin am 21. 1. 1969, um 10.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 28. 2. 1969.

355 Marburg (Lahn), 12. 12. 1968

Hessisches Straßenbauamt

4647

In der Abteilung „Finanz- und Steuerstatistik“ des Hessischen Statistischen Landesamtes ist für das Arbeitsgebiet „Gemeindefinanzen“ eine

## Sachbearbeiterstelle der Besoldungsgruppe 9

zu besetzen. Eine Anhebung nach Besoldungsgruppe A 10 ist später möglich.

**Aufgabengebiet:** Leitung des umfangreichen Sachbereichs „Gemeindefinanzen“, der sich auf die Bearbeitung der jährlichen Jahresrechnungstatistik sämtlicher hessischer Gemeinden und Gv. als Hauptgebiet sowie auf die Haushaltsansatzstatistik für die größeren kommunalen Körperschaften erstreckt.

Im Vordergrund der Gesamttätigkeit stehen die technische Organisation der vorbezichneten Erhebungen, von deren Vorbereitung über die Aufbereitung des Zahlenmaterials bis hin zur Veröffentlichung der Ergebnisse, die Anleitung der unterstellten Mitarbeiter, die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs, die Prüfung der Arbeitsergebnisse sowie die Zuarbeit für die statistische Auswertung der einschlägigen statistischen Zahlen.

**Anforderungen:** Gründliche und umfassende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der kommunalen Finanzwirtschaft, insbesondere des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der gemeindlichen Aufgaben und ihrer gesetzlichen Regelung sowie des gemeindlichen Verwaltungsaufbaues. Kenntnisse der statistischen Methoden und Verfahren sind erwünscht. Zudem muß der Bewerber in der Lage sein, die anfallenden Aufgaben sicher, rationell und überwiegend selbständig zu bewältigen.

Bevorzugt werden Bewerber mit Verwaltungsprüfung II, welche die Erfordernisse der kommunalen Finanzwirtschaft aus der Praxis kennen.

Bewerbungen mit Lichtbild, handschriftlichem lückenlosem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und polizeilichem Führungszeugnis an das

Hessische Statistische Landesamt,  
62 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37,

umgehend erbeten.

Wir wünschen  
unseren Lesern, Inserenten und Mitarbeitern  
ein frohes Weihnachtsfest  
und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1969

**Staats-Anzeiger**  
FÜR DAS LAND HESSEN  
REDAKTION UND VERLAG

4648

Bei den Stadtwerken Neu-Isenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

## technischen Betriebsleiters

zu besetzen.

Die Stadtwerke Neu-Isenburg sind ein Eigenbetrieb mit Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie innerstädtischem Omnibusverkehr.

Bewerber müssen ein mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium (Fachrichtung möglichst Elektrotechnik eventuell Maschinenbau) nachweisen und sollen umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der kommunalen Strom-, Gas- und Wasserversorgung besitzen.

Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe I b BAT. Die Stadt Neu-Isenburg hat 36 000 Einwohner und gehört der Ortsklasse S an. Sie ist an der Südgrenze von Frankfurt/Main gelegen; alle Schularten sind vorhanden.

Bewerbungen mit Befähigungsnachweis, handgeschriebenem Lebenslauf, lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind spätestens bis zum 31. Januar 1969 zu richten an den

MAGISTRAT DER STADT NEU-ISENBURG

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

### PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M. Stiftstraße 32  
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,  
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE  
DEUTSCHE UND ORIENTTEPPICHE

*Bieger*



Frankfurt/M., Neue Mainzer Straße 38 - Ruf 280751

## Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr  
für die am darauffolgenden Montag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Tanküberprüfung  
**H. Osterhagen** Tankreinigung  
Kunststoffauskleidung  
Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigergerät  
FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 671 · RUF (06 11) 38 21 53

**Planungs- und Beratungsbüro**  
für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und  
sanitäre Anlagen  
Obering. K. WAGNER, VDI  
BERATENDER INGENIEUR VSI.  
WIESBADEN · RAUENTHALER STRASSE 14 · TEL. 44 24 16

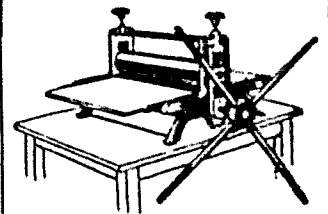


KLARANLAGEN

Deutsche Abwasser-Reinigungs-  
Gesellschaft m b H  
OMS Städtereinigung  
6200 Wiesbaden 1 · Postfach · Adolfsallee 27/29  
Tel. 0 61 21 / 3 90 71 · Telex 41 86630 oms d

geht's um  
**LEITERN**  
geh' zu  
**KLÄSEN**

FRANKFURT/M  
MAINZER LANDSTRASSE 120  
RUF 233014



**Wenzel-Pressen**  
Bestens bewährt für Druck  
von Linol- und Holzschnitt  
und von Radierungen

**PAUL WENZEL**  
6112 Groß-Zimmern, Ritterstr. 46 II  
Tel.: 0 60 71 - 2 28 27



**Fortschritt**

- Büromöbel  
- Registraturen  
- Organisationsmittel

durch die  
Werksvertretung



**GIESSEN**  
Bahnhofstrasse 26  
Telefon 7 10 96

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,58 DM MWST.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329 Postcheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachr., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.